# Das Zunftwesen in der Stadt Altenburg

Walther Zeidler





Meinen lieben Eltern.



## INHALTSANGABE.

## Einleitung.

Die Handwerkerfrage, die unter den wirtschaftlichen Tagesfragen eine hervorragende Stelle einnimmt, ist wie die gewerbliche Arbeiterfrage, die Wohnungsfrage, die Frage des gebildeten Proletariats und die Frauenfrage eine sociale Frage.

Auch bei der Handwerkerfrage handelt es sich insbesondere um die Reform von Zuständen einer ganzen Gesellschaftsklasse, welche einen solchen Umfang angenommen haben, dass sie durch die Kraft der darunter leidenden Personen allein nicht gebessert werden können. *) Der Staat muss es daher als eine seiner vornehmsten Aufgaben betrachten, die Handwerkerklasse, die einen so wichtigen Bestandteil unseres gesamten Volkskörpers ausmacht, dem drohenden Untergange zu entreissen. Schon in politischer Hinsicht ist die Erhaltung dieses Standes von der höchsten Bedeutung und deshalb wünschenswert, bildet er doch in den Städten gleichwie der Bauernstand auf dem Lande ein starkes Bollwerk gegen die Umsturzlehren der Socialdemokratie. **) Und es ist in der That, sagt Stieda, für das Gedeihen der Volkswirtschaft eines Landes zweifellos besser eine lange Reihe zufriedener und behäbiger Existenzen, wie sie uns in den Handwerksmeistern sich zeigen, als eine grosse Masse unselbständigen Arbeitspersonals, wie die Fabrik es veranlasst und wie es nur zu leicht in ein

*) Schönbergs Handbuch, Tübingen 1898, Band II, S. 2.

**) Meister, Die gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode. Jena 1890, S. 87.

Proletariat sich verwandelt. *) Der Kleinbetrieb greift eben so mächtig in das innere Leben der Staaten ein, dass die Erleichterung und Kräftigung desselben zum Gegenstand der höchsten Aufmerksamkeit werden muss.

Und der Staat griff ein, als die Klagen der Handwerker über die allgemeine Notlage und der Ruf nach Besserung ihres wirtschaftlichen Zustandes immer dringender und lauter wurden. Noch sind die Reformbestrebungen nicht endgültig zum Abschluss gekommen.

Die Handwerkerpartei selbst glaubte, das Mittel gefunden zu haben, das allein noch imstande sei, das Handwerk zu kräftigen und von neuem zu Glanz und Ehren zu bringen. Die Zwangsinnung im Zusammenhang mit dem Befähigungsnachweis ist das „grosse Mittel", **) das den Handwerkern helfen soll.

Die in unseren Tagen nun thatsächlich erfolgte Errichtung von Zwangsinnungen an vielen Orten des deutschen Vaterlandes hat gezeigt, dass die Gesetzgebung den Wünschen der Handwerker entgegengekommen ist. Das neueste Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 trägt zwar nicht den extremsten Forderungen der Zünftler Rechnung — es bringt den Befähigungsnachweis nicht — aber der Innungszwang wird durch die in Aussicht gestellten Privilegien derart nahe gelegt, dass man in Zukunft die Zwangsinnung als Normalform der Handwerksorganisation ansehen darf. Sobald die Mehrheit der Beteiligten sie wünscht, ist sie vorhanden.

Ob mit diesem Beginnen der richtige Weg eingeschlagen ist, ob man auf dieser Bahn zum Ziele gelangen wird, das wagen wir heute noch nicht zu entscheiden. Es sei uns nur gestattet, am Schlusse der Arbeit auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die unzweifelhaft mit der Wiedereinführung der Zwangsinnung verbunden sind.

Es war begreiflich, dass man bei den Organisationsversuchen sich dabei auch einer Institution erinnerte, welche erst seit kurzem beseitigt, Jahrhunderte lang dem gewerblichen Leben ihren Stempel aufgedrückt — der Zunft. ***) Man griff auf die alte Zunft-

*) Stieda, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks, Rostock 1897, S.5.

**) Huber, Zur Handwerkerfrage, Stuttgart 1896, S. 1.

***) Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, Jena 1880,S. 1.

verfassung zurück, welche so Ruhmvolles und so Hervorragendes zur Hebung der Städte beigetragen hatte *), und von der man glaubte, dass sie auch in unserer Zeit die wohlthätigen Folgen nach sich ziehen müsste, wie in den Tagen einer frühen Vergangenheit — der Glanzzeit deutschen Gewerbefleisses. **) Aber man vergass dabei nur zu leicht die lange, traurige Zeit, die auf die nur kurze Blüteperiode folgte und unser deutsches Vaterland fast an den Rand des Abgrundes brachte.

Nicht oft genug kann darauf hingewiesen werden, dass die äusserlich gleichen Institutionen der Zunftorganisation in verschiedenen Zeiten völlig andere, oft diametral entgegengesetzte waren, immer von neuem wiederholt sich die Verwechslung der beiden so völlig verschiedenen Phasen.

Eine überreiche Litteratur nun, die in den letzten Dezennien geschaffen wurde, machte uns mit dem Wesen und Wirken der Zünfte hinreichend bekannt. Es lag in der Natur der Sache, dass man dabei zunächst nur grosse in der deutschen Vergangenheit bedeutende Städte ins Auge fasste. Erst in der neueren Zeit hat man auch kleineren Städten seine Aufmerksamkeit geschenkt und die unermesslichen Schätze, die in den Archiven aufgespeichert waren, an das Licht gezogen und gebührend gewürdigt.

Auch die vorliegende Arbeit soll ein derartiger Versuch sein und zwar sollen die Zünfte der alt-ehrwürdigen Reichs- und Kaiserstadt Altenburg in Bezug auf ihr Wesen und Wirken einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

Wenn auch Altenburg nicht zu den Städten gerechnet werden kann, die infolge ihres Handels- und Gewerbefleisses eine hervorragende Stelle in der Geschichte des Gewerbewesens eingenommen haben, so bietet doch auch diese Stadt in dieser Hinsicht manches Lehrreiche und Interessante, wie ja jedes Gemeinwesen seine eigene Entwickelung erfahren und Eigentümlichkeiten anderen gegenüber aufzuweisen hat.

Bei dieser Darstellung wird es jedoch notwendig sein, zum besseren Verständnis einen kurzen Abriss der Geschichte der

*) Meister, a. a. O. S. 1.
**) Stieda, a. a. O. S. 13.

Stadt vorauszuschicken, soweit dieselbe für die Entwickelung der im folgenden geschilderten Verhältnisse von Einfluss ist.

---

## I. Der Ursprung der Stadt und die Anfänge des Gewerbewesens, insonderheit die Entstehung der Zünfte.

Altenburg, dessen älteste Geschichte sich in das Dunkel von Sagen und ungewissen Nachrichten verliert, *) erscheint zum erstenmal urkundlich als Stadt im Jahre 976. **) Jedoch ist die Gründung der Stadt und insbesondere der städtischen Gemeinde nicht nach einem vorbedachten Plane auf einmal entstanden, vielmehr deutet alles darauf hin, dass die Bildung des städtischen Wesens von kleinen Anfängen ausging. ***) Erst am Ende des elften oder Anfang des zwölften Jahrhunderts erweiterte und vergrösserte sich die Stadt, und zwar zugleich mit der wachsenden Stadtbevölkerung organisierte sich die Gemeinde unter einem eigenen Vorstand zu einem selbständigen Kommunalwesen. Ob diese Organisation das Werk einer landesherrlichen Befreiung gewesen ist, wissen wir nicht, da uns hierüber jede Nachricht fehlt. Wahrscheinlich aber erfolgte die ganze Bildung durch stillschweigende Genehmigung und so erklärt es sich, warum wir erst im Jahre 1172 das Bestehen einer städtischen Gemeinde erwähnt finden. †) In ebendemselben Jahre soll Altenburg von Kaiser

*) Altenburg verdankt seine Entstehung einer Ansiedlung der Sorben-Wenden, eines slavischen Volksstammes, der gegen die Mitte des 6. Jahrh. in die Gegenden zwischen der Saale und Elbe einwanderte; s. Meyner, Kurzer Entwurf e. Geschichte d. Hzgt. Sachsen-Altenburg. 1789 S. 8 ff.

**) Voretzsch, Altenburg zur Zeit des Kaisers Friedrich Barbarossa, Anm. 12. Huth, Gesch. der St. A., verlegt die Gründung der Stadt in die Jahre 1050—1085. S. 17 ff.; Meyner, Nachrichten von Altenbnrg, 1786, S. 44.

***) Brann, Geschichte der Burggrafen von Altenbnrg, 1868 S. 4; Huth, a. a. O. S. 18.

†) Ein besonderes Municipalregiment, dieses charakteristische Merkmal einer Stadt i. e. Sinne, die erste Spur von dem Dasein eines ordentlichen Ratskollegiums, zeigt eine Urkunde vom Jahre 1205, unter welcher als Zeugen stehen omnes urbani in Aldenburg et cives civitatis, in den späteren Urkunden heissen sie immer Jurati civitatis; noch später Consules. s. Huth a. a. O. S. 240.

Friedrich I. zur freien Reichsstadt erhoben worden sein, *) und die Reichsfreiheiten, die die Stadt unter dem Schutze der reichsvogteilichen Gewalt genoss, beruhten daher auf Gewohnheitsrecht. Der Wunsch der damaligen Bürgerschaft, die sich allem Anschein nach aus freien Bürgern zusammensetzte, **) nach einem sicheren und verbrieften Rechte scheint erst 1256 laut geworden zu sein, denn das bekannte Stadtprivilegium vom Jahre 1256 erwähnt diese alten Gewohnheiten ausdrücklich. ***)

Wenden wir uns nun der eigentlichen Aufgabe zu und fassen wir die gewerblichen Verhältnisse, insbesondere die Entstehung der ersten gewerblichen Vereinigungen näher ins Auge.

Die Anfänge des Gewerbewesens sind in eine sehr frühe Zeit zurückzuverlegen, denn schon im 12. und 13. Jahrhundert erhalten wir Kunde von eigener Gerichtsbarkeit, †) Münz- ††) und Marktgerechtigkeit, die einerseits ein schon entwickeltes Gewerbe- und Handelsleben voraussetzen, andrerseits aber notwendige Bedingungen für ein weiteres gedeihliches Entfalten von Handel und Gewerbe waren. Und dass die Gewerbe in einem vom Kaiser begnadigten Orte früher und schneller aufblühen mochten, als in anderen unter dem Drucke des Adels erliegenden Ortschaften, ist wohl leicht erklärlich. Von der höchsten Bedeutung für die Entwickelung der Stadt und ihrer Verfassung sind

*) Huth verlegt die Erhebung zur Reichsstadt in die Jahre 1157—1165. S. 31.

**) Stadtprivilegium v. 1256, Art. 1, sagt: Alle in der Stadt ansässigen Bürger, die Geistlichkeit und die Ritter sind sich in ihren Rechten und Pflichten völlig gleich; s. Huth a. a. O. S. 168.

***) Voretzsch, a. a. O. S. 4; ferner S. 15, Anm. 7. wonach man annimmt, dass sämtliche Artikel des im Jahre 1256 aufgezeichneten Stadtrechts in bedeutend früherer Zeit entstanden sind.

†) Stadtrecht, Art. 20. Der pleissnische Landrichter soll innerhalb des Stadtgebietes keine Gerichtsbarkeit haben, s. Huth a. a. O. S. 175.

††) Meyner, Kurzer Entwurf etc. S. 19 heisst es: Unter der Regierung Ottos IV. findet sich in einer Urkunde des Jahres 1210 ein Altenburger Münzmeister, Namens Heinrich, dessen Person oder vielmehr dessen Titel eine Münzstätte in Altenburg voraussetzt.

Ferner heisst es bei Huth a. a. O. S. 177: Nach dem Münzfusse der Stadt Altenburg sollen neunzehn Schillinge eine Mark ausmachen; Stadtprivilegium Art. 28; Voretzsch, a. a. O. S. 12.

aber zweifellos die Jahrmärkte *) gewesen. Denn sie zogen gerade die Menge und zumal fremde Kaufleute, neben diesen aber auch Handwerker an und trugen so zur weiteren Entfaltung des freien Verkehrs und der damit verbundenen Freiheiten bei. Ganz besonders aber für den Landbewohner bildeten die Städte die Anziehungspunkte, wo Schutz, Sicherheit und Unterhalt zu finden war; bald konnte kein Höriger, der Jahr und Tag unangefochten in der Stadt sich aufgehalten hatte, von seinem Herrn in Anspruch genommen werden; ja es bildete sich der förmliche Rechtssatz heraus, dass Stadtluft frei mache. **)

Der mit der Marktfreiheit und dem freien Verkehr sich immer mehr erweiternde Handel machte schon früh Kaufhäuser, Stände und Lauben notwendig, teils zur bequemen Ausstellung der Waren im Interesse des Publikums, teils auch zur besseren Beaufsichtigung der feilgebotenen Waren im Interesse der Gewerbe- und Marktpolizei. ***)

Auch die Fürsten Altenburgs nahmen das grösste Interesse an dem Aufschwung des Gewerbes und Handels. †) Fort und fort suchten sie den Verkehr des Landes durch Erteilung verschiedener Freiheiten zu erleichtern. Die politische Klugheit liess sie einsehen, dass dem Bürgerstande Zugeständnisse gemacht werden müssten, wenn die Gewerbe gefördert und der Wohlstand der Bürger erhöht werden sollten. Eine sociale Hebung des Gewerbestandes, eine freie Entwickelung bemerken wir unter ihnen.

Verweilen wir einen Augenblick und werfen wir einen Blick auf Altenburgs gewerbliches Leben in der frühesten Zeit.

Für die an vielen Orten althergebrachte Sitte, den Gewerbe-

---

*) v. Beust, Jahrbücher des Fürstentums Altenburg, Camburg 1800, Teil I S. 44: Im Jahre 1172 begnadigte Kaiser Friedrich Altenburg mit einem Jahrmarkt. — Im 12. Jahrhundert hat thatsächlich ein starker Zuzug in die Gegend von A. stattgefunden und sicher auch in die Stadt, s. Voretzsch a. a. O. S. 5.

**) v. Below, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892, S. 96; ferner Stadtprivilegium v. 1256, Art. 6: Quicunque de servili natus conditione in civitate vestra anno et die permanserit sine impeticione deinceps impeti non potest.

***) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. II S. 54, Erlangen 1869—71.

†) von Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte, Leipzig 1838, S. 353 ff.

treibenden einer und derselben Art bestimmte Gassen oder Plätze anzuweisen, findet sich in Altenburg kein Anhalt, der uns zu einer solchen Annahme berechtigte. Es ist vielmehr sicher, dass das gewerbliche Leben nicht auf bestimmte Gegenden beschränkt blieb. An verschiedenen Stellen innerhalb der Stadt, wie auch ausserhalb derselben befanden sich Gebäude, die mehr oder weniger gewerblichen Zwecken dienten.

Mühlen gab es deren drei, die Mühle bei der Wasserkunst am kleinen Teiche, die Walzmühle und die Kupfermühle, *) von denen die erstgenannte schon vor 1190 erwähnt wird. Ausser diesen Mühlen, die von Wasser getrieben wurden, gab es noch eine Windmühle, die 1632 durch einen Blitzschlag zerstört wurde. Diese Mühlen scheinen sämtlich Getreidemühlen gewesen zu sein; waren die Stadtmühlen nicht in der Lage, den Bedarf der Stadt zu decken, so mussten zu ihrer Ergänzung die Pleissenmühlen herangezogen werden. Eine Schneidemühle **) scheint ebenfalls sehr früh vorhanden gewesen zu sein.

Eine Hauptursache des nicht unbedeutenden städtischen Wohlstandes war die Bierbrauerei. ***) Da das Bier in jener Zeit als Lieblingsgetränk für Vornehme und Geringe galt, da es neben dem inländischen Weine genossen und in den Häusern der Bürger geschätzt ward, so hoben sich in den meissner und thüringer Landen die Brauereien immer mehr und mehr. Mancherlei gesetzliche Vorschriften sollten diesen gesetzlichen Nahrungszweig aufrecht erhalten, namentlich war, wie bekannt, in einem Umkreise von einer Meile um jede Stadt, †) welche Braunahrung hatte, verboten, anderes als städtisches Bier zu verkaufen. Die Zahl der Brauereien in jener Zeit festzustellen, ist unmöglich, da jeglicher Anhalt hierüber fehlt. Wahrscheinlich hatten ursprünglich alle städtischen Bürger das Recht, Bier in ihren Häusern zu brauen, wenn auch nur für den eigenen Bedarf. Hingegen musste jeder, der Bier brauen und verkaufen

*) J. Löbe, Geschichtliche Beschreibung der Stadt Altenburg, A. 1872, S. 95 ff.; Meyners Nachrichten S. 35; Voretzsch, a. a. O. S. 16, Anm. 39.

**) v. Braun, Erinnerungsblätter der Stadt Altenburg von den Jahren 1350—1525, A. 1872, S. 235 III.

***) v. Langenn, a. a. O. S. 360; Voretzsch, a. a. O. S. 12,

†) Stadtrecht, Art. 33, s. Huth, a. a. O. S. 178.

wollte, die sogenannte Ziese*) zahlen, die in den dreissigsten Pfennig von allem feilen Verkaufe bestand. Auch wurden die Handwerker verpflichtet diese Abgabe zu entrichten. Später wurde auch den Kretzschmaren (d. i. Gasthaus) bestimmter Dörfer das Recht zugestanden, innerhalb der Meile Bier zu brauen, wie dies deutlich aus dem Schied von 1478 hervorgeht. **)

Zu den gewerblichen Anstalten im weiteren Sinne sind die Badestuben zu rechnen. ***) Die erste Badestube ist in das 14. Jahrhundert zu verweisen, denn im Jahre 1420, wo eine solche zum erstenmal in Altenburg erwähnt wird, wird sie als längst bestehend bezeichnet. In der späteren Zeit gab es drei solcher Badestuben, von denen die eine an der Bergerpforte, die beiden anderen in der noch heute sogenannten Baderei gelegen waren. Diese Badestuben waren vom Stadtrate in Erbpacht oder Zeitpacht gegeben und die Badendeu zahlten ein Entgelt; sie wurden von der Bevölkerung regelmässig wie Kirche und Markt besucht. Damit auch den Armen die Wohlthaten derartiger Anstalten zu teil werden konnten, wurden sogenannte Soolbäder verabreicht, das sind testamentarische Stiftungen, aus deren Zinsen den Unbemittelten die Bäder und danach ein Imbiss gegeben wurden. So wurde z. B. den im Dienste der Stadt beschäftigten Arbeitern wie Maurern, Steinmetzen und Zimmerleuten ein Badegeld gegeben, damit sie sich der Stadtbäder ohne Schmälerung ihres Arbeitslohnes bedienen konnten. †) Ausser den Wannenbädern hatte man auch noch Spritz- und Dampfbäder.

Trotz der grossen Wichtigkeit, die man offenbar in jenen Tagen den Badeanstalten beilegte, ††) standen die in ihnen beschäftigten Personen in einem üblen Rufe, weil die Badestuben als Stätten der Unsittlichkeit sehr bald in Verruf gerieten. Deshalb konnten sich nur übel beleumundete Personen zu ihrer Übernahme entschliessen und so geschah es, dass sich nach und nach der Begriff der Unehrlichkeit dieses Berufes entwickelte, der es später unmöglich machte, seine Vertreter oder Kinder

*) v. Braun, a. a. O. S. 55.
**) „ „ „ „ „ 231.
***) „ „ „ „ „ 216 ff.; J. Löbe a. a. O. S. 147.
†) „ „ „ „ „ 218.
††) Kriegk, deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt 1871, Neue Folge, S. 1.

seiner Mitglieder in die eigentlichen Handwerkerzünfte aufgenommen zu sehen.

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, hatte Handel und Wandel öffentliche Verkaufsstellen notwendig gemacht, die man nach den einzelnen Gewerben unterschied. Stieda *) erblickt mit Recht in diesen öffentlichen Verkaufsplätzen eine Vorsorge für das Publikum, dem dadurch der Einkauf möglichst erleichtert wurde, sich das Preiswürdigste auszusuchen. Für die Handwerker aber mochte in den gemeinschaftlichen Verkaufsplätzen ein Anreiz liegen zu billiger Produktion bei gleicher Güte, um über die Genossen den Sieg davonzutragen. Für die Stadt endlich hatte diese Anordnung ein fiskalisches Interesse, weil die Gewerbetreibenden für die Benutzung der Plätze, Stände, Hallen und Buden ein Städtegeld zahlen mussten.

Den Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens und Treibens bildete der Markt. **)

Auf diesem befanden sich die für den Verkauf gewisser gewerblicher Erzeugnisse bestimmten Buden; solche Buden müssen z. B. die Wollenweber, später die Gewandschneider inne gehabt haben. Die Stadtrechnung vom Jahre 1446/7 besagt hierüber: Inname Bangk Czinss von den Gewand Buden. ***) Der Verkauf von Kleiderstoffen scheint dagegen im Rathause selbst stattgefunden zu haben. Schon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts werden Fleisch- und Brotbänke †) erwähnt. In dem Erdgeschoss des Rathauses waren links vom Eingang die Brotbänke, wohin die Stadtbäcker täglich weisses Brot, Kuchen und Bretzeln zum Verkauf durch den Bänkemann schickten. Vom Rathause geschieden durch eine Kommunikationsgasse sind die Fleischbänke, wo die Fleischer an den Wochen- und Jahrmärkten feil hielten. ††) Im Jahre 1490 wurden diese Fleischbänke erneuert, das heisst sie wurden in Stein mit Ziegelbedachung ausgeführt. †††)

Ein anderer Ort, wo sich ein reges gewerbliches Leben entfaltete, war die Ratswage, die sich in der Sporengasse befand;

*) Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1876, S. 101.

**) Voretzsch, a. a. O. S. 10.

***) Braun, a. a. O. S. 233 ₂.

†) Voretzsch, a. a. O. S. 6 u. S. 16, Anm. 34.

††) J. Löbe a. a. O. S. 40.

†††) Braun, a. a. O. S. 311, Anm. 278.

sie war ursprünglich das Gewandhaus, in dessen oberen Räumen noch bis in die neuere Zeit die Tuchhändler feil hielten; auch Kürschner und Schuhmacher boten hier ihre Waren zum Verkauf aus.

Dass auf einem derartig zubereiteten Boden, wie wir ihn eben geschildert haben, schon frühe Personen sich finden mussten, die berufsmässig mit der Umformung von Rohstoffen beschäftigt sind oder in Dienstleistungen für Handel und Verkehr ihren Unterhalt zu erwerben suchten, ist natürlich.

Als nun Handel und Gewerbe einen immer grösseren Aufschwung nehmen, da bemerken wir, dass mit diesem Fortschritt eine korporativ freie Vereinsbewegung Hand in Hand geht. Wir können sie wohl mit Recht als eine Folge erhöhter Erwerbsthätigkeit ansehen. Ihr Hauptzweck *) bestand lediglich in der Erhaltung wohlerworbener und in der Erlangung neuer Rechte und Vergünstigungen materieller Interessen auf sittlicher Grundlage, sowie in dem Schutze des bürgerlichen Verkehrs, des Handels und der Gewerbe, dessen der Einzelne in der Kindheit der staatlichen Verhältnisse notwendig bedurfte, den er sich aber nicht allein zu gewähren vermochte. Mit anderen Worten die gewerblichen Vereinigungen entsprangen dem inneren Bedürfnis **), sich gegenseitig gewerblich zu unterstützen und zu fördern, die Streitigkeiten unter einander selbst zu schlichten und den Hilflosen des Gewerbes Hilfe angedeihen zu lassen.

Die älteste gewerbliche Vereinigung scheint die der Kaufleute gewesen zu sein. Wir glauben dies wenigstens aus einer handschriftlichen Nachricht schliessen zu dürfen, die dem Ratsarchive entnommen ist und auf das Jahr 1396 hinweist. In dieser Handschrift ***) ist nämlich die Rede von einer „grossen Niederlage“, die die Altenburger Kaufmannschaft zu jener Zeit besessen hat, die aber durch eine Feuersbrunst in dem eben genannten Jahre zerstört wurde. So wenig diese Thatsache nun beweiskräftig sein mag für das Bestehen einer Vereinigung der Kaufleute in der Stadt Altenburg, so darf man doch auch nicht

*) Mascher, das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Potsdam 1866 S. 1216.

**) Conrad, Grundriss Teil II S. 30, Jena 1897.

***) Hierin wird Altenburg als eine grosse Handelsstadt bezeichnet.

ohne weiteres die Vermutung, dass wenigstens eine lose Verbindung der Kaufleute bestanden hat, von der Hand weisen.

Frei von jedem Zweifel lassen uns dagegen die Nachrichten über die Fleischhauer, die uns zuerst als Zünftler entgegentreten. Der Fleischhauerbrief vom Jahre 1402 ist die erste Urkunde, *) die uns über das Zunftwesen der Stadt Altenburg Aufschluss giebt. Dass aber der Anfang des Zunftwesens noch in eine weit frühere Zeit zu verlegen ist, geht unverkennbar aus den einleitenden Worten des oben erwähnten Briefes hervor; sie lauten so:

Wir Cunrad Conwitz Nicol Butener Burgermeister bekennen an disem offin Brive daz wir mit rathe vnd geheisze vnsir vestin clugistin Burger vnd mit willen vnsir Gemeine den erbarn frummen Leuten vnsern Burgern den fleischouwern yr ynnunge vnd yr wergk, daz sy vor aldir gehabt haben vornuvet vnd bestetiget habin.

Die zweitälteste Zunft ist die der Bäcker **), denn im Jahre 1437 stellt ihnen der Rat einen Brief aus. Es folgen weiter die Zünfte der Schneider ***) und Tuchmacher †) im Jahre 1465, die der Schuhmacher ††) 1475, der Böttcher †††) und Hufschmiede †††*) 1486.

Auch bei den eben genannten Zünften kann man auf eine frühere Existenz schliessen, umsomehr, als diese Handwerker doch zu denjenigen gehören, welche für die unentbehrlichsten Bedürfnisse sorgen. Was insonderheit die Schuhmacherzunft anlangt, so wird sie schon in der Stadtrechnung von 1437/8 erwähnt und ausserdem erhalten wir schon im Jahre 1475 Kunde von einer Brüderschaft der Schuhknechte; es muss demnach schon vorher eine Vereinigung der Meister dieses Gewerbes stattgefunden haben.

Von nicht geringem Interesse wird es nun sein, zu erfahren, an welche Muster sich die alten Handwerksordnungen der altenburger Zünfte

*) Ratsarchiv, sub XIII 1 C. Nr. 1. Nur eine Abschrift der Urkunde ist noch vorhanden.
**) Wagners Collectaneen, Bd. XXIII No. IV, 3.
***) Ratsarchiv, sub XIII 1 C No. 1.
†) " " " " " "
††) Wagners Collectaneen Band VIII No. 92.
†††) Ratsarchiv, sub XIII 1 Böttcher No. 1a.
†††*) " " " " Hufschmiede Nr. 1.

angelehnt haben. Es ist wohl klar, dass weder der Rat, noch die Handwerker selbst das in den Briefen niedergelegte Handwerksrecht ausgearbeitet haben. Vielmehr pflegten die Handwerker einer kleinen Stadt sich von den Genossen einer grösseren, in der das betreffende Gewerbe einen besonderen Ruf genoss, die Abschrift der Handwerksgesetze auszubitten. Dies scheint auch in Altenburg der Fall gewesen zu sein; es geht dies wenigstens aus einer Zuschrift der Schuhmacherzunft zu Leipzig an die Meister des Schuhmacherhandwerks zu Altenburg, betreffend die Ausstellung von Innungsartikeln, hervor; das Schreiben trägt die Jahreszahl 1460. Einen weiteren Beweis für die oben angeführte Behauptung bietet ein Aktenstück aus dem Jahre 1533, betreffend das Tischlerhandwerk zu Altenburg, in welchem sich Abschriften von den Handwerksordnungen der Chemnitzer, Zwickauer und Leipziger Handwerksgenossen vorfinden.

Gehen wir nach diesen Erörterungen zu unserem eigentlichen Thema über, nämlich zur Darstellung der Organisation des Wesens und Wirkens der Zünfte in der Stadt Altenburg.

## II. Organisation, Wesen und Wirken der Zünfte.

In der Geschichte des altenburgischen Zunftwesens können wir drei Entwickelungsperioden unterscheiden.

In der ersten Periode werden wir die Verfassung der Zünfte im 15. Jahrhundert darzustellen haben; die zweite beschäftigt sich mit der Verfassung der Zünfte vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts; sie bildet den Übergang zur dritten, deren Aufgabe es sein soll, den Verfall der Zünfte im 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zu schildern.

### 1. Die Verfassung der Zünfte im 15. Jahrhundert.

Es sei uns zunächst gestattet, auf die politische Lage der Zünfte in der Stadt Altenburg etwas näher einzugehen; ist doch ihre Stellung im äusseren Leben wichtig und entscheidend für ihre ganze Verfassung.

Die politische Stellung der Zünfte war eine Mischung von Freiheit und Abhängigkeit. Doch können wir mit vollem Recht

annehmen, dass das Moment der Freiheit dabei bedeutend überwog.

Als freie Genossenschaften hatten die Zünfte alle diejenigen Rechte, welche einer deutsch-rechtlichen Genossenschaft zukamen.*) Die Regelung der inneren genossenschaftlichen Angelegenheiten, wie die Verwaltung und Verwendung des Zunftvermögens, Ausübung des Zunftzwanges, Annahme eines Zunftmitgliedes, Verschuldung war einzig und allein Sache der Zunft. Die Gerichtsbarkeit war ziemlich weit ausgedehnt und erstreckte sich nicht nur auf gewerbliche Dinge; wir werden dies im folgenden näher zu begründen haben.

Was aber ganz besonders für die Stellung der Zunft im öffentlichen Leben charakteristisch war, das war die Forderung des Bürgerrechts. **) „Die städtische Kommune beruhte im Mittelalter“, sagt Rohrscheidt, ***) so sehr auf den Gewerken, dass der Verband der letzteren gleichbedeutend mit dem der Stadt war und daher jeder Bürger Mitglied einer Innung sein musste“. Als freie Bürger waren sie berechtigt, das Interesse und das Wohl ihrer Genossen im Rate der Stadt zu vertreten. Dass auch in Altenburg Handwerksmeister im Rate gesessen haben, scheint uns aus einer Verordnung †) des Herzogs Albrecht vom Jahre 1471 hervorzugehen, nach welcher die Zahl der Handwerksmeister im Stadtrat auf 6 festgesetzt wird. ††) Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass dieser Erlass nicht speciell für die Stadt Altenburg, sondern für die gesamten Städte des Landes Gültigkeit haben sollte.

Auch infolge ihrer militairischen Organisation spielten die Zünfte jener Zeit eine nicht unbedeutende Rolle im Leben der Stadt. Es wurde dadurch ihrem Charakter eine wesentlich an-

---

*) Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, S. 373.

**) Neuburg. a. a. O. S. 21.

***) Rohrscheidt, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit, Berlin 1898, S. 588.

†) v. Langenn, a. a. O. S. 367.

††) Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war der Stadtrat von Altenburg aus drei, je einen Bürgermeister und zwölf Geschworenen begreifenden Gremien, „Räte oder Mittel“ geheissen, zusammengesetzt.

dere, als nur gewerbliche Richtung gegeben; sie bildeten jetzt einen wichtigen politischen Faktor.

Die Ruhe und Sicherheit der Stadt war auf das höchste gefährdet, wenn die Zünfte uneinig waren, wenn sie nicht gemeinsam unter dem Schutze ihrer Banner für die Freiheit und das Wohl der Stadt kämpften. Und diese Organisation der Zünfte erstreckte sich nicht allein auf das Kriegswesen, sie blieb auch in Friedenszeiten in Wirksamkeit. Der Grund hierzu mag wohl in der Unsicherheit der damaligen Verhältnisse zu suchen sein, die einen beständigen Nachtdienst der Stadt notwendig machten. Ein direkter Beweis für die militairische Organisation der Zünfte in Altenburg lässt sich allerdings nun nicht erbringen. Doch können wir dies indirekt aus bestimmten Thatsachen schliessen. Erstens trugen die Zünftler jener Tage beständig Waffen; wie lässt sich dies anders erklären, wenn nicht aus ihrer militairischen Organisation? Es scheint dies ferner aus dem Stadtrecht *) hervorzugehen. **)

Waren somit auf der einen Seite die Rechte der Zunft weit ausgedehnt, so war die letztere auf der anderen Seite als eine in sich selbst bestehende Körperschaft***) durch das gegenüberstehende Recht der Stadt beschränkt. Ohne die Anerkennung der Zunft durch die Stadtobrigkeit konnte eine schon bestehende Genossenschaft das Korporationsrecht, öffentlich rechtliches Dasein überhaupt nicht erlangen; sie war unzertrennlich mit dem Wesen der Zunft verbunden. Es bestand eine beständige Wechselwirkung zwischen Rat und Zunft. Wenn auch die genossenschaftliche Gewohnheit und Beliebung als Rechtsquelle anerkannt wurde, so blieb doch das Recht des Stadtrats unbestritten, Verordnungen zu erlassen, welche in die genossenschaftlichen Rechte eingriffen. Diese Machtbefugnis des Rates äusserte sich bei Begründung und Aufhebung der Zunft besonders.

Es wäre ein Irrtum, wollte man auch in der Entrichtung

*) Stadtrecht 1256, Art. 1, s. Huth. a. a. O. S. 169.

**) Arnold. Studien zur deutschen Kulturgeschichte, Stuttgart 1881 S. 214 sagt hierüber: „Jede Zunft bildete bald eine eigene Abteilung des städtischen Heeres, selbst als dasselbe noch nicht nach Zünften sondern nach Quartieren geordnet war.

***) Gierke, a. a. O. S. 373.

des dritten Pfennigs von den Handwerksgebühren und der Strafgelder an den Rat der Stadt ein Abhängigkeitsverhältnis erblicken. Vielmehr dürfen wir nur darin die Anerkennung der Amtsherrlichkeit *) sehen.

Nachdem wir so die politische Stellung der Zünfte in Altenburg gekennzeichnet haben, kommen wir nunmehr zur Darstellung der Verfassung der Zünfte in der ersten Periode ihres Bestehens.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Grundzüge der Verfassung.

An der Spitze einer jeden Genossenschaft standen ein oder mehrere Meister; man nannte sie Handwerksmeister, Älteste, auch schlechtweg Meister. Ihre Zahl richtete sich ganz nach der Grösse der Genossenschaft und danach wurde auch die Last der Amtsgeschäfte, die mit der Eigenschaft eines Zunftvorstehers verknüpft waren, auf eine oder mehrere Schultern verteilt. So hatten die Hufschmiede und Schneider je einen Handwerksmeister, die Tuchmacher dagegen zwei. Bei den Fleischern und Böttchern finden wir hierüber überhaupt keine Bestimmung.

Die Wahl selbst ging in den meisten Fällen so vor sich, dass die Zunftgenossen aus ihrer Mitte ein oder zwei wählten und diese dann dem Rate zur Bestätigung vorgestellt wurden. Die Neugewählten mussten in feierlichem Eidschwur geloben, in erster Linie den Nutzen der Stadt im Auge zu behalten. Auch hier offenbart sich der Doppelcharakter der Zunft. **) Durch die Wahl zeigt sich die Autonomie der Zunft, durch die Anerkennung des Rats erhält die autonome Wahl erst ihre Sanktion. Die Zunftvorsteher werden infolge der Vereidigung zugleich Beamte des Rats, beziehungsweise der Stadt, deren Wohl sie sich angelegen lassen sein sollen.

Ihr Amt war sehr vielseitig und verantwortungsvoll. Sie vertraten die Genossenschaft nach aussen ***) hin, wie auch den einzelnen Genossen gegenüber, beriefen die Versammlungen, führten den Vorsitz, zogen die Bussen und Gebühren ein, ver-

*) Gierke a. a. O. S. 379,

**) Welter, Studien zur Geschichte des Hamburgischen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1895, S. 41.

***) Schönbergs Handbuch, a. a. O. S. 343.

walteten das Zunftvermögen und vieles andere mehr. Ihnen lag ferner die regelmässige Visitation der Werkstätten und der fertigen Arbeitsprodukte ob, (Brief der Tuchmacher, *) wodurch die Aufrechterhaltung der Vorschriften über tüchtige und brauchbare Arbeit gesichert wurde; sie vereinigten also in ihrer Person die Gewerbepolizei. Zu dieser Seite ihrer Thätigkeit kommt noch die rein richterliche hinzu, die auf ihrer Stellung als Vorgesetzte gegenüber den Zunftgenossen beruht. Um den Zunftvorstehern ihre oft recht schwierige Thätigkeit zu erleichtern, waren ihnen Beisitzer zur Seite gegeben; wie hoch deren jeweilige Anzahl gewesen ist, lässt sich aus keinem der Briefe ersehen. Ausserdem wirkten bei den richterlichen Entscheidungen Schöffen mit. Der Fleischhauerbrief von 1402 **) sagt hierüber:

Der fleyschouwermeister vnd seyne Scheptin sülln vnder yrn gewercken gerichte habin.

Ein anderer Beamter der Zunft war der Jungmeister, über dessen Funktionen wir an anderer Stelle berichten werden. Den Genossen war es zur strengsten Pflicht gemacht, dem Zunftvorsteher und seinen Organen unbedingten Gehorsam zu leisten; diese Forderung ist in allen Briefen zum Ausdruck gebracht.

Der wesentlichste wirtschaftliche Vorteil der Zunftgenossen für die einzelnen Mitglieder bestand nun in dem Zunftzwang, ***) das heisst in der ausschliesslichen Berechtigung der Zunftmitglieder zum Betriebe ihres Gewerbes; mit anderen Worten, jeder, der das Handwerk in der Stadt treiben wollte, war genötigt, der Zunft beizutreten. In der Regel durften die zünftigen Handwerke nur in den Städten betrieben werden. Hiervon waren jedoch im Interesse der Landwirtschaft und des Frachtfuhrwesens †) Ausnahmen zugelassen. Schon durch frühe Verordnungen wurde festgesetzt, dass gewisse Handwerke ihre Thätigkeit auf dem Lande ausüben durften. So bestimmte ein Recess ††) vom Jahre 1516, der eine Erneuerung des Privilegiums von 1473 darstellte,

*) A. a. O.

**) A. a. O.

***) Gierke, a. a. O. S. 361; Neuburg, a. a. O. S. 110; Mascher, a. a. O. S. 249.

†) Rohrscheidt, a. a. O. S. 2.

††) Braun, Erinnerungsblätter der Stadt Altenburg a. d. Jahren 1525 bis 1826, Altenburg 1876 S. 492.

dass 3 Handwerke, und zwar 10 Schmiede, 12 Schneider und 15 Leineweber innerhalb der Stadtmeile auf dem Lande arbeiten konnten. Der Zunftzwang wird in manchen Briefen direkt ausgesprochen. So heisst es in dem Briefe *) der Hufschmiede von 1486: Auch ist das vnser meynunge vnd gutter wille das alle die die da schmide, schlosser, sporner, Beyhel vnd messerschmide sind vnd Eyssen verschmiden damit inkouffen verkouffen handeln das die mit uns innunge haben sollen. Hier haben wir einen Beweis, dass eine Zunft mehrere Gewerbe in sich vereinigen konnte. Waren die Vertreter eines Handwerks nicht zahlreich genug, um eine eigene Zunftorganisation zu schaffen, so schlossen sich mehrere verwandte Gewerbe zu einer einzigen Zunft zusammen. So lässt sich auch erklären, warum wir in jener früheren Zeit noch nicht das Schreinergewerbe erwähnt finden, doch sicherlich ein Gewerbe, dessen Artikel zu den notwendigsten Bedürfnissen des Lebens gehören. Sie bildeten daher nicht von Anfang an ein selbständiges Gewerbe, sie standen vielmehr zunächst noch im natürlichen Zusammenhang mit anderen verwandten Gewerben der Holzbearbeitung, namentlich der Zimmerei.

Der Zunftzwang **), der sich in jener Zeit noch nicht allgemein auf die Bannmeile ausstreckte, zielte nun nicht darauf ab, jegliche Konkurrenz auszuschliessen, um im behaglichen Dahinleben den Nutzen des Handwerks zu geniessen ***), sondern um der einheitlichen Kontrolle willen. Nichts lag den Zünften jener Periode ferner als die Zurückweisung eines Tüchtigen oder Erschwerung der Aufnahmebedingungen aus Konkurrenzfurcht. Ihr Streben war lediglich Erhaltung der Macht, des Ansehens und der Ehre der Genossenschaft. Der Neuaufzunehmende hatte deshalb in jener Zeit nur nachzuweisen, dass er von ehrlicher Geburt sei und von deutschen Eltern abstamme †).

---

*) A. a. O.

**) Stieda, zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1876, S. 85 sagt über den Zunftzwang: Sicherlich ist es ungerechtfertigt, eine Einrichtung, die später, nachdem sie unnötig geworden, ausartete und gemissbraucht wurde, als überhaupt verfehlt zu brandmarken.

***) Meister a. a. O. S. 18.

†) Stahl, das deutsche Handwerk, Giessen 1874 Bd. I S. 35. Mascher a. a. O. S. 156, Gierke a. a. O. S. 365, Neuburg a. a. O. S. 25; Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621, Riga 1896, sagt S. 107: Muss man diese Bedingungen vom vorurteilslosen Standpunkte auch der Engherzigkeit zeihen, so waren sie für ihre Zeit doch am Platz.

Wer Meister werden wil sal uns kuntschafft brengen syner gebort das er ehrlich geboren vnd von lüten sey zu tzumpfte gehörende (Schneiderbrief*) von 1465).

Es wurde dabei als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Neueintretende das Handwerk verstehe, wofür er allerdings in den meisten Fällen einen Beweis zu erbringen hatte, den er entweder durch Vorlegung von Briefen oder durch Stellung von Zeugen lieferte.

Ein weiteres Erfordernis für die Aufnahme in die Zunft, das, wie schon oben erwähnt, so recht die Stellung der Zunft im politischen Leben kennzeichnet, war die Erlangung des Bürgerrechts; und zwar musste in der Regel der Neueintretende schon Bürger sein:

So sollen die meister von eynem den sie zcu meister vffnemen wollenn der vorhyn burger werden sol. (Böttcherbrief**) 1486).

Mit dem Eintritt in die Zunft war eine Erlegung von Gebühren verbunden, die teils in Naturalien, teils in Geld bestanden und deren Höhe bei den einzelnen Zünften eine ganz verschiedene war; sie richtete sich wahrscheinlich nach der Ehre und dem Ansehen der Genossenschaft. Mit der Zahlung der Eintrittsgebühren erlangte der Neueintretende die Teilnahme am Zunftvermögen***). Von diesen Handwerksgeldern musste ein Drittel an den Rat abgegeben werden, während die übrigen beiden Drittel der Zunftkasse zuflossen.

Welch man das wergk zcu den meistern gewynnen wil der sol geben ein schock groschen nuver muntze. (Schuhmacherbrief †) 1475).

Welch fleyschouwer das wergk gewinnen wil der sol den gewercken gebin eyn eymer birs vnd eyn pfundt wachs zcu kertzen vnd ein schock groschen der sal gevallin eyn Dritteyl den burgern an dye stadt vndt dye zweyteil den gewercken. (Fleischhauer).

Die Abgaben der Schneider bestanden 1465 in 3 Pfund Wachs und 30 Groschen.

Eine geregelte Erziehung des Lehrlings zum Gesellen und Meister, wie eine feste Abgrenzung der Lehrzeit scheint es in jener Zeit noch nicht gegeben zu haben, wenigstens schenkte man ihr noch nicht die Aufmerksamkeit wie in der späteren Zeit.

---

*) A. a. O.
**) A. a. O.
***) Gierke, a. a. O. S. 369.
†) A. a. O.

Die Annahme eines Lehrlings war in jener Periode noch mehr Privatsache, sie war noch nicht Sache der Zunft. Die Dauer der Lehrzeit scheint jedesmal von besonderer Übereinkunft abgehangen zu haben. Nur vereinzelt treffen wir Bestimmungen, die auf eine geregelte Dauer der Lehrzeit und auf die Anfertigung eines Meisterstückes hinzielen. So verlangen die Hufschmiede 1486 eine 2jährige Lehrzeit: alle diejenige die bey unss lernhen wollen den huffschlag. dye sollen zwey jar lernhen.

Über das Meisterstück der Böttcher heisst es in deren Brief von 1486: Zcum Meisterrechte zu machen einen bottich, Ein fünffe shewige boeten Eine halbe fuder vnd Eine wanne.

Jedem Altenburger Zunftmeister stand es frei, Lehrlinge und Gesellen in Arbeit zu nehmen; doch scheint es nicht in sein Belieben gestellt gewesen zu sein, soviel Arbeitskräfte in Arbeit zu nehmen, wieviel er gerade deren benötigte. dafür spricht wenigstens der Brief der Schneider, der besagt, dass ein Schneidermeister nicht mehr als 2 Gesellen und einen Lehrling auf seiner Werkstatt halten soll. Ehe ein Lehrling aufgenommen wurde, musste er sich einer 14 tägigen Probezeit unterziehen. Diese Versuchszeit sollte dem Lehrling Gelegenheit geben, nicht nur seine Lust und Liebe zu dem erwählten Berufe, sondern auch seine Fähigkeit zu demselben zu bethätigen. Hatte er diese Zeit zur Zufriedenheit seines künftigen Lehrherrn beendet, dann wurde er angenommen und war somit von diesem Tage an Mitglied der Zunft. Bei seinem Eintritt musste der Lehrling eine Aufnahmegebühr entrichten, die bei den Böttchern nur in 1 Pfund Wachs, bei den Hufschmieden in 1 Pfund Wachs und 6 Groschen bestand.

Ob der Neuangenommene auch ein Lehrgeld zu bezahlen hatte, darüber geben uns die Briefe keinen direkten Aufschluss. Doch ist dies wohl möglich nach einer Stelle im Schneiderbriefe, zu urteilen, die da besagt: der lehrjunge gibet dem hantwerge eyn pfundt wachs, synem meister die vorhersunge des gedinges.

Wie die Dauer der Lehrzeit scheint also auch die Höhe des Lehrgeldes von einer besonderen Übereinkunft abgehangen zu haben. Die einmal festgesetzte Lehrzeit musste der Lehrling bei seinem Meister genau innehalten und ohne Unterbrechung zubringen. Eine Ausnahme durfte nur dann stattfinden, wenn der Meister selbst anders lautende Bestimmungen treffen sollte. Ein

aus der Lehre mutwillig entlaufener Junge durfte deshalb von keinem anderen Meister ohne vorherige Verständigung mit dem früheren Lehrherrn des Entlaufenen auf- und angenommen werden. Es sal auch nymand des andirn knecht noch junge vffneme er habe sich dann mit dem furdernd meister gutlich georloubt vnd einander gutliche vssrichtunge gethann. (Schneider).

War so auf der einen Seite der Lehrling völlig in die Hand seines Meisters gegeben, so nahm ihn auf der anderen Seite die Zunft in Schutz gegen unberechtigte Übergriffe seines Lehrherrn. Wurde ein Meister eines solchen Vergehens für überführt erachtet, dann konnte die Zunft das Recht, Lehrlinge zu halten und anzulernen, auf längere Zeit oder auch für immer entziehen (Kürschner). Wenn Neuburg*) meint, dass die Lehrlinge in Deutschland gegen ihre französischen Standesgenossen eine ziemlich rechtlose Stellung eingenommen haben, so wird seine Behauptung in diesem Falle, der allerdings noch nicht für die Allgemeinheit Gültigkeit beanspruchen darf, widerlegt. Immerhin glauben wir annehmen zu dürfen, dass auch in manchen anderen deutschen Städten ein Lehrling gegen die Willkür der Meister in Schutz genommen worden ist.

Nach Beendigung der Lehrzeit wurde aus dem Lehrling ein Geselle, in jener Zeit aber noch Knecht oder Knappe genannt. Von einer Lehrlingsprüfung erfahren wir nichts. Es stand dem Knechte nun frei, sich bei einem Meister gegen Lohn zu verdingen, doch nicht zu jeder beliebigen Zeit konnte er die Arbeit aufnehmen oder einstellen. Dreimal im Jahre zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten entliessen die Meister ihre Gehilfen oder nahmen neue an; eine dreiwöchentliche Kündigungsfrist war dabei notwendige Voraussetzung oder Bedingung.

Wir sehen aus alledem, dass Recht, Ordnung und Sitte jener Epoche ihren Stempel aufgedrückt haben.

Ebensowenig wie über den Betrag des Lehrgeldes erfahren wir über die Höhe des Arbeitslohnes, den die Knechte erhielten. Nur eine einzige Beweisstelle finden wir hierfür, aber selbst diese giebt uns nur indirekten Aufschluss. Es heisst nämlich in der Ordnung **) der Brüderschaft der Bäckerknechte vom Jahre 1476:

*) Neuburg, a. a. O. S. 77.

**) Wagners Collectaneen, Bd. VIII, No. 93.

So sollen die Knechte von Eynem Scheffil korn in der möle zcu machen drey pfennig onnde von Eynem Scheffil Weitz 7 pfennig nemen vunde nicht höher die Lewthe beschweren mit keinerley vffsetzunge.

Es geht hieraus hervor, dass neben dem in jener Zeit üblichen Zeitlohn*) auch Stücklohn zur Anwendung gelangte. Im übrigen erfahren wir aus den uns vorliegenden Briefen nur soviel, dass der Lohn vom Handwerk selbst festgesetzt wurde:

Es sal auch keyn meyster noch meysterinn mehr zu spinlone geben dann was das gantze hantwerg vnderenander eyns worden (Tuchmacher).

Im Gegensatz zu der allgemeinen Aufnahmebedingung, nach welcher nur das männliche Geschlecht **) die Zunftangehörigkeit erlangen konnte — ausgenommen natürlich die Witwen verstorbener Zunftmeister — finden wir in dem Briefe der Tuchmacher ausdrücklich die Bestimmung, dass auch die Frauen zur Ausübung des Handwerks, wenn auch nicht als selbständige Vertreter desselben, zugelassen werden konnten.

Aus dem Knechte wurde mit der Zeit ein Meister; die Gewinnung des Meisterrechts war damals noch allgemein leicht. Der Bewerber brauchte nur die schon an anderer Stelle erwähnten Gebühren an die Zunftkasse zu entrichten und fortan war ihm erlaubt, das Handwerk als selbständiger Meister auszuüben, er war vollberechtigtes Mitglied der Zunft geworden.

Der vereinzelt vorkommenden Forderung des Meisterstücks haben wir schon gedacht. Diese sporadischen Vorschriften über die Dauer der Lehrzeit und die Gewinnung des Meisterrechts zielten nun nicht etwa auf Erschwerung des Meisterwerdens ab, sie bezweckten vielmehr eine möglichst hohe technische Leistungsfähigkeit der Genossen, die in wirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht für die Zünfte von Bedeutung war, denn von ihr hing ja der Wohlstand und das Ansehen des Handwerks ab. ***)

Mit der Aufnahme in die Zunft trat der neue Meister in eine festgeregelte Arbeitsordnung ein †). Weit entfernt davon, sich nun in seiner Thätigkeit frei bewegen zu können, musste er

*) Der Tagelohn eines Zimmermanns betrug 2½ Groschen, der eines Helferknechts 1½ Gr.; s. Stadtrechnung v. 1425 s. Braun a. a. O. S. 153.

**) Neuburg, a. a. O. S. 49.

***) Schönbergs Handbuch, Teil II, S. 547.

†) Stieda u. Mettig, a. a. O. S. 103.

sich vielmehr streng an die Verordnungen halten, deren Übertretung ihm nur Unehre und Strafen einbrachten.

Und als jüngster Meister hatte er noch ganz besondere Pflichten, denen er ohne Widerrede nachkommen musste. So war er genötigt, als Innungsbote der Zunft im Namen des Vorstehers Bestellungen an Behörden, an andere Zünfte, an die Meister der eigenen Zunft auszurichten. Zu allen Zechgelagen musste er sich einfinden, um dort die Ehre zu geniessen, der Aufwärter seiner älteren Standesgenossen zu sein. Eine weitere Funktion dieses Zunftbeamten war das Tragen der Kerzen bei der Prozession und das Sargtragen beim Begräbnisse eines Genossen. Diese Verpflichtungen blieben ihm solange, bis er von dem nächstfolgenden Jungmeister abgelöst und seines beschwerlichen Amtes enthoben wurde.

Die Brennpunkte *) des ganzen genossenschaftlichen Lebens waren aber die Versammlungen der Zunftgenossen. Wann **) und wie oft die Morgensprachen — so nannte man diese Versammlungen — stattgefunden haben, ist aus den vorliegenden Briefen nicht ersichtlich. Es findet sich allerdings in dem Briefe der Fleischhauer von 1402 hierüber eine Bestimmung, die aber trotzdem die Frage noch offen lässt: Der Fleischouwer vnd sine Gewercken soln drei stund des jars morgensprache habin der stadt vnd yr selber zu nutze.

Es ist nicht recht klar, was eigentlich unter den Worten drei stund des jars zu verstehen ist. Man kann diesen Worten 2 Deutungen geben. Entweder ist der Sinn der, dass nur eine Morgensprache von dreistündiger Dauer abgehalten wurde, oder der, dass die Morgensprachen dreimal des Jahres stattfanden. Die letztere Lösung hat aber gleichwohl viel mehr für sich als die erstgenannte.

Worin bestand nun der eigentliche Zweck dieser Zusammenkünfte? Insbesondere ist die Frage aufzuwerfen, inwieweit die Versammlungen rein geselliger Natur mit denen, die rein geschäftlichen Charakter an sich tragen, ***) zusammenfallen. Wir

---

*) Meister, a. a. O. S. 26.

**) Die Morgensprachen wurden häufig am Frohnleichnamstage oder am Tage des Patrons der Zunft abgehalten, s. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates, Leipzig 1843 Bd. I S. 266.

***) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 104.

werden aber wohl kaum fehl gehen, wenn wir annehmen, dass in den Morgensprachen in aller erster Linie die gewerblichen Angelegenheiten, mögen sie nun rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur gewesen sein, in Rede und Gegenrede erörtert wurden. Die hauptsächlichsten Funktionen des Zunftvorstehers treten hier in Kraft, kommen hier zur vollen Geltung, kurz hier tritt uns der Handwerksmeister in der ganzen Herrlichkeit seines Amtes gegenüber. Auch richterliche Entscheidungen werden auf den Morgensprachen getroffen: **Der Fleyschouwer vnd seyne Schepfin sülln vndir yrn gewercken gerichte habin vmb alle sache ane vmb erbe vnd vmb wunden vnd vmb blutrunst. (Fleischhauer.)**

Zweifellos geht hieraus hervor, dass die Grenzen der der Morgensprache zustehenden Rechtsprechung sehr ausgedehnt gewesen sind. Man bedenke doch, nicht nur in allen eigentlichen Zunftsachen, sondern auch über den Bruch des genossenschaftlichen Friedens, über Schuldsachen, über Diebstahl, Beleidigungen und andere schwere Vergehen, kurz über alle Dinge in sitten- und gewerbepolizeilicher Hinsicht hatte das Zunftgericht zu entscheiden. Wenn auch dieser Brief der einzige ist, der uns über die Zunftgerichtsbarkeit Aufschluss giebt, so lässt sich doch annehmen, dass auch die übrigen Zünfte den Fleischern in dieser Beziehung nicht viel nachgestanden haben. Doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Fleischer allein eine solche bevorzugte Stellung inne hatten.

Zum Besuche der Morgensprachen waren alle Genossen verpflichtet, und wenn sie nicht triftige Gründe für ihr Ausbleiben vorbringen konnten, wurden sie bestraft. Der Geist der Ordnung und die Hochachtung für das Handwerk durften eben nicht durch willkürliches Fernbleiben verletzt werden. Niemand durfte die Geheimnisse des Handwerks verraten, keiner mit Worten und Werken die Sitte und Mässigkeit verletzen:
**vnd so eyner mit worten sich vngeborlichen hilde oder, eyner den andern mit waffen überfyhele so das handwerk bienander ist der gibet busse ztehn groschen (Tuchmacher).**

Das Genossenschaftsrecht war unvererblich *); starb der Inhaber desselben, dann erlosch es mit seinem Tode. Muss es nun nicht ungerecht erscheinen, wenn wir von den Erleichterun-

*) Gierke, a. a. O. S. 369.

gen und Begünstigungen, die sowohl den Söhnen wie auch denen, welche eine Tochter oder eine Witwe eines Genossen heirateten, bei ihrer Aufnahme in die Zunft gewährt wurden, hören? Diese Bevorzugung, die uns heute sehr befremdet, lässt sich in jener Zeit nur aus dem innigen familienartigen Zusammenhang der Genossenschaft erklären, welche Weib und Kind jedes Bruders umfasste und zu welcher Geburt oder Heirat ganz in derselben Weise das Anrecht gaben, wie sie es heute noch zu Staat und Gemeinde geben *). Aus demselben Grunde konnte die Witwe eines Genossen das Handwerk durch Fremde, d. h. durch einen tüchtigen Gesellen ausüben lassen. So bestimmte z. B. der Brief der Tuchmacher, dass diejenigen, welche eine Meisters Witwe oder Meistertochter heirateten, das halbe Werk haben sollten, mit anderen Worten sie brauchten nur die Hälfte der Aufnahmegebühren zu entrichten. Die Meistersöhne dagegen hatten das ganze Werk, sie waren also ganz befreit. Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass die erwähnten Ermässigungen sich nur auf die grösseren Summen bezogen, während ein Unterschied der Berechtigten in Bezug auf kleinere Beträge nicht gemacht wurde.

Lebhaft entwickelt erscheint in dieser Zeit der Begriff der Standesehre **). Der Handwerker hat ein Bewusstsein von dem, was er leistet und was er der Stadt wert ist. Sehr treffend sagt Stahl ***) von ihm: „Er war stets ein Kind seiner Zeit und ist dieser nie vorangeeilt. Wie die Vorzüge, welche das Zeitalter hatte, so trug er auch diese Schwächen an sich. Er war so roh, wie seine übrigen Zeitgenossen, trank, fluchte, spielte: aber er hielt treu und fest an seinem Handwerk". Es war daher natürlich, dass die Zunft bestrebt war, ihr Ansehen und das ihrer Mitglieder streng und gewissenhaft zu hüten. Daher die Anforderungen wie ehrliche Geburt, deutsche Abkunft und anderes mehr. Forderungen, die dem Geiste der damaligen Zeit ganz entsprachen. Diejenigen, welche sich gemeiner Verbrechen schuldig machten, wurden mit Schimpf und Schande aus der Zunft ausgestossen. So vertrug es z. B. sich nicht mit der Ehre der Fleischhauerzunft, geraubtes Vieh aufzukaufen und wieder zu

*) Gierke, a. a. O. S. 370.

**) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 107.

***) Stahl, das deutsche Handwerk, Giessen 1874, S. 17, Bd. I.

verkaufen. Es heisst deshalb im besagten Briefe: **Unser fleischouwer sullin kein geronbit vyhe kouffen.**

Auf der anderen Seite war es den Meistern zur strengen Pflicht gemacht, sich gegen jedermann eines anständigen Betragens zu befleissigen, besonders in Rücksicht auf die Lehrlinge und Knechte, denen sie nach jeder Richtung hin ein leuchtendes Vorbild sein sollten. Derjenige, der sein Bürgerrecht verloren hatte, büsste auch sein Werk ein.

Was nun die Unterstützung erkrankter oder verarmter Genossen anlangte, so findet sich in unseren Briefen keine einzige Stelle, die auf das Bestehen von besonders errichteten Kranken- und Unterstützungskassen hinweisen. Und es ist dies auch gar nicht zu verwundern. Schon in dem familienartigen Charakter der Zunft lag es begründet, dass es derartiger Institute gar nicht bedurfte. Es war für die Genossen eine selbstverständliche Ehrensache, sich in den Zeiten der Not und der Trübsal untereinander nicht im Stiche zu lassen. Die Unterstützung selbst geschah wahrscheinlich nach dem jeweiligen Bedürfnis und nach alter Gewohnheit.

Neben den wirtschaftlichen verfolgten die Zünftler jener Tage auch gesellige, humane und fromme Zwecke; *) und indem sie die rein menschliche Seite erfassten, wirkten diese nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung auf sie ein. Besonders treten die kirchlichen Interessen in den Vordergrund. Obwohl in den Briefen der Schutzpatron der Zunft nicht erwähnt wird, kann man doch mit Sicherheit annehmen, dass jede Genossenschaft einen solchen besessen und ihm kirchliche Ehren erwiesen hat. Woraus soll man sich sonst die Abgaben und Strafen in Wachs erklären, nicht anders doch als in der Fürsorge für Kirche und Religion? Wie eifrig die Zünfte an den hohen kirchlichen Festen sich beteiligten und wie sich jede Zunft bemühte, an solchen Tagen möglichst zahlreich und glanzvoll aufzutreten, das beweist eine Stelle im Briefe der Schneider von 1465:

**Die nuwesten zweene meister sullen die kertzen zen hoen festen tragen vmb die kirche, wann man aber mit procession gehet szo sullen yn die nechst nuwesten zeweene helffen vnd darumb dörffen dieselben nuwesten zeweene**

*) Mascher, a. a. O. S. 160; Neuburg a. a. O. S. 81 ff.; Gierke, a. a. O. S. 384 ff.

**nicht leichen tragen, sundern die nuwesten vire fur yn solln leichen tragen alletzeyt.**

Aus dieser Bestimmung geht zugleich hervor, dass man dem verstorbenen Genossen gemeinsam die letzte Ehre erwies.

Wir kommen nun zur wirtschaftlichen Seite der Zunftorganisation.

Die Ordnung der gewerblichen Zustände war in jeder Hinsicht eine zweckmässige und überlegte. *) In festen durch das Gesetz geschaffenen Formen bewegt sich die ganze gewerbliche Produktion. Es lag in der Bestimmung der Zunft als öffentliches Amt, im städtischen Gemeinwesen den Nutzen und die Ehre der Stadt, das Gemeinwohl zu fördern. **) Die alten Zünftler jener Zeit verfolgten nicht die Tendenz, Reichtümer anzuhäufen, welche durch schonungslose Unterdrückung ihrer minderstarken Mitgenossen erlangt waren, sie legten vielmehr das Streben an den Tag, den Gewinn gleichmässig zu verteilen und einem jeden das ihm zum standesgemässen Auskommen Erforderliche zu sichern.***)

Die zahlreichen Betriebsbeschränkungen, die teils im Interesse der Konsumenten, teils im Interesse der Produzenten selbst den einzelnen Zunftgenossen auferlegt waren, bilden ein wesentliches charakteristisches Merkmal der ganzen Zunftverfassung jener Periode. Sie lassen sich nur erklären aus dem Hauptziel der damaligen Gewerbepolitik, die einzig und allein auf die vollkommene Befriedigung der Konsumenten mit guten preiswerten Waren gerichtet war. Daher die ängstliche Überwachung aller gewerblichen Thätigkeit, die Vorschriften über die Güte des Rohstoffs, die Kontrolle über das fertige Produkt. Von unserem heutigen Standpunkte aus gesehen, müssen uns diese Beschränkungen, die die freie Schaffenskraft und die Unternehmungslust des Einzelnen unmöglich machten, als lästige Fesseln erscheinen; aber eben weil diese Fesseln freiwillig angelegt waren, konnten sie nicht als solche erscheinen. Wie wäre auch sonst die Veredelung des Handwerks zur Kunst, die wir im Mittelalter bewundern, die Blüte des Handwerkerstandes in den Städten möglich gewesen. †)

*) Stieda und Mettig a. a. O. S. 106.
**) Gierke a. a. O. S. 371.
***) Meister, a. a. O. S. 30.
†) Schönbergs Handbuch, a. a. O. S. 550.

Wir wollen aus der Unfülle der Bestimmungen nur einige wesentliche herausgreifen.

Kein Genosse durfte die Arbeit des anderen tadeln.

Ein meister sal dem andern ane sache vnd vnverwürcket seine arbeit nicht thadeln, wer das dem andern zcu schaden thete vnd nicht bewerenkönde sal bussen ein pfundt wachs (Schneider).

Ein anderes Verbot betraf die Abwendigmachung der Arbeit und der Gehülfen:

Welch meister dem andern seine Arbeit abspenet durch antragen vnd anbieten der arbeit der busset dem handwerge drey pfundt wachs (Tuchmacher) und Wenn eyner dem andern ein knecht abrufft adir entspenet das do offinbar ist, der sol dem handtwergk zcu den kertzen ein pfundt wachs gebin. (Böttcher.)

Hand in Hand mit diesen Bestimmungen gingen solche über das Rohmaterial, das nur in bestimmter Güte zur Anwendung kommen durfte.

Item sulln die zcweene meister von dem rathe bestetiget getruwelichs vffsehen haben das nicht geringe grawe tuch vnd vntüchtige alhie in der stadt gesnetten (Tuchmacher). — Sy sulln auch keyn vyhe kouffin wedir die sichen noch keyn wolffbeyssig vyhe, noch kein werbilsichtig Schaff. Sy sollin auch in der wochin kein pfinnicht fleisch feyle haldin (Fleischhauer).

Schon aus diesen wenigen Beispielen erhellt, dass bei den verschiedenartigsten Gewerben ein Zwang ausgeübt wurde, der die Verwendung von schlechtem Material verhüten solte. Gewissermassen die notwendige Ergänzung aller dieser Vorschriften sind die, welche die Güte der Arbeit hervorheben und die in der Hauptsache technischen Charakters sind.

Ein iglicher sal mit fünftzehn pfytten, Ein pfytteler zcweenvnddreyssig genge vnd eyn dryscheftiges dryssig genge. Ein Roetuch vom getzauwe sa haben virtzig ellen szo is bereyt ist, sibenvndryssig elle ist des hantwergs (Tuchmacher).'

Schlechte und betrügerische Ware wurde weggenommen und der Übelthäter hart bestraft:

Welch meister an zehn, eylff ader zcwelff ellen eine in snette an eynen cleyde der sal das wergk verloren haben (Schneider).

Sie sollen alle vas adir halbe fuder nach Einem Reyffe gemeynlichen nicht zcu gross noch zcu cleyn desselbigen glichen also das eyn vass adir ein halbe fuder fimffe Eymer vnd ein stöbchen vnde ein Viertel dritthalben Eymer vnd fimffe halben stöbchen vngeverlichen behalden vnd haben sol (Böttcher).

Oft nun erhielt der Produzent von dem Konsumenten den Rohstoff zur Bearbeitung. Es war daher jedes Meisters Pflicht,

so schnell und billig wie möglich den Gegenstand zu fertigen; es war untersagt, die Arbeit länger als einen Monat im Hause zu behalten. Insonderheit wurde den Meistern dringend ans Herz gelegt, keinen Unterschied zwischen reichen und armen Bürgern zu machen:

Die schuster sollen itzliehen burger sein eygen leder als billichen verarbeiten (Schuhmacher) und weiter heisst es daselbst: Es sal auch eyn iglicher meister den luten ire arbeit in bequemer zeeit fertigen vnd nicht över eynen monden der lüte ware bei ym zeu halden.

Unter diese Bestimmungen gehört auch die schon an anderer Stelle erwähnte Beschränkung der Arbeitskräfte; der Meister konnte nicht beliebig viel Leute beschäftigen. Dafür arbeitete er selbst tüchtig mit; er war also nicht nur Unternehmer, dem die Leitung des Geschäftes oblag; seine eigene Arbeitskraft gab bei dem Reingewinn oft den Ausschlag.

Sollten nun diese Anordnungen, welche die Güte des Rohmaterials und der Arbeit zu sichern suchten, ihren Zweck erreichen, so mussten sie eine weitere Ergänzung dadurch finden, dass auch der Preis der Waren geregelt wurde. Diese Preistaxen, die in der Regel nach „erkenntnisse des rats“ festgesetzt wurden, beziehen sich hauptsächlich auf die Lebensmittelgewerbe, was schliesslich auch natürlich ist, da hier am dringendsten ein Bedürfnis vorhanden war, die Preise nicht über ein gewisses Maximum steigen zu lassen. *)

Interessante Nachrichten hierüber geben uns die Stadtrechnungen aus den Jahren 1465/6 und 1481/2; wir lassen sie ihrer Wichtigkeit wegen folgen.

Böttchertaxe von 1465/6.

Es kosteten:

| | |
|---|---|
| Bottich Reiffe einer | für 5 gr. |
| Ein fas | „ 5 „ |
| Ein fortil | „ 11 ald gr. |
| Ein schey reyffe | „ 4 gr. |
| Vom stucke zu bornen | „ 3 „ |

Bäcker- und Fleischertaxe von 1481/2.

Item die Becker sollen vmb Ein Nuwen Heller Broth vnde Semmel Backen. —

*) Neuburg a. a. O. S. 106.

Item 1 lib (1 Pfund Rintfleisch) das gemesst ist sol man vor sieben nuwer Heller geben.
Das annder darnach vmb 3 ₰
das do geringer were vmb 5 Heller
Item 1 lib Kalbefleisch vmb 5 Heller
vom fordern viertel „ 4 „
Item 1 lib Scheppesfleisch das aller bosste vmb 7 nuwe Hlr. Das geringer vmb 3 ₰.

Eine Fixierung der Arbeitszeit finden wir in keinem der Briefe ausgesprochen. Doch soviel erfahren wir, dass die Sonn- und Feiertags-Arbeit verboten war. Ausnahmen waren natürlich gestattet. So heisst es in dem Briefe der Bruderschaft und Innung der Bäckerknechte vom Jahre 1476: Die Gesellen sollen an Heyligen tagen wasser tragen, teyge machen, Brot vff das dorff tragen vnnde auch in den Bencken huten wannen es not ist.

Alsdann wurde für einen möglichst gleichen Absatz der Produkte gesorgt. Ort und Zeit bildeten ein besonderes Gebiet der Gewerbepolizei.

Am meisten aber fühlten die Kleinhändler, die Bäcker und Fleischer, sowie überhaupt die auf den Kleinverkauf arbeitenden Handwerker das Bedürfnis, an öffentlichen Plätzen ihre Waren feilzubieten.

Am frühesten gab es, wie schon an anderer Stelle erwähnt, Brot- und Fleischbänke. Der Besitz dieser Bänke nahm bald einen erblichen Charakter an, der sich auf ein ganz allmählich entstandenes Herkommen stützte. Für die Benutzung der Verkaufsstätten musste ein Stättegeld entrichtet werden, das z. B. bei den Tuchmachern jährlich 2 groschen betrug.

Ein anderer höchst wichtiger Punkt gewerblicher Politik war die Regulierung der Konkurrenz, auf welche ja der Zunftzwang überhaupt keine Anwendung finden konnte. Der Umfang und die Fassung der betreffenden Normen sind natürlich ganz verschieden. Die Konkurrenz war aber der Aufsicht und der Kontrolle der Zünfte unterstellt.

Nur einige Bestimmungen hierüber wollen wir herausgreifen.

So war die Verkaufsfreiheit der fremden Fleischer an ganz bestimmte Zeiten gebunden.

Dy fremdin fleischouwer soln keyn lose fleisch veyle haben vnd soln von ostern biss vff Sanct Michaels-tag nicht lenger zcu margkte sten wenn bis mittag von Sante Michaelstag biss vff vesperzeit.

Nach dem Statut der Tuchmacher durfte keiner, der nicht der Zunft angehörte, Tuch schneiden, auf dem Jahrmarkte dagegen war dies jedem Fremden gestattet.

Es sal auch keyn frömder gast tuch allhie sniden ane alleine im Jarmarkt.

Ein grosses Vorrecht hatten ferner die Zünftler vor den Nichtzünftlern und Auswärtigen und zwar insofern, als ihnen freistand, die besten Stücke für ihre gewerblichen Bedürfnisse vorwegzukaufen. Das äusserliche Zeichen dieses Vorkaufsrechtes bestand in einem Wische oder einer Fahne, die zu Beginn des Marktes sichtbar aufgesteckt wurde; erst nachdem der Wisch gefallen war, durften die Fremden zugelassen werden.

Mit dem lederkouffe am maregtage sol es gehalden werden als mit andern feylen kouffe nach Beweissunge des wischess (Schuster).

Im ablasse vnd im iarmarckte sal kein gast wolle kouffen, ehe dann am ablasse vmb Seygers achte vf den tag vnd am iarmarckte vmb seygers Nüne den tag vnd der wisch sal so lange stecken (Tuchmacher).

Im Gegensatz zu den Vorrechten, die den Zünften eingeräumt waren, fanden sich auch solche, die auf ihren Nachteil hinzielten. Derartige Bestimmungen sollten die Bürger als die wirtschaftlich Schwächeren gegen einseitige Übergriffe schützen.

Welch fleischouwer vff dem marckte vyhe koufft wil daz eyn andir man der burger ist nemen wenn ers von dem margte brengit zu seyne speise ader zu nutze yn sin huss der sal geben dem fleichouwer zu werunge sechs pfennige an der ku vnd zweene an dem Schaffe.

Hier tritt also klar und deutlich hervor, dass der zünftige Handwerker zu Gunsten des Bürgers von dem beabsichtigten Geschäft gegen eine kleine Entschädigung zurücktreten muss.

Wie die selbständigen Meister in Zünften vereinigt waren, so schlossen sich auch die Gesellen zu Verbänden zusammen.

Allerdings sind die Nachrichten über jene Gesellenverbände oder Brüderschaften nur dürftig; aber immerhin geben sie uns doch ein Bild von dem Wesen und der Organisation dieser Vereinigungen.

Aus dieser ersten Epoche altenburgischen Zunftwesens sind uns zwei Briefe von Gesellenbrüderschaften erhalten, der Brief der Schuhknechte vom Jahre 1477 *) und der Brief der Bäckerknechte vom Jahre 1476. **)

---

*) Wagners Collectaneen, Bd. XXIII, S. 150, No. 49.

**) Wagners Collectaneen, Bd. VIII No. 93.

Ein Rückblick auf das Lehrlings- und Gesellenwesen jener eben geschilderten Zunftperiode lehrt uns, dass dasselbe noch nicht so ausgeprägt war, wie in der späteren Zeit. So lange die Technik noch nicht die komplicierte Gestalt angenommen hatte, richtete man auch noch nicht sein Augenmerk so scharf darauf. Das Verhältnis des Meisters zu dem Gesellen und Lehrling war noch ganz patriarchalisch; Geselle und Lehrling wohnten im Hause des Meisters, sie waren gleichsam Glieder der Familie des Lehr- und Brotherrn. Der Geselle gehörte ebenso gut zur Zunft wie der Lehrling, beide waren die Schutzgenossen, die Meister aber die Vollgenossen *). Doch nimmt in jener Zeit der Geselle eine freiere, dem Meister fast ebenbürtige Stellung ein, noch in keiner Weise ist ein drückendes Abhängigkeitsverhältnis des Gesellen vom Meister bemerkbar. Nur musste der eingewanderte Geselle sich eines tadellosen Rufes erfreuen. Die Gesellen bildeten noch keinen besonderen Arbeiterstand, Gesellen- wie Lehrlingstum waren nur Durchgangsstufen zur Meisterschaft.

Es wäre daher eine irrige Meinung, wollten wir die Gesellenverbände der Bäcker und Schuhmacher als solche ansehen, deren Zwecke und Ziele im bewussten Gegensatz zu den vereinigten Meistern standen. Sie waren nicht gegründet, um sich einen starken Schutz gegen die eventuelle Willkürlichkeit der mächtigeren Meister zu schaffen; ihre Zwecke waren vielmehr religiöser Natur. Sie verdankten ihre Entstehung einem rein kirchlichen Bedürfnis, das eben jener Zeit eigen war. Doch auch das gesellige Moment wurde hierbei nicht vernachlässigt.

Schon vor den genannten Gesellenbrüderschaften bestanden in der Stadt Altenburg Vereine, die Mitglieder ohne Unterschied des Geschlechtes und des Standes aufnahmen; sie waren gestiftet zu frommen Zwecken, namentlich zur Abhaltung gemeinsamer Andachtsübungen, zu gegenseitiger Unterstützung in Not und Krankheit, zur Besorgung des Begräbnisses ihrer Verstorbenen und der Seelenmessen für dieselben; manche von ihnen besassen sogar eigene Altäre in der Kirche. **) Es gab fünf solcher Brüderschaften. Die älteste scheint die der Kalandbrüder ge-

*) Gierke, a. a. O. S. 402.

**) Kriegk. deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt a. M., 1868, S. 178 ff.

wesen zu sein, da sie schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt wird. Es folgten die Brüderschaften unserer lieben Frauen vom Rosenkranz, von St. Anna, St. Fabian und Sebastian und schliesslich des heiligen wahren Leichnams Christi-Corporis Christi. *)

Wenn wir nun derartige Verbände nach Gewerben abgeschlossen finden, so haben wir wiederum einen Beweis mehr für die rasche Entfaltung des Gewerbewesens überhaupt.

Kehren wir zurück zu den Gesellenbrüderschaften der Bäcker und Schuster und prüfen wir, ob sie auch den Anforderungen, die man an eine wahre Brüderschaft stellen kann, vollauf genügten.

Dass dies in der That der Fall gewesen, beweisen die Einleitungsworte des Briefes der Bäckerknechte am besten. Sie lauten so:

Zcum ersten sollen vnnde wollen die obgenannte gesellschaft der beckerknechte in berurter erebreyssung vnnde erirbietung Gotis mariä Seiner lieben mutter vnnde gantzen hymelischen Heres zcwo gesmuckte vnnde wolgezirte kertzen haben.

Gehen wir ein wenig näher auf das innere Leben der Gesellenverbände ein.

Wie die Vorsteher der Zunft die Mitglieder derselben nach aussen und innen in jeder Hinsicht vertraten, so besassen auch die Brüderschaften eigene Vorstände, die gewöhnlich den Namen Altknechte führten. Ihre Anzahl betrug bei den Schuhmachern zwei, bei den Bäckern vier, was bei letzteren auf eine grosse Gesellenschaft schliessen lässt. Wie schon erwähnt war ihr Hauptziel die Wahrung des Seelenheils der Genossen, gemeinsames Begräbnis der Verstorbenen und Veranstaltung von Seelenmessen für dieselben:

Item sie sollen vnnde mögen Bruderschafft halden vnnde vmb ere vnd redlichkeit derselben alle quattuor tempora zcu sunderlicher geistlicher nahrung vnde speise alle glewigen seelen auch der seelen die verschieden auss derselbigen Bruderschafft so wollen sie vigilieu vnnde selenmessen denselbigen allen zcu trost vnableslichen lassen halden vnnde zcu singen bestellen (Brief der Bäckerknechte).

Ihre Angelegenheiten verwalteten die Gesellen zwar selbst, doch mussten ihre Beratungen unter der Aufsicht zweier Zunft-

*) Braun, a. a. O. S. 189 ff.

meister stattfinden. Es geht hieraus deutlich hervor, dass sie mit der Zunft im engsten Zusammenhang sich befanden.

Eine weitere wichtige und charakteristische Thätigkeit der Brüderschaften war die Unterstützung verarmter und die Pflege erkrankter Genossen, wie aber auch solcher, die der Brüderschaft nicht angehörten:

Wurde es auch das ein schuhknecht krank wurde der da nicht zcunft hette szo sollen ihm die gesellen gelt leyhen auss der laden (Brief der Schuhknechte).

Aber auch den Lebenden wurde ihr Recht, indem sie regelmässig Zusammenkünfte geselliger Natur veranstalteten. Besonders suchten sie die Ehre und Sitte des Gesellenstandes zu wahren *) und hierauf beziehen sich hauptsächlich die übrigen Bestimmungen ihrer Briefe. Das Vergehen gegen Zucht und Ordnung wurde mit Geld oder Bier gesühnt. Das Spielen und Würfeln um Geld wurde z. B. mit einem Groschen bestraft. Die Knechte sollten sich zu jeder Zeit eines anständigen Betragens befleissigen. Der Umgang mit gemeinen Frauen war ihnen untersagt.

Wir sind am Ende der ersten Periode des altenburgischen Zunftwesens angelangt, sie hat uns Aufschluss gegeben über die Gewerbeverhältnisse der Stadt Altenburg in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens.

Ein Rüchblick auf die eben geschilderte Zeit lehrt uns, dass die Entwickelung des Zunftwesens sich in ganz ähnlicher Weise vollzogen hat, wie in anderen deutschen Städten, aber fast 300 Jahre später. Während die ersten urkundlich bestätigten Nachrichten ins 12. Jahrhundert fallen **), tauchen in Altenburg die ersten Zünfte erst am Ende des 15. Jahrhunderts auf, also in eine Zeit, in die im allgemeinen die Blütezeit des deutschen Zunftwesens fällt.

Wenn nun auch in Altenburg die Zünfte nicht die Höhe und Blüte erreicht haben, wenn auch ihre Vertreter durch Reichtum und äusseren Glanz sich nicht auszeichneten — dazu wirk-

*) Gierke a. a. O. S. 405.

**) Die älteste Zunfturkunde, welche wir besitzen, ist eine Kölner Urkunde vom Jahre 1149, in welcher die Richter und Schöffen und die angesehensten Bürger unter Zustimmung der Gemeinde eine von den Bettziechenwebern errichtete Brüderschaft bestätigen, s. Gierke a. a. O. S. 245.

ten die äusseren Umstände und Verhältnisse *) zu ungünstig auf sie ein — so ist es doch immerhin ein recht erfreuliches Bild, das sich vor unseren Augen entrollt hat. Ein guter Kern steckte in den Handwerkern jener Tage, ein edler Geist beseelte die Zünfte. Und so sehen wir sie noch frei von den Auswüchsen einer späteren Zeit, so erblicken wir noch keine Spur von dem drückenden Gewerbemonopol, das in der Festsetzung der Mitgliederzahl sich offenbart, von einer übermässigen Lehrzeit, vom Wanderzwang, von übertriebenen Forderungen hinsichtlich des Meisterstücks und des Meisteressens. „Bar jedes schnöden Eigentums leben und wirken die Zünftler zum Wohle der Gemeinde“ **). Wohin man auch blicken mag, es zeigen sich die Zünfte in ihrer ersten Gestalt in einem günstigen Lichte. „So atmet uns aus den Urkundenschreinen des 15. und 16. Jahrhunderts ein Leben entgegen, so jugendfrisch und thatenfroh, als wenn die Geschlechter längst entschwundener Zeiten noch unter uns wandelten ***).

### 2. Die Verfassung der Zünfte in der Zeit vom Anfang des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts trat in dem kraftvollen Aufgang der deutschen Volkswirtschaft ein Stillstand ein †), der zu baldigem, schneller und schneller werdenden Rückgang führte. Die Ursache war die grosse Bevölkerungszunahme und die trübe Lage der politischen Verhältnisse einerseits und die Erstarrung des bestehenden Gewerberechts andrerseits. Ausserdem übte die Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Ostindien einen unheilvollen Einfluss auf den deutschen Handel aus. In den grösseren Territorien hatten die Fürsten sich bemüht, durch veränderte Niederlassungs- Agrar- und Gewerbegesetzgebung der gewachsenen Bevölkerung neue Lebensbedingungen

*) Altenburg hatte im 15. und 16. Jahrhundert besonders viel unter verheerenden Feuersbrünsten und auch durch kriegerische Ereignisse zu leiden, s. Ratsarchiv Rep. XIV$_9$ No. 2.

**) Meister, a. a. O. S. 39.

***) Schönlank, Sociale Kämpfe vor 300 Jahren, Leipzig 1894 Vorwort S. VIII.

†) Mascher, a. a. O. S. 291 ff.

zu schaffen und das Land zu einem selbständigen Wirtschaftsgebiet abzuschliessen. Hierdurch wurde aber der Gegensatz zu den mit derartigen Massnahmen zaudernden kleinen Staaten und Reichsstädten desto schroffer und die Herbeiführung schwerer Krisen für die letzteren desto sicherer. Dazu kam, dass die Entstehung neuer Erwerbsarten und die Entwickelung der Technik der berufsmässigen Arbeitsteilung und des Verkehrs eine Umgestaltung des Gewerbebetriebes in einzelnen grossen Gewerbszweigen erheischten, für welche das Zunftwesen keinen Raum bot.

Alle diese Umstände verfehlten nicht, auch auf das altenburgische Gewerbewesen in letzter Linie ihren Einfluss auszuüben, der sich zunächst in der veränderten Stellung der Zünfte im politischen Leben äusserte.

In jener Periode verschwindet die politische Bedeutung fast ganz; in der Hauptsache gehörten nur noch die gewerblichen Angelegenheiten dem Interessenkreise der Zünfte an. Die Abhängigkeit der Stadt von der herzoglichen Regierung übte ihre Wirkung auch auf die Zünfte aus, so dass die Grenzen sehr eng gezogen waren, in denen genossenschaftliche Gewohnheit und Beliebung als Rechtsquelle galt, während das Recht der Regierung unbestritten blieb, Eingriffe in die genossenschaftlichen Rechte zu thun.

Schon in dieser Periode, wenn auch erst am Ende derselben, treffen wir auf Bestimmungen, welche zeigen, wie tief das Ansehen und die Macht der Zünfte gesunken war. Nach Art. 36 der Bäckerordnung vom Jahre 1641 *) musste nämlich die Rechnungsablegung seitens des Zunftsvorstehers in Gegenwart zweier Ratspersonen und des Stadtschreibers geschehen. Der letztgenannte städtische Beamte erhielt jedesmal für seine Bemühungen 12 Groschen, deren Tragung der Zunftkasse auferlegt wurden.

Die äussere Verfassung der Zünfte blieb zwar bestehen, aber ihr Geist war ein anderer geworden; die Briefe jener Periode lassen doch schon ganz deutlich die Keime der späteren Entartung erkennen.

Als den ersten Schritt auf dem Wege der Engherzigkeit müssen wir die Ausdehnung und strenge Durchführung des Zunft-

*) Ratsarchiv, sub $XIII_1$ C No. 27 vol. A.

zwanges, der der Verringerung der Konkurrenz dienen sollte, bezeichnen.

Stiessen wir schon in der ersten Periode auf vereinzelte Bestimmungen, die auf das Bannmeilenrecht hindeuteten, so finden wir jetzt den Zunftzwang allgemein auf die Umgebung der Stadt ausgedehnt. In allen Briefen jenes Zeitabschnitts wird die Forderung des Meilenzwanges oder des Bannmeilenrechts, d. h. das Recht, dass auch derjenige, welcher das Handwerk in einem Umkreise der Stadt bis zu einer Meile betreiben wollte, der Zunft beizutreten habe, in den Vordergrund gestellt. Die Ordnung der Leineweber vom Jahre 1567 *) sagt hierüber:

Es sol keinen untzunfftigen meister oder Dorffweber das handtwergk oder garn in stetten vndt Dörffern zu keuffen noch leinent in wochenmarkten das zu treiben vergönnt vnd nachgelassen werden. Keinem fremden schuster sol alhier ausser den beyden gewohnlichen Jahrmärkten verstattet seyn weder innerhalb noch ausserhalb der stadt binnen der meilen herumb Stieffel vndt Schuhe feil zu haben vndt zu verkouffen (Ordnuug der Schuster 1663 **)

Diejenigen, die sich dem Gebote widersetzten, nannte man Störer oder Pfuscher. Sie setzten sich gewöhnlich aus Gesellen zusammen, denen bei der grossen Zahl der Meister die Aussicht auf Selbständigkeit genommen war, oder auch aus solchen, die sich während ihres Gesellenstandes trotz des Zunftverbotes verheiratet hatten und deshalb als Unehrliche von einem Meister nicht in Arbeit genommen werden konnten. Da sie aber in den meisten Fällen eine Familie zu ernähren hatten, blieb ihnen nichts weiter übrig, als den Zunftmeistern ins Handwerk zu pfuschen. Und dass die Bevölkerung, deren Bestreben es war, möglichst billig zu kaufen, das sogenannte Pfuschertum weit eher begünstigte, als verhinderte, geht aus den zahllosen Klagen der Zünftler über Schädigung des Nahrungszustandes deutlich hervor. Und auf der anderen Seite bewiesen die vielen Not- und Hülferufe eben dieser Störer, mit welcher Rücksichtslosigkeit und Härte die Zunftgenossen ihre Mitbewerber heimlich und öffentlich verfolgten; alle obrigkeitlichen Ermahnungen und selbst Drohungen blieben fruchtlos.

Wir sehen hieraus, dass die Ziele der alten Handwerker wesentlich andere geworden waren. Dieser Zunftzwang, wie er

*) Ratsarchiv, sub XIII, Leineweber No. 3.

**) Ratsarchiv, sub XIII, Schuhmacher No. 2.

sich uns darstellt, ist ein sprechender Beweis dafür, dass ein anderer Geist in das Leben der Zünfte eingedrungen war, dass der alte ehrenhafte Sinn entflohen war.

Es häuften und spitzten sich in den Ordnungen die Vorschriften, durch welche die Existenz der Zunftgenossen gesichert wurde. Das Entziehen der Kundschaft, das Abspenstigmachen der Knechte, das Ausmieten und dergleichen wurden härter bestraft. Die Meister suchten mit dem jetzt allgemeinen Aufkommen des Wanderns Schutz gegen willkürliches Verlassen durch die Gesellen. Auch der Geselle verfiel dem Zunftgericht, der sich bei seinem Meister Urlaub erbat und ohne dessen Wissen bei einem anderen arbeitete. Die Zunftgenossen selbst erscheinen in der Ausübung des Meisterrechts beschränkter. Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge wurde aufs strengste überwacht und nie ging der ungestraft aus, der zuwiderhandelte. Ausnahmen konnten nur mit Wissen und Willen des Zunftvorstehers geschehen. In der genauen Festlegung des Zeitraumes zwischen dem Abgange und der Annahme eines neuen Lehrlings kann man jetzt nur noch eine Furcht vor Konkurrenz erblicken. Auch musste der Meister, ehe er überhaupt das Recht erhielt, Gesellen zu beschäftigen und junge Leute auszulernen, mehrere Jahre selbständig sein Gewerbe ausgeübt haben. Die Ordnungen der Schuster und der Bäcker verlangten z. B. eine dreijährige Frist. Der Ankauf des Rohstoffes und der Verkauf des fertigen Produkts wurden bis ins kleinste geregelt. So war den Kürschnern verboten, die Felle im Hause der Fleischhauer selbst zu kaufen. Dieselben mussten vielmehr auf den Markt gebracht werden. Damit eine Umgehung der Vorschriften durch Association möglichst ausgeschlossen werden sollte, durften nicht zwei von demselben Gewerbe in einem Hause arbeiten (Schneider 1562, Art. 15). Die Gewerbegebiete schlossen sich mehr und mehr ab, die Arbeitsfelder wurden fest geregelt. So heisst es in der Kürschnerordnung von 1650: Es soll auch keynem Crahmer verstattet werden mit ledern, mützen vnd andern Rauchwerk zu handeln.

Doch blieb der Grundsatz bestehen, dass jedermann dasjenige, was er in seiner Wirtschaft und für seinen eigenen Bedarf brauchte, sich selbst herstellen konnte und durfte.

Dass kleinlicher Neid und Missgunst oft Anlass zu Un-

einigkeiten und unerquicklichen Streitereien gegeben haben, scheint aus der Schneiderordnung von 1649 hervorzugehen, wo es im Artikel 24 heisst:

Nachdem auch mit den aushengen der arbeit in die fenster vnd laden viel vneinigkeit wider willens dessgleichen Verlust entstehet, so soll hinfurder das ausshengen gantz abgeschafft sein.

Die Fremden wurden nicht gerade mit günstigen Augen angesehen: Die Stände auf dem Jahrmarkte werden ausgelost, die Fremden haben die letzten Stände. (Kürschnerordnung v. 1650 Art. 32. In jener Zeit scheint auch die Konkurrenz der Landhandwerker recht fühlbar geworden zu sein, wie anders wäre sonst Art. 16 der Schneiderordnung von 1649 zu erklären, der da besagt:

Es sollen gleichwohl die meister auch geburlichen und billigen Lohn von Jedermann nehmen sunderlich von geringer Kleidung den leuthen auff dem lande, damit sie nicht Ursach Schneider auff dem Lande zu halten suchen mögen.

Die Produktion der einzelnen Mitglieder wurde jetzt mehr beschränkt als früher; die Beschaffenheit und die Menge der Waren, die er liefern durfte, waren ihm auf das genaueste vorgeschrieben:

Es sol kein meister an einen gemeinen Marcktage nicht mehr als dreyssig baar, nehmlich vier bar Stiefel mit flecken, aber nicht höher alss vierfach mit der Sohlen vnd auffschlagflecke vnd sechs vnd zwantzig baar Schuhe ausshengen, darunter mag er drey paar ansswendig genehete absatzschuhe oder schlecht ohne absätzen mit Löchern, Schlützen oder Mansfeldische sie seyen von trocken oder geschmierten Leder vnd roth am schnitte auff das Schuhausstragen vnd mehr nicht auff einmahl, er mag sie nun gross oder klein machen bey straff von jedem baar Einen groschen (Art. 7 der Schuhmacherordnung von 1663).

In gleicher Weise war den Bäckern verboten, mehr als 13 Zeilen Semmeln am Werktage auf den Markt zu tragen (Art. 14 d. Bäckerordnung von 1646). Das wöchentliche Arbeitsquantum eines Meisters der Würckerzunft bestand in der Fertigung von ungefähr 24 Pfund Wolle „rein vnd guth" (Art. 4 der Würckerordnung v. 1654). Ein merkwürdiges Streiflicht auf den Ehrbegriff der Zunftgenossen in jener Periode wirft der Art. 16 der ebengenannten Ordnung:

Welcher Meister gefordert wird, busset da er gar aussen blibet drey groschen, es wehre denn dass er nicht einheimisch gewesen oder Ehrhaft gehabt hette.

Nach alledem lässt sich nicht leugnen, dass die Tendenz der Zunftgesetze dahin ging, allmählich strenger zu werden. Die Zünfte hatten jetzt nur noch ihr eigenes Wohl im Auge. Nicht mehr wie ehemals paarte sich mit der Sorge für die wirtschaftlichen Interessen der Einzelnen das Interesse des Gemeinwohls*). Um nun die Bevölkerung vor der Selbstsucht der Zünftler, die in kurzsichtiger Verblendung möglichst viel Geld mit möglichst wenig Mühe verdienen wollten, in Schutz zu nehmen, sah sich die Obrigkeit genötigt, zu den strengsten Massregeln zu greifen. Insbesondere musste es ihr vornehmstes Bestreben sein, die hohen und willkürlichen Preisbestimmungen der Zünftler, vor allem aber die oft übermässige Verteuerung der Lebensbedürfnisse zu verhindern. So bildeten sich denn nach und nach die behördlichen Preisfestsetzungen und endlich das grosse System der Polizeitaxen heraus, die sich über den ganzen gewerblichen Verkehr, über Waren wie Lohnverhältnisse erstreckten. In erster Linie sind hier die Bäcker- und Fleischertaxen hervorzuheben, nach denen man sich genau richten musste. Die Zunft der Bäcker war angewiesen, die Stadt jederzeit genugsam mit Brot und Semmeln zu versehen. Es wurde daher 1593 vom Rate angeordnet, dass zwei Zunftmeister in der Woche das Weissbrot und zwar zwei groschen Brote backen sollten. Der Helfersknecht, der das Mehl in der Mühle mahlte, erhielt für das Mahlen eines Scheffels Weizen 6 Pfg. und für das Korn 3 Pfg. Bei den oft ungeheueren Schwankungen **), denen der Geldpreis in jener Zeit ausgesetzt war, mussten die Bäckertaxen alle 14 Tage erneuert werden.

Wie wenig aber diese Taxen geeignet waren, wirklichen Schutz zu gewähren, geht deutlich aus den vielfachen Klagen der Bevölkerung über teuere und schlechte Ware hervor. Die Meister verstanden es eben, ohne Rücksicht auf die Konsumenten zu nehmen, ihr eigenstes Interesse zu fördern. Sie wussten ent-

---

*) Gierke, a. a. O. S. 920.

**) Einen schlagenden Beweis hierfür liefert das Jahr 1762, ein allerdings etwas späterer Zeitpunkt. Im Januar genannten Jahres kostete der Scheffel Korn 7 gülden 13 groschen und der Scheffel Weizen 8 gülden 8 groschen. Bereits im Juni desselben Jahres war der Preis des Korns auf die enorme Höhe von 17 gülden 3 groschen und der des Weizens auf 17 gülden 15 groschen gestiegen.

weder die Taxen in betrügerischer Weise zu umgehen, oder bei deren Festsetzung eine für sie günstige Norm zu erwirken. Konnten sie aber ihren Willen nicht durchsetzen, dann kam es oft zu den gehässigsten Reibungen zwischen dem Rat und der Zunft. Vergebens war es, dass die Behörden durch hohe Strafen*) gegen die Missbräuche ankämpften, ein unausrottbarer Geist der Widerspenstigkeit hatte die Zünfte erfasst. Aus jener Zeit findet sich ein Schreiben, welches ein ganz besonderes Interesse verdient und das wir seiner Wichtigkeit wegen nicht unerwähnt lassen wollen.

In jenem Schriftstück nämlich, in welchem die altenburger Bäckerzunft energisch gegen eine ihr aufgedrängte Brottaxe protestiert, findet sich eine Stelle, die uns einen ungefähren Aufschluss über die Produktionskosten eines Bäckereibetriebes in jenen Tagen giebt.

Es heisst da:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2 gülden | — groschen | — Pfennig | vor Holtz i. Back- u. Kachelofen. |
| | 6 „ | — „ | dem Bäckerknecht |
| | 4 „ | — „ | der Magd |
| | 2 „ | — „ | vor Hefen |
| | 4 „ | — „ | vor Licht. |
| | 2 „ | — „ | vor Salz |
| | 1 „ | 6 „ | Beutelgeld d. Mühlknechte |
| | 1 „ | — „ | dem Treiber |
| | 1 „ | — „ | von Waschschieben |
| | 3 „ | — „ | von den Säcken zu erhalten. |
| 2 „ | — „ | — „ | wöchentlich uf sich, sein Weib, Kinder und Gesinde. |
| | 6 „ | — „ | dem Bänkemann und, |

so wird weiter hinzugefügt, „ohne Unseres gnädigsten Fürsten und Herren Steuern, Geschoss, Gewerbegelder, ohne was sonsten wöchentlich an unser Handwerksgeräte, als dem Backtrog, Backschüsseln u. s. w. zu rechnen“.

Wie schon erwähnt waren auch die Preise der Fleischwaren in Taxen festgelegt. So kosteten im Jahre 1574 ein Pfund

| | Vom besten | Vom geringen |
|---|---|---|
| Ochsenfleisch | 9 Pfg. (49½ Pfg.)**) | 6—8½ Pfg. (33—36 Pfg. |

*) Das Fehlen eines Lotes wurde 1593 mit ½ Thaler bestraft, von 2 Lot mit einem Thaler u. s. w.

**) Die in Klammern angegebenen Zahlen bedeuten den heutigen Geldwert, umgerechnet nach Mascher, a. a. O. S. 281 ff. und nach Kius, die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik von Hildebrand, I. Band. S. 65ff. Jena 1863.

| | Vom besten | Vom geringen |
|---|---|---|
| Rindfleisch | 7 Pfg. (38½ Pfg.) | 6 Pfg. (33 Pfg.) |
| Kalbfleisch | 6 „ (33 „ ) | |
| Schöpsenfleisch | 9 „ (49½ „ ) | 8 „ (44 „ ) |
| Schweinefleisch | 9 „ (49½ „ ) | — „ (— „ ) |

Ebenso wie die Zünfte den Interessen des Publikums zuwiderhandelten, ebenso mehrte sich ihr Egoismus, ihr Brotneid gegen den Andrang anderer zum Gewerbebetriebe. Die Ausbildung des Lehrlings- und Gesellentums, die Einführung der Wanderpflicht und des Meisterstücks werden jetzt Gegenstand einer kleinlichen Aufmerksamkeit. Die Lehrzeit wird nunmehr eine nach Jahren fest angesetzte. Die Schneider und Tuchmacher verlangen 1562 nur 2 Jahre, die Leineweber (1567) setzen ihre Dauer auf 3 Jahre fest, ebenso die Kürschner (1650) und Schuster (1663). Am längsten währte die Lehrzeit bei den Beutlern (1550) und den Bäckern (1606). Während die Bäcker 3—4 Jahre forderten, beanspruchten die Beutler 3—6 Jahre, je nachdem der Lehrling das Lehrgeld, das bei den Bäckern die nicht unbeträchtliche Höhe von 10 gulden erreichte, zu entrichten in der Lage war. Wie früher ging auch jetzt noch dem Beginne eine 14 tägige Probe- oder Versuchszeit voraus, deren Zweck und Ziel wir schon an anderer Stelle erörtert haben. Hatten wir in der ersten Periode die Aufnahme des Lehrlings als eine private Angelegenheit bezeichnet — der Lehrherr brauchte nur dem Zunftvorsteher die Annahme des Lehrlings zu melden — so wurde jetzt aus dieser Handlung ein feierlicher Akt, der in Anwesenheit des Handwerks stattfand. „Die Aufnahmegebühren schwankten zwischen ein und sechs gülden.“

Die Gesellenzeit schloss die Wander- und Mutzeit in sich; es waren also die beiden letzteren nur andere Bezeichnungen für gewisse Abschnitte der ersteren. Die Dauer der Wanderzeit konnte sich auf die lange Zeit von 6 Jahren erstrecken, wie dies bei den Bäckern und Schustern der Fall war. Während der Mutzeit musste der Geselle ein oder auch mehrere Jahre bei einem Meister arbeiten, sich tadellos halten und keinen Anlass zur Unzufriedenheit geben. Offenbar war diese Anordnung zunächst für Fremde bestimmt, die mit den örtlichen Verhältnissen erst vertraut werden sollten, ehe man sie zur selbständigen Ausübung des Gewerbes zuliess. In der Folge der Zeit wurde allerdings diese

Massregel zu einem Mittel, sich unbequeme Konkurrenten fern zu halten.

Eine weitere Beschränkung, die ebenfalls vom Geiste des Egoismus und der Kleinlichkeit eingegeben zu sein scheint, bestand darin, dass manche Handwerke jeden angehenden Meister verpflichteten, sich vor oder gleich nach Erlangung des Meisterrechts zu verheiraten. Natürlich zielte diese willkürliche Forderung nur darauf ab, den Töchtern oder Witwen der Zunft ein Unterkommen zu verschaffen. So untersagten geradezu die Schneider, Leineweber, Fleischer und Tuchmacher den Betrieb des Gewerbes im ledigen Stande. Der Artikel 2 der Leineweberordnung von 1567 sagt hierüber:

Es sal keyner zum gewergken auff dissem handtwerg zugelassen noch angenommen werden, er habe denn zuvor schein seiner ehelichen geburt vndt lehrjahre vorgelegt, auch sein burgerrecht vom Rate erlangt vnd Ein Eheweib.

Die Nichtbefolgung dieser Forderung bestraften die Schneider sogar mit Verlust des Handwerks.

Den Schlussstein des Werdeganges eines Handwerksmannes vom Lehrling bis zum selbständigen Meister bildete das Meisterstück, das jetzt allgemein gefordert wurde. Immerhin hielten sich die Bestimmungen hierüber noch in massvollen Grenzen, wenn man von wenigen Ausnahmen absicht. So betrugen die Meisterrechtskosten bei den

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Beutlern | 1554 | 3 | gülden | ( 41,34 Mark) *) |
| Leinewebern | 1567 | 3 | „ | ( 41,34 „ ) |
| Tuchmachern | 1556 | 6 | „ | ( 82,68 „ ) |
| Bäckern | 1606 | 10 | „ | (134,06 „ ) |
| Schneidern | 1562 | 12 | „ | (165,36 „ ) |

Zu diesen Beiträgen kamen dann noch ausserdem die Kosten des Meisteressens hinzu. In der That scheinen die Anforderungen, die somit an den jungen Meister gestellt wurden, oft das richtige Mass überschritten zu haben, denn der Art. 5 der Würckerordnung besagt, dass beim Meisteressen nicht mehr als 4 Gerichte und $^1/_4$ Bier verabreicht werden durften. Die gesamten Kosten des Meisterrechts mögen also doch nicht ganz unbeträchtlich gewesen sein.

Es geht auch daraus wieder hervor, dass die Zünfte die

*) Berechnung wie oben.

schiefe Ebene betreten hatten, und dass sie auf derselben immer weiter hinabglitten.

Wir brauchen wohl nicht die engherzige Bevorzugung der Zunftangehörigen hervorzuheben, die eine ungerechte Härte für Fremde in sich schloss. Ein fast unüberwindliches Hindernis war in dieser Periode die Erlangung des Meisterrechts für die Söhne der sogenannten „unehrlichen“ Handwerke, wie den Badern, Müllern, Stadtpfeifern, Leinewebern, Schiffern und Stadtknechten geworden. Ihnen war es unmöglich gemacht, ein anderes Gewerbe, als das ihrer Väter zu ergreifen. Rohrscheidt *) sagt darüber: „Um das Ansehen der Zünfte so viel wie möglich zu heben und um insonderheit auch den äussersten Schein von Anstössigkeit und Verachtung entfernt zu halten, griff man zu den inhumansten Mitteln. Es wurde darum nicht nur bald der Grundsatz fast überall gemein, dass, wer unehelicher Geburt sei, ebensowenig ein zünftiger Handwerker wurde, sondern man dehnte auch nach dem Vorurteile und Aberglauben damaliger Zeit eben diesen Grundsatz auf eine Menge anderer Menschenklassen aus, die keinen anderen Makel, als den ihrer Beschäftigung an sich hatten“. Kam es nun wirklich einmal vor, dass der Sohn eines „unehrlichen“ Handwerkers ein ehrliches Gewerbe, zu dem er Lust und Fähigkeit zeigte, erlernte, dann war er rücksichtslos den niedrigsten Schmähungen und Verfolgungen ausgesetzt. Wir können diese Handlungsweise der Zünftler nur auf das schärfste verurteilen. Was half es, dass die Reichsgesetze zu Gunsten dieser Klasse von Handwerkern eingriff und in der Augsburger Reichspolizeiordnung von 1548, Titel XXXVII **) die Abstellung dieses Unwesens anordnete? Es klingt wie ein Spott und Hohn auf diese Kaiserliche Verordnung, wenn Art. 7 der Schlosser-, Sporer-, Uhr-, und Windenmacherordnung von 1614 sagt:

Soll auch keines Baders, Bachmüllers, Stadtpfeifers, Leinewebers, Scheffers oder Stadtknechts Sohn angenommen, gelehrt oder auff das handtwerge geduldet werden.

Aber auch in dieser trüben Zeit des beginnenden Verfalls können wir noch Spuren bemerken, die da zeigen, dass der ehrenwerte Sinn den Handwerkern noch nicht ganz verloren gegangen war.

*) Rohrscheidt, a. a. O. S. 89.
**) Mascher, a. a. O. S. 315.

An der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage wurde wie früher auch jetzt noch streng festgehalten (Schneider 1640, Art. 10). Sie bemühten sich den guten Ruf der Genossenschaft zu wahren; unbarmherzig wurde derjenige aus der Zunft ausgestossen, der seine Schulden nicht bezahlte (Schuster 1663, Art. 10).

Der brüderliche Zug der Genossen verleugnete sich auch in dieser Zeit noch nicht, wie dies Art. 17 der Würkerordnung von 1654 schlagend beweist:

Demnach etzliche Meister vnvermögens halber das handtwergk vor sich nicht treiben können, sondern von andern arbeit annehmen müssen als sollen sich dieselben bei den obermeister anmelden, mit der wolle vnd garn, damitt sie verlegt werden, treulich vmbgehen.

Wir sehen, dass die Zünfte sich wohl bemühten, die alte ehrenvolle Stellung, die sie einst innegehabt hatten, zu behaupten, dass sie aber nicht mehr die innere Kraft in sich fühlten, dem Sturze, der sie dem unabwendbaren Verderben entgegen führen musste, Einhalt zu gebieten. Diese kleinlichen Bestrebungen, wie wir sie eben geschildert haben, wo jeder für sich in der engherzigsten Weise möglichst viel mit möglichst wenig Mühe zu erreichen suchte, verfehlten nicht, auf das Verhältnis von Meister und Gesellen einen unheilvollen Einfluss auszuüben. Es lag klar auf der Hand, dass jetzt der Gesellenstand für viele von ewiger Dauer werden musste; wurde es in jener Zeit doch den Meistern selbst schwer genug gemacht, ihre Existenz zu behaupten. Es mussten also viele gleich am Anfang darauf verzichten, überhaupt je das so sehnlichst erwünschte Ziel zu erreichen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn die sociale und wirtschaftliche Lage der Gesellen wesentlich sich verschlechterte. Die Gesellen fingen jetzt an einen Stand für sich zu bilden, Meister und Gesellen sonderten sich. Solange das Dienst- und Herrschaftsverhältnis der Lehrlinge und Gesellen nur ein zeitlich begrenzter Abschnitt, ein Über- und Durchgangspunkt zur Selbständigkeit des Meistertums war, blieb das Verhältnis ein patriarchalisches; willig ordnete sich der Geselle der Zucht des Meisterhaushaltes unter. Je grösser aber nun die Zahl der Gesellen ward, je geringer die Aussichten Meister zu werden, um so schärfer prägte sich der Gegensatz zwischen Meister und Gesellen aus. Das alte Verhältnis hatte sich überlebt; die Meister wurden von den

Gesellen durch eine sich fortwährend erweiternde Kluft getrennt. Die auf diese Weise älteren Gesellen erhoben nun grössere Ansprüche, wurden unbotmässig, kurz sie fühlten sich in ihrem besonderen Gesellenstande und nicht selten geben uns die Akten Zeugnis von ernsten Streitigkeiten und Zerwürfnissen der Gesellen und Meister.

Wir begegneten bereits im 15. Jahrhundert Gesellenverbindungen; wir haben damals gesehen, dass diese nur religiöse und gesellige Zwecke verfolgten. Jetzt erscheinen uns diese Vereinigungen in einem ganz anderen Lichte; sie stehen im bewussten schroffen Gegensatz zu den Meistern. Sie streben jetzt allein ihren eigenen Interessen nach, die sich nicht mehr auf religiöse und gesellige Dinge erstrecken. sondern die vielmehr einen socialen und wirtschaftlichen, einen politischen Charakter an sich tragen. Gierke *) sagt von ihnen: „Länger als die Meisterzünfte wahrten diese Gesellenverbände den freien Charakter und den auf das Allgemeine gerichteten Sinn“.

Wenn wir einen Einblick in das innere Leben dieser Gesellenverbände thun, so müssen wir die Überzeugung gewinnen, dass sich in allen eine feste Ordnung des Gesellenwesens zeigt, dass aber auf der anderen Seite eine gewisse Abhängigkeit von den Meistern nicht zu verkennen ist.

Zu den in der ersten Periode erwähnten Gesellenvereinigungen der Bäcker und Schuster kommen in diesem 2. Zeitraum altenburgischen Zunftwesens noch die der Böttcher 1519, Würcker 1650, Buchbinder 1661, Tischler 1664, Schlosser 1667 und Leineweber 1671 hinzu.

An der Spitze der Gesellenschaft standen ein oder mehrere aus der Mitte der Genossen gewählte Altgesellen auch Örten- oder Irtengesellen **) genannt. Sie hatten die Schlüssel zur Lade und zur Büchse und führten das Gesellenbuch. Die Tischler und Würcker hatten einen eigenen Ladegesellen. Die Versammlungen, die alle vier Wochen stattfanden, hiessen Umbfrage. In diesen Zusammenkünften, denen stets zwei Zunftmeister beiwohnten, wurden die genossenschaftlichen Angelegenheiten geregelt.

*) Gierke, a. a. O. S. 919.

**) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 132. Der Name Irtengeselle ist von dem süddeutschen „Irte“ abzuleiten, das heisst soviel wie Wirtsstube.

Der Schwerpunkt des Lebens der Gesellenschaft lag in der Herberge; den Herbergsvater spielte ein Meister und zwar ging dieses Amt der Reihe nach auf jeden Meister über. An diesem Versammlungsort konzentrierte sich die ganze Aufmerksamkeit, hierher kamen die einwandernden Gesellen, hier ward Gutes und Schlechtes beraten *), hierher musste jeder gehen, wenn er sich mit seinen Genossen vergnügen wollte. Jeder Geselle, der in Arbeit stand, musste der Gesellenschaft beitreten. Mit dem Eintritt, für den eine Gebühr erhoben wurde, die z. B. bei den Tischlern 9 Pfg. betrug, war natürlich der monatliche Beitragszwang verbunden, der sich bei den einzelnen Gesellenschaften ganz nach der Höhe des Verdienstes und nach der Anzahl der Genossen richtete.

Der weitere Inhalt der Gesellenartikel betrifft nur Bestimmungen über die Ausbrüche der Heftigkeit, wie überhaupt über Verstösse gegen die gute Sitte; die Strafen für die einzelnen Vergehen sind genau fixiert. So war es vor allem den Gesellen zur Pflicht gemacht, sich dem Herbergsvater, sowie den Angehörigen derselben gegenüber eines wohlanständigen Betragens zu befleissigen. Den guten Ruf der Gesellenschaft suchte man dadurch zu wahren, dass man nur ehrenhafte Genossen aufnahm und dass derjenige unbarmherzig aus der Gesellenschaft ausgestossen wurde, der sich eines unwürdigen Benehmens schuldig machte. Bezahlte z. B. ein Geselle seine Schulden bei dem Herbergsvater nicht, dann verlor er sofort das Mitgliedschaftsrecht. Dass die Versammlungen der Gesellen neben der Erledigung der genossenschaftlichen Angelegenheiten auch der Geselligkeit dienten, das beweisen uns die zahlreichen Strafen, die in Bier und Geld zu entrichten waren. Die auf solche Art gewonnenen Geldmittel verwendete man teils zur Unterstützung armer oder erkrankter Genossen, teils vertrank man dieselben bei festlichen Gelegenheiten. Kam ein fremder Geselle nach Altenburg, so war sein erster Gang nach der Herberge, wo die Oertengesellen täglich vorsprachen, um sich nach den Neuangekommenen zu erkundigen. Der Fremde wurde mit einem Trunke bewillkommnet und sein Name in das Gesellenbuch eingetragen.

*) Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877, S. 103 ff.

Alsbald verschaffte man ihm Arbeit; eine auf der Herberge ausgehängte Tafel, auf welcher die Gesellen suchenden Meister der Reihe nach verzeichnet waren, bot hierbei eine grosse Erleichterung. Die Oertengesellen begleiteten nun den neuen Gesellen in die neue Werkstätte, wobei ihm in der Ausübung der übernommenen Arbeit treue Pflichterfüllung ans Herz gelegt ward Der Wochenlohn betrug bei den Leinewebern 9 groschen bei den Schlossern und Bäckern 6 groschen. Der Meister konnte jedoch nach Befinden mehr geben, der Geselle aber nicht mehr erzwingen, wollte er sich nicht strafbar machen. Die Arbeitszeit dauerte im Sommer von 4 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, im Winter von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends. Jede willkürliche Unterbrechung der Arbeit an den Wochentagen war streng verboten und wurde mit Verlust des Wochenlohnes bestraft. Doch gab es bestimmte Tage, an welchen die Arbeit ruhte; so hatten die Schlossergesellen alle vier Jahre einen freien Montag.

So vortrefflich und abgeschlossen die Organisation der Gesellenverbände auch war, so zeigte sich auch bei ihnen schon manche Einrichtung, die für die weitere Entwickelung verhängnisvoll wurde und schliesslich zum Sturze der ganzen Verfassung führte.

Das ist in kurzen Zügen das Zunftrecht der 2. Periode des altenburgischen Zunftwesens. Wir können uns nicht mehr der Ueberzeugung verschliessen, dass die Zünftler langsam auf ihren Verfall hinarbeiten, der sich denn auch wirklich in der nun folgenden dritten Periode vollzieht.

### 3. Der Verfall der Zünfte.

Unter der Regierung Herzog Friedrich Wilhelms hatte in den Jahren 1669—71 eine Revision aller Handwerksordnungen stattgefunden, die trotzdem den inneren Verfall nicht aufhalten konnte, durch welche vielmehr die in der vorigen Periode beginnende Erstarrung sich vollendete.

Schon äusserlich kennzeichnete sich dies durch die Länge der Briefe; an die Stelle der Präzision ist langatmige Breite getreten. Die Bezeichnung „Ordnung“ wird durch „Artikel“ ersetzt.

In der krassesten und deutlichsten Form offenbarte sich jetzt die Selbstsucht, die dahin strebte, den Betrieb eines Gewerbes für Mitglieder der Zünfte vorzubehalten und den Zutritt zu ihnen ausserordentlich erschwerte. Zu diesem schnellen Niedergang des Handwerks hatte besonders der unglückselige 30jährige Krieg, von dem auch das altenburger Land und seine Residenz hart betroffen wurde, beigetragen. Der Wohlstand und die Bevölkerungszahl sank in erschreckender Weise*). Ängstlich klammerte man sich an die alte Zunftverfassung, sie musste jetzt den verarmten Meistern als Mittel dienen, um sich in engherzigster Weise ein Monopol zu sichern und anderen die Niederlassung als Meister zu erschweren, nur um einer kleinen priviligierten Zahl von Familien eine gesicherte Existenz zu verschaffen. Ehrfurcht und Eitelkeit traten jetzt an die Stelle des opferwilligen Gemeinsinns und des alten Handwerkerstolzes und die frühere Anschauung vom Handwerk als einem zum allgemeinen Besten geübten Amte verlor sich allmählich ganz. Eine Art Verachtung lag bereits auf dem Handwerkerstande, der sich jetzt nur noch aus dem niederen Bürgerstande rekrutierte**).

Starke Betonung des Begriffs der Unehrlichkeit, Widerspenstigkeit gegen die Obrigkeit, Streitigkeiten mit anderen Zünften, sowie übermässiges Zechen und Schmausen allenthalben bildeten die charakteristischen Merkmale des Verfalls.

Die alten Zunfteinrichtungen blieben wohl bestehen, aber sie dienten anderen Zwecken, wurden in einem anderen Geiste benutzt, hatten einen anderen Charakter***).

Hatte früher die genaue Festlegung der Lehrzeit den ausgesprochenen Zweck, tüchtige Handwerksmeister heranzubilden, in sie technische und sittliche Grundlagen für das Leben zu legen, so erschwerte man jetzt den Fremden schon die Aufnahme als Lehrling durch Steigerung der persönlichen Verhältnisse und Erhöhung der Einschreibe- und Aufnahmegebühren. Und auf der anderen Seite begünstigte man die Meistersöhne und diejenigen, welche Meisters Witwen oder Töchter heirateten, in einer

*) Löbe, a. a. O. S. 181.

**) Mascher, a. a. O. S. 328 ff.; Gierke, a. a. O. S. 916 ff. Schönbergs Handbuch a. a. O. S. 552 ff.

***) Schönbergs Handbuch, a. a. O. S. 553.

unerhörten Weise, gleichviel ob sie zum Handwerk befähigt waren oder nicht.

Die politische Bedeutung der Zünfte in dieser Periode verschwand ganz. Ein ausgebildetes Ceremonienwesen, das in lächerliche Absurdität ausartete, trat als schwächlicher Ersatz an die Stelle äusserer Repräsentation. „Der sittliche Kern begann bei den Zünften zu faulen, als sie keinen Beruf mehr nach aussen zu erfüllen hatten, da die Staatsgewalt stark genug wurde, ohne die eigenmächtige Hilfe dieser Korperationen ihrer Bestimmung gerecht zu werden. Die Zünfte verstanden es nicht, sich in die neue Wendung zu schicken, ihren inneren Beruf zu erfassen, und so kam es, dass sie sich bald überall im Gegensatz zur Staatsordnung brachten. dass sie statt hilfreich und förderlich in der Entwickelung des Ganzen zu sein, zum steten Hemmschuh wurden. Sie zogen sich zurück auf den nüchternen Boden des Egoismus.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wurde jetzt als Kauf, die Mitgliedschaft selbst als ein von der Zunft zu vergebendes Recht betrachtet. Es beginnt jetzt ein scharf ausgeprägtes System von Bedrückungen und Schikanen, durch welches der Bewerber abgeschreckt werden sollte, überhaupt in den Zunftverband einzutreten.

Um nun die Quälereien, denen sich ein junger Mann zu unterziehen hatte, ehe er das ersehnte Ziel erreichen konnte, kennen zu lernen, wollen wir einen angehenden Lehrling auf seinem Bildungsgange bis zur Aufnahme in die Zunft als selbstständigen Meister begleiten.

Der Lehrling musste, wie schon an anderer Stelle erwähnt, echt und recht geboren sein, wollte er ins Handwerk aufgenommen werden. Man erfand jetzt unter dem Vorwande, „die Handwerker müssten so rein sein, wie die Tauben“ **) die lächerlichsten und abgeschmacktesten Gründe für Versagung des Eintritts oder Erzwingung des Austritts. In absurdester Weise nahm man bei eingebildeten und äusserlichen Verstössen Anlass, die Unfähigkeit, ein ehrbares Handwerk auszuüben, zu erklären.

*) Rohrscheidt, a. a. O. S. 626 ff.

**) Mascher, a. a. O. S. 329.

Hatte z. B. jemand einen Hund oder eine Katze getötet, so war das ein hinreichender Grund für Verlust der Handwerksehre *). Formell wird die Aufnahme durch Eintragung der Personalien und des Tages seiner Aufnahme in das Zunftbuch dargethan. Dieser Akt fand in Anwesenheit des gesamten Handwerks unter Wahrung der feierlichsten Ceremonien statt, wahrscheinlich um dem Abschluss des Lehrvertrages einen grösseren Nachdruck zu verleihen **).

Der Lehrling musste in der Regel ausserdem noch zwei Bürgen stellen (Fleischhauer 1727), die für den durch ihn etwa verursachten Schaden aufzukommen hatten. Bestimmungen über die Höhe des Lehrgeldes finden wir häufiger. Die Lehrzeit schwankte zwischen 2 und 6 Jahren. Der Zweck einer langen Lehrzeit bestand jetzt nur noch darin, die Arbeitskraft des Lehrlings so viel wie möglich auszunutzen und dadurch den Andrang zum Gewerbe überhaupt zu vermeiden. Da der Lehrling gewöhnlich nicht so viele Jahre zur Erlernung des Handwerks brauchte, musste er in den ersten Jahren alle möglichen anderen Dienste, die mit seinem Gewerbe in gar keiner Beziehung standen, verrichten. Er musste seine Lehre von neuem beginnen, wenn er sich eines Vertragsbruches schuldig machte.

Nach Ablauf der Lehrjahre wird ihm ein Lehrbrief ausgestellt, ohne dessen Besitz ihm die Aussicht auf Arbeit, wie überhaupt die Aufnahme als Geselle schlechterdings versagt ist. Für die Ausstellung dieses wichtigen Dokuments musste gleicherweise eine Gebühr entrichtet werden, die ebenso wie die Einschreibegebühr in dieser Zeit eine nicht unbeträchtliche Höhe erreichte. So musste, um nur ein Beispiel herauszugreifen, ein Tuchmacherlehrling bei seiner Aufnahme ins Handwerk 3 gulden und 2 zinnerne Teller erlegen; bei der Lossprechung waren die Anforderungen noch grösser, denn ausser den drei gulden und den zwei zinnernen Tellern musste er noch 12 groschen Siegelgeld, 5 groschen dem Handwerksschreiber und 2 groschen dem Jungmeister geben.

*) Gierke, a. a. O. S. 918.

**) Dass die Aufnahme eines Lehrlings den Meistern stets eine willkommene Gelegenheit zum Zechen und Schmausen bot, geht daraus hervor, dass 1769 die Tischler bestimmten: Beim Aufdingen eines Lehrlings soll nicht mehr als höchstens 16 groschen für Ergötzlichkeit aufgewendet werden.

Der entlassene Lehrling zog nun als Geselle auf die Wanderschaft, deren Dauer soweit wie nur irgend möglich ausgedehnt wurde und auf deren genaue Innehaltung auf das peinlichste gesehen wurde. Kein Meister soll einen nicht zünftigen Gesellen zum Gehülfen annehmen, kein Geselle soll Meister werden, wenn er nicht auf der Wanderschaft gewesen ist, so lautet die Bestimmung in allen Briefen jener Zeit. Während der Wanderjahre soll der Geselle die Ortschaften aufsuchen, wo sein Gewerbe von hervorragend geschickten Meistern ausgeübt wurde; es war daher keine Seltenheit, dass die einzelnen Städte, in denen der betreffende Handwerkszweig in Blüte stand, genau vorgeschrieben wurden. So war das Wanderziel der altenburgischen Tischler gewöhnlich Dresden, Braunschweig und Kassel, während die Würckergesellen im ganzen Reiche und in den Niederlanden wandern konnten.

Hatte nun der Geselle die Vorstufen einer traurigen Lehr- und einer beschwerlichen Wanderzeit hinter sich, glaubte er nun dem sehnlichst erwünschten Ziele nahe zu sein, dann begann für ihn eine neue endlose Reihe ungerechter und oft demütigender Belästigungen. Denn ehe der Bewerber an die Anfertigung des Meisterstückes selbst gehen konnte, war er genötigt, eine Reihe von Jahren bei einem oder mehreren Meistern der Zunft zu arbeiten. Der Zweck dieser sogenannten Mut- oder Arbeitsjahre war der, die Zunft zu vergewissern, ob der Kandidat wirklich ein tüchtiger, fleissiger und verständiger Arbeiter sei; er musste deshalb den Besitz dieser Eigenschaften unter unmittelbarer Beaufsichtigung eines Meisters in jahrelanger Arbeit beweisen. In Wirklichkeit aber dienten sie zur Ausbeutung der Arbeitskraft und zur möglichst langen Hintanhaltung eines vielleicht unbequemen Konkurrenten. Diese Zeit war natürlich für den, der sie leisten musste, unwiederbringlich verloren; sie brachte ihm nur Verlust und Nachteil. Im letzten dieser Jahre musste der angehende Meister an jedem Quartale muten, und daher der Name Mutzeit. Am 3. oder 4. Quartale wurden ihm erst die Aufgaben gestellt, zu deren Lösung gewöhnlich $^1/_4$ Jahr vorgeschrieben war. Was nun die Meisterstücke selbst anlangt, so stiegen und grenzten sie oft ans Masslose und Unsinnige. In den meisten Fällen musste der Meisterrechtsbewerber Stücke an-

fertigen, die wegen ihrer Schwierigkeit und Kostbarkeit schwere Opfer an ihn stellten. Und oft kam noch hinzu, dass solche Stücke ob ihrer veralteten Formen nicht leicht verkäuflich waren. Es wurde ihm somit auch noch jede Möglichkeit genommen aus dem Erlös der verkauften Gegenstände wenigstens einen Teil der Meisterrechtskosten zu decken. So mussten z. B. die Schneider Risse von 19 verschiedenen Kleidungsstücken anfertigen; die Fleischer mussten ein Schwein im Laufen mit einem Schlage töten. Die Arbeit selbst musste unter Aufsicht des Handwerks geschehen, ihren Fortgang überwachten deshalb beständig mehrere Meister. Bei jedem Wechsel der beaufsichtigenden Meister musste der Kandidat diesen eine Mahlzeit geben, die in Butterbrot und Fleisch bestand. Zu allen diesen Beschwernissen, die einen unersetzlichen Verlust an Zeit und Geld bedeuteten, fügten sich noch die Strafgelder hinzu, die für einzelne Verstösse gegen die Vorschriften über das Meisterrecht festgesetzt waren. Wurde das Mass der vorgeschriebenen Zeit überschritten, dann musste das Meisterstück von neuem begonnen werden. Die Kosten des Meisterrechts betrugen z. B. bei den Schneidern ungefähr 40—50 Gulden, bei den Tischlern 50—60. So war denn das Meisterstück, sonst der Prüfstein der Tüchtigkeit und Würdigkeit, zu dem niedrigen Mittel geworden, jungen Gewerbetreibenden die Niederlassung zu erschweren, das Korporationsvermögen durch hohe Gebühren zu vermehren und den Zunftmeistern Gelegenheit zum Zechen und Schmausen auf Kosten des jungen Meisters zu geben. Die Probezeit war im Laufe der Zeit zur Handhabe der Selbstsucht geworden. *)

War ein Geselle nach vielen Mühsalen glücklich Meister geworden, dann war er keineswegs ein freier Mann; er war in seiner selbständigen Stellung noch viel mehr beschränkt als früher. Verhängnisvoller aber als alles andere war der Umstand, dass die Zünfte jetzt anfingen, sich zu geschlossenen auszubilden. Man setzte die Zahl der Meisterstellen fest und liess keinen Gesellen zur Prüfung oder Anfertigung des Meisterstückes zu, ehe durch Tod oder Abgang eine Lücke eingetreten war und auch nur unter Anwendung der grössten Vorsichtsmassregeln. Art. 32 der Schneiderordnung von 1786**) sagt hierüber:

*) Mascher, a. a. O. S. 339.
**) Ratsarchiv sub XIII ₁ C No. 27 vol. B.

Damit nun auch gemeine stadt vnd Burgerschafft mit geschickten vnd tüchtigen Meistern versehen werde, so sollen überhaupt in der furstlichen sächsischen Residenzstadt Altenburg nicht mehr als Viertzig ordentliche Meister seyn vnd wenn auch diese zahl worunter jedoch die witben nicht mitzurechnen sind durch das Absterben einiger meister sich einmahl verringern sollte, so sollen dennoch woferne nehmlich noch mehrere meister verstürben vnd also mehr Stellen erledigt wurden nicht mehr als zwey Personen angenommen werden.

In ähnlicher Weise spricht sich der Brief der Fleischhauer von 1727 *) aus, der die Zahl der Meisterstellen auf 40 festsetzt und im Jahre 1746 auf 44 erhöht.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, dass eine solche Beschränkung der Meisterstellen niemals zum Segen weder der Zunft selbst noch der Allgemeinheit gereichen konnte. Zweifellos war die ursprüngliche Absicht eine gute; eine Überproduction sollte vermieden werden, Angebot und Nachfrage soviel wie möglich in Einklang gebracht werden. Aber die Handwerksmeister jener Tage hatten nicht mehr die innere Kraft dieses an und für sich erstrebenswerte Ziel unbeirrt, ohne vom richtigen Wege abzuweichen, zu verfolgen; sie waren nicht einmal in der Lage die Zahl zu finden, die dem Bedürfnisse entsprechen konnte. Es war nur ein äusserer Schein, dieses Streben nach diesem reinen Prinzip. Hinter ihm aber war der krasse Egoismus verborgen, der sich auf Kosten anderer zu bereichen suchte und alle jüngeren Mitbewerber gern ausschloss. Es war ja schlechterdings unmöglich, die Zahl der Meisterstellen festsetzen zu wollen, die für die wechselnde in der Regel sich vermehrende Nachfrage ausgiebig zu sorgen vermochte. Auf der anderen Seite wurde die Möglichkeit des Erwerbes für das Individuum in einer Weise beschränkt, die seiner Existenzberechtigung geradezu Hohn sprach. Es war ein schweres Unrecht, den fähigen und geschickten Handwerker lange Zeit in einer unselbständigen Stellung festzuhalten, die die freie Entfaltung der Kräfte erlahmen lassen musste. Und worin bestand der Grund? Einzig und allein darin, dass die das Vorrecht besitzenden Genossen nicht geneigt waren, dasselbe mit jüngeren thatkräftigen Elementen zu teilen. **)

Es leuchtet ein, dass unter diesen Umständen die Gesamt-

*) Staatsarchiv sub VIII 1 C No. 27 vol. B.

**) Stieda und Mettig, a. a. O. S. 129.

heit leiden musste, und thatsächlich auch litt. Die gewerbliche Produktion wurde dadurch in ganz erheblicher Weise gehemmt und so kam es, dass weder so gut noch so viel hervorgebracht wurde, als dem jederzeitigen Bedürfnis entsprach.

Hand in Hand mit dieser den Brotneid und die Konkurrenzfurcht der Handwerker in das rechte Licht stellenden Institution der geschlossenen Zunft, gingen die Versuche, den Arbeitskreis eines jeden Gewerbes genau zu begrenzen und jeden Wettbewerb verwandter Handwerke, die die Einnahmen der einzelnen schmälern musste, ausschliessen zu wollen. So durften z. B. die Sattler keinen Stuhl mit Tuch oder Leinwand, der Täschner keinen Wagensitz mit Leder beziehen, während letztere desgleichen mit Tuch oder Leinwand, erstere die Stühle mit Leder beschlagen konnten. Die Glaser durften die Fensterrahmen ohne Unterschied insonderheit auch die sogenannten Ausladen oder Erker machen, während sie Decken, Böden, Simse und andere Zieraten den Tischlern überlassen mussten. Doch genug der Beispiele. War es ein Wunder, wenn fort und fort Streitigkeiten zwischen den einzelnen Zünften ausbrachen, die zahlreiche und kostspielige Prozesse zur unausbleiblichen Folge hatten?

So kam es, dass viele brave Handwerker, weil sie die Kosten des Meisterrechts nicht erschwingen konnten oder keine Vakanz eintrat, ein kümmerliches, von brutaler Gewalt bedrängtes Dasein als Pfuscher oder Störer führen mussten. Ein trauriges Zerrbild jener Tage ist es, wenn wir sehen, wie geradezu eine Jagd auf diese unglücklichen Opfer des Hasses und Neides der Zünfte veranstaltet wurde. Wie erheblich die Strafen waren, unter denen die Pfuscher zu leiden hatten, beweist der Art. 15 der Schneiderordnung von 1736, der eine Sühne von 8 Thalern festsetzt.

Aber es war alles vergebens, die Zünftler konnten sich der erdrückenden Macht der unzünftigen Meister nicht mehr erwehren. Zudem begann sich jetzt auch die Konkurrenz vom Lande in sehr fühlbarer Weise geltend zu machen und setzte sich allmählich durch. Während der Blütezeit unterschied sich die Stadt völlig von dem sie umgebenden Lande; denn nicht nur der Stadtverfassung nach, sondern auch thatsächlich auf gewerblichem Gebiet war die städtische Kultur der ländlichen über-

legen, so dass gar keine Möglichkeit vorlag, auf dem Lande den Stadtmeistern dauernde Konkurrenz zu machen. Dies kam hauptsächlich daher, dass die Landhandwerker manchen Beschränkungen unterworfen waren. Sie standen entweder ausserhalb der Zunftordnung und durften keine Lehrlinge und Gesellen halten, oder, wenn sie für zünftig anerkannt wurden, mussten sie sich den Zünften der Städte anschliessen und hatten dann nur Umstände und Kosten und wenig Nutzen davon. Als jedoch im 18. Jahrhundert die Bedeutung der Städte sank und sich der Wohlstand auf dem Lande hob, begann auch dort das Handwerk und trat als Konkurrent des städtischen Gewerbes auf. Und dass die Landmeister auch wirklich im stande waren mit den Stadtmeistern zu konkurrieren, beweisen das starke Anwachsen der Dorfhandwerker einerseits und die zahllosen Klagen der Zünftler andererseits. Nur an einem Beispiel wollen wir dies nachzuweisen suchen. Im Jahre 1514 gab es 12 Dorfschneider, 1593 stieg deren Zahl auf 30, 1699 auf 40, 1764 auf 52. Ferner konkurrierten im Jahre 1795 55 Landmeister der Schuhmacher mit 72 Stadtmeistern dieses Gewerbes Nicht so zahlreich war die Zahl der Landbäcker, es gab deren nur 12. In dieser Zeit mussten die Zünftler den Landmeistern das Recht einräumen, Lehrlinge und Gesellen anzunehmen, so war es den Schneidern gestattet 2 Gesellen und 1 Lehrling zu beschäftigen. Konnten sie die Konkurrenz nicht gänzlich unterdrücken, so suchten wenigstens die Zünftler die unbequemen Gegner in ihrer Arbeitsbefugnis zu beschränken, was ihnen auch oft genug gelang. So war es den Einschlächtern untersagt, weder auf dem Lande noch in der Stadt Fleisch ins Haus zu verkaufen oder Hausieren zu gehen; sie durften nur auf öffentlichen Märkten und in ihren Bänken ihre Waren feil bieten. Ferner war ihnen bei Verlust des Fleisches angedroht an Werktagen sowohl zur Sommers- als auch zur Winterszeit nicht länger als bis 2 Uhr nachmittags zu verkaufen.

Durch diese ausführliche Arbeitsregulierung, die genaueste Fixierung der Arbeiterzahl, die Beschränkung der Materialbeschaffung, der Werkzeuge, der Produktion und des Absatzes und durch die Festsetzung von Preisminimalsätzen suchte man die Konkurrenz unter den eigenen Genossen auszuschliessen.

Der Sinn der Brüderlichkeit und Gleichheit war in kleinliche Konkurrenzfurcht und Brotneid umgeschlagen. Die Zünfte waren nicht mehr die erhabenen Träger des Fleisses und der Tüchtigkeit, sondern die Brutstätten der Unduldsamkeit, des Hasses und des Neides. *) Die übermässig ausgedehnte Lehr-, Gesellen- und Wanderzeit, die hohen Eintrittsgelder und Meisterrechtsgebühren, die unbarmherzige Verfolgung der Nichtbevorrechtigten waren Schatten, die schwer auf das gesamte gewerbliche Leben jener Tage fielen.

In einem ganz ähnlichen Lichte erscheint uns das Gesellenwesen. Wie bei den Meistern hatte auch hier die Entartung Platz gegriffen, die in einem unmässigen Herbergswesen, in zunehmender Roheit, Liederlichkeit und Arbeitsscheu ihren beredtesten Ausdruck fand. „Eingezwängt in ödem Wortkram, verkümmernd in beschränkter Selbstgenügsamkeit, mit den unbegriffenen Formen sich abquälend, in denen längst kein Inhalt mehr war, so ist das Gesellenwesen dieser Periode. Es gipfelte in Gottesfurcht und 15stündiger Arbeitszeit“. **)

Werfen wir nun einen Blick auf die Satzungen der Gesellenvereinigungen und wir können daraus entnehmen, dass ihre Rechte in ein Nichts zusammengesunken sind. Sie bildeten jetzt nur noch eine Verpflegungskasse für verarmte oder erkrankte Genossen, sie hatten nur noch Verpflichtungen, keine Rechte mehr. Nicht einmal die Verwaltung der Kasse lag in ihren Händen, dieses Amt war dem Beisitzer des Handwerksmeisters übertragen worden, der jährlich dem Handwerke allerdings in Gegenwart der beiden Altgesellen Rechnung ablegte. Die Gesellenlade, die Ladegesellen, Quartale und andere Zünfte wurden aufgehoben und verboten. Die Schilder, Willkommen und die der Gesellenschaft gehörigen Gerätschaften wurden verkauft und das daraus gelöste Geld zu der Verpflegungskasse geschlagen. Das Gesellenmachen, Hobeln ***) und andere unsinnige Gebräuche wurden streng verboten.

*) Meister, a. a. O. S. 61.

**) Schönlank, a. a. O. S. 146.

***) Hatte der Lehrling in einer Zunft ordnungsgemäss ausgelernt, so wurde er vor den Innungsmeister geführt, der ihn vor offener Lade im Namen des Handwerks feierlich lossprach. War er damit aus einem Jungen ein Jünger geworden, wurde er durch eine feierliche Handlung zum Gesellen ge-

So also ging auch die Organisation der Gesellen in Trümmer.

Es war leicht erklärlich, dass alle diese trüben Verhältnisse Anlass zu fortwährenden bitteren Klagen gaben, dass die Reichs- und Landesgesetze *) gegen die Missbräuche aller Art anzukämpfen suchte. Aber es war alles vergeblich, weil Stumpfsinn und Apathie, kleinlicher Spiessbürgergeist und beschränkte Indolenz überall herrschten.**) Die oekonomische Lage der meisten Handwerke war ebenso kümmerlich als ihre Technik unvollendet. Durch allerlei künstliche Mittel suchte man zwar, eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen; aber da der sittliche Halt der Zunft verloren gegangen war, mussten die Versuche zur Abstellung jener Übelstände resultatlos verlaufen.

In jener Zeit nun wurde in Deutschland von den verschiedensten Seiten die Frage aufgeworfen, ob es nicht empfehlenswert sei, das ganze Zunftwesen überhaupt aufzuheben. Aus den Kreisen der Zünftler selbst wurden Stimmen laut, die sich für die Beseitigung der Zünfte aussprachen. Sehr bezeichnend hierfür ist die Ansicht eines altenburgischen Tischlermeisters: „Je freier sich der Innungsberechtigte in seiner Industrie und in seinem Kunstfleiss bewegen darf, je weniger ihm Hindernisse in den

macht, von 2 Meistern in die Versammlung der Gesellen geleitet und durch den Altgesellen „gehänselt“, „getauft“, „geschliffen“, „gehobelt“ oder „gedreht“. Der Tischler, „Kuhschwanz“ genannt, ward auf eine Bank gelegt, behackt, behobelt und beschnitten, um aus ihm eine Säule zu machen, die der Altgeselle auf seinem Leibe mit einem Holzzirkel aufriss. Erklärte der Meister das Werk misslungen, so überstrich der Altgesell dem Lehrling das Gesicht mit Russ. In älteren Zeiten nannte man die Aufnahme in die Gesellenschaft die „Taufe“ und den, welcher sie vollzog, den „Pfaffen“, neben dem noch „Paten“ oder ein „Glöckner“ ihres Amtes walteten. In feierlichem Aufzuge unter dem Gesange Laudate dominum erschienen sie in der Herberge, voran schritt der Pfaffe mit dem Masskruge und dem Weihwedel, dann kamen die Paten mit dem Jungen und zuletzt kam der Glöckner, der eine Glocke schwang. S. Sach. deutsches Leben in der Vergangenheit, Halle 1890, Bd. II S. 501 ff.

*) Kaiserliche Verordnung, sub dato Wien 16. August 1731. publiziert in Altenburg 15. Febr. 1732 (Gesetzessammlung 1, S. 288), erneuert am 1. Juni 1765 (Gesetzessammlung 2, S. 129.

**) Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, S. 13 ff.

Weg gelegt werden, mit seinen Kräften zu wuchern, desto besser befindet er sich natürlich als Haus- und Familienvater und desto grössere Vorteile kann der Staat selbst unmittelbar von ihm ziehen. *)

Man deutete auf Frankreich, wo die Zünfte am 4. August 1789 **) durch die französische Revolution mit einem kühnen Federstrich beseitigt wurden, nachdem schon Turgot im Jahre 1776 eine teilweise Aufhebung derselben durchgesetzt hatte. In einzelnen Büchern, sowie in Zeitschriften jener Tage wurde über das Für und Wider dieser einst ehrwürdigen Institution eifrig gestritten. In den Staaten des linken Rheinufers fanden die Ansichten Adam Smith's über die Freiheit der Arbeit, die eine grosse Wirkung in Deutschland ausübten, zuerst ihre Verwirklichung. In Preussen hob man seit 1806 einleitend zuerst für einige Gewerbe den Zunftzwang auf und verkündete dann in der Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808 die leitenden Grundsätze für die Reform des Gewerbewesens, um so vorbereitet am 2. November 1810 das Edikt über die Gewerbefreiheit erlassen zu können. ***) Dasselbe machte die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes allein von der Lösung eines Gewerbescheines, von der Entrichtung der Grundsteuer abhängig. Es beseitigte alle Vorrechte, die bis dahin den Zünften und Innungen oder einzelnen Privatpersonen zugestanden hatten, bezüglich mit dem Besitz von Grundstücken verbunden gewesen waren. Fortan galt der Grundsatz, dass jeder, der einen Gewerbeschein gelöst hatte, sein Gewerbe treiben konnte und dass dieser Gewerbeschein niemand versagt werden konnte, der in dem vollen Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte stand.

Es wäre wunderbar gewesen, wenn man in Altenburg, wo man, wie aus dem Vorstehenden deutlich ersichtlich ist, nicht weniger über die Mängel des Zunftwesens zu klagen hatte, diesen Vorgängen im benachbarten Preussen teilnahmslos gegenübergestanden hätte. Aber noch ein halbes Jahrhundert sollte vergehen, ehe man in Altenburg das Ziel der Gewerbefreiheit erreichte.

Die Landesregierung konnte sich den gebieterischen Forde-

*) Regierungsarchiv, sub Cl. XI. Lb, Tischler No. 120, 1818.

**) Böhmert, Freiheit der Arbeit! Bremen 1858, S. 115.

***) Schönbergs Handbuch, a. a. O. S. 567 ff.

rungen einer neuen Zeit nicht mehr verschliessen, und traf Anordnungen zu einer Revision des Zunftwesens. Die Notwendigkeit von Reformen schien unvermeidlich, doch wollte die Regierung diese möglichst im Einverständnis mit den Gewerbetreibenden selbst durchführen, stiess aber dabei auf den hartnäckigsten Widerstand.

Am 7. Juli 1831 erliess die herzogliche Landesregierung im Auftrage der Landschaft ein Reskript an den Stadtrat von Altenburg, in welchem dieser aufgefordert wurde, „seine eigenen Ansichten und Erfahrungen über die wesentlichen Mängel der Zünfte sowohl in ihrem Verhältnis der Zunftgenossen unter einander, über die etwaigen Mittel, diesen Mängeln sicher und ohne Nachteil für das Zweckmässige in den Innungsverhältnissen abzuhelfen und über die Art und Weise wie diese Mittel anzuwenden sein dürften“, darzulegen.

Es ist hier nicht der Ort den Wortlaut dieses wichtigen und interessanten Schreibens *) wieder zu geben. Nur soviel wollen wir bemerken, dass der Inhalt eine Bestätigung von dem ist, was wir von der 3. Periode des altenburgischen Zunftwesen bereits ausgesagt haben, nämlich dass die Zünfte den Höhepunkt des Verfalls erreicht hatten; noch einmal entrollt sich vor uns das Bild, das die innere Haltlosigkeit der ganzen Zunftverfassung in voller Schärfe zeigt. Von Bedeutung ist es aber zweifellos für uns, die Mittel und Vorschläge des Stadtrats, die den Mängeln der Zunftorganisation abhelfen sollten, kennen zu lernen. Wir lassen sie deshalb hier im Wortlaut folgen: „Würden nun diesen Übelständen in besonderen Handwerks-Gewerbs-Artikeln durch eine zeitgemässe Reform abgeholfen, dass mehrere Zünfte kombiniert, dass den Innungsmitgliedern nur der Handel mit selbstgefertigten Fabrikaten nachgelassen, dass die Anzahl der anzunehmenden Lehrlinge beschränkt und deren Beschäftigung genau normiert, dass bei den Handwerkszusammenkünften, bei dem Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden, sowie bei dem Rechnungswesen eine schärfere obrigkeitliche Kontrolle angeordnet, auch die Wahl der Handwerksmeister und Vorsteher nur unter obrigkeitlicher Genehmigung vorgenommen, durch Revision aller Spezialartikel, durch herzustellende Gleichheit, durch Androhung

*) Ratsarchiv, sub XIII,ı C. Nr. 28. s. Anhang.

des künftigen Privilegienverlustes, durch grössere Begünstigung von Kunst- und Handwerksschulen von staatlicher Seite, so wären die Zünfte, dem Geiste der Zeit angepasst, gewiss von einflussreichen Folgen begleitet". Die Revision machte sich denn auch bald geltend, aber sie trug nicht zur Besserung der Lage der Handwerker bei; im Gegenteil, sie brachte die Zünfte weit mehr zurück als vorwärts.

Die bestehenden Zünfte waren nicht etwa von der früheren Verfassung freigeworden, sodass die künftige Gestaltung ihrer eigenen Verhältnisse ihnen selbst überlassen wurde. Sie blieben vielmehr an ihre Privilegien und Artikel wie bisher vollständig gebunden und keine Innung durfte darin eigenmächtig etwas ändern. Wie früher musste der Lehrling dieselben Bedingungen erfüllen, der Geselle beim Meisterwerden denselben Anforderungen genügen, aber nur mit dem Unterschied, dass der Staat alle diese Verhältnisse regelte, nicht mehr die Zunft. Die Zunft war zu einer Polizeianstalt herabgesunken. An die Stelle der genossenschaftlichen Polizei traten obrigkeitliche Vorschriften über die Art und Brauchbarkeit der Arbeit*), über das Hausieren und den feilen Verkauf und obrigkeitliche Preistaxen. Die Obrigkeit regelte die Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrlinge, kontrollierte und bestrafte schlechte Arbeit, sowie Säumnis oder Müssiggang. Aus allen Anordnungen, die in jener Zeit die Regierung traf, geht klar und deutlich die volle Abhängigkeit der Zünfte hervor. Die Entstehung und Aufhebung der Zunft wurde jetzt unbedingt in den Staatswillen verlegt. Man sah in der Existenz einer Genossenschaft nur noch einen Gnadenakt des Landesherrn. Der Obrigkeit wurde jetzt auch das Recht zugesprochen neben den Zunftmeistern nach Belieben Frei- und Gnadenmeister einzusetzen. Die Akten jener Zeit sind angefüllt mit Gesuchen um Gewährung von Freimeistern und zum grossen Teil finden wir sie auch, so weit es angängig war, auch genehmigt. Sie bildeten den Übergang**) zu dem zwischen Zunftzwang und Gewerbefreiheit historisch in der Mitte stehenden staatlichen Konzessionswesen, dessen wichtigste Neuerung also die gewerbliche Niederlassung betraf, durch welche der Zunftzwang allmählich durchlöchert wurde.

*) Gierke, a. a. O. S. 920 ff.

**) Gierke, a. a. O. S. 920 ff.

In diesem Monopolsystem *), das nirgends so schädlich gewirkt hat, als in Deutschland, kann man nur eine Rechts- und Gesetzesverletzung erblicken. **) Denn während der arme Handwerker alle Kosten und wirtschaftlichen Nachteile einer langen unproduktiven Lehrzeit, sowie die der Wanderjahre und der Meisterprüfung zu tragen hatte, seine Selbständigkeit ihm erschwert und sein Betrieb in enge Grenzen gebannt wurde, durfte daneben der Fabrikant mit Hülfe einer Konzession ohne derartige Vorbedingungen seinen Betrieb meist ohne weiteres anfangen und den Handwerkern mit seinen grösseren Mitteln eine erdrückende Konkurrenz machen. Ein solcher Zustand musste auf die Dauer unerträglich und unhaltbar werden.

Ein Umstand, der neben vielen anderen besonders mit auf die Gewerbefreiheit hindrängte, lag in der ungerechten Unterdrückung der Gesellen. Der Kern der seit dem 16. bis in die 60er Jahre dieses Jahrhunderts fortdauernden Beschwerden über unverbesserliche Missbräuche des zünftigen Handwerks lag in dem unhaltbaren Zustande, dass nur ein Bruchteil der Gesellen selbständig werden konnte und ihre Zahl im Verhältnis zu der der Meister viel zu gross war. ***)

Zunftzwang und Konzessionswesen konnten also auf die Dauer nicht neben einander hergehen; da beide sich für die Gesamtheit als schädlich erwiesen hatten, mussten beide fallen, um der Gewerbefreiheit Platz zu machen.

Und sie fielen denn auch, als die Zünfte sich nicht mehr den Einflüssen entziehen konnten, die von aussen her auf sie einwirkten. Die alten gewerblichen Organisationen waren in ihren Grundfesten erschüttert, als neben dem allmählich zerbröckelnden Bau der eingezünfteten Gewerbe ein selbständiger Bau freierer Wirtschaftsorganismen aufgeführt wurde. Die Entfesselung des Handels und seine Verbindung mit der Industrie, die Entwicklung der Grossgewerbe, des Aktienwesens und der Fabriken, sowie

*) Conrad, a. a. O. S. 31.

**) Böhmert, a. a. O. S. 53 ff.

***) Es gab im Schuhmachergewerbe

| im Jahre | Meister | Gesellen | Einwohner |
|---|---|---|---|
| 1834 | 36 | 88 | 12 568 (Ziffer vom Jahre 1832 |
| 1842 | 102 | 123 | 15 241 |
| 1850 | 109 | 153 | 16 021 |

das Aufblühen einer grossen Anzahl neuer unzünftiger Gewerbszweige brachten jenen grossartigen Umschwung hervor, der zur Gewerbefreiheit führte.

Am 31. März 1863 hielt die Gewerbefreiheit *) ihren Einzug in Altenburg; mit ihrer Einführung fand die Zunftgeschichte Altenburgs, insonderheit der Stadt Altenburg, ihren Abschluss.

---

## III. Die Zeit nach Einführung der Gewerbefreiheit und die Wandlungen der Neuzeit.

Die Einführung der Gewerbefreiheit entsprach den veränderten Wirtschaftszuständen und war ein Gebot der Notwendigkeit im Interesse der Volkswirtschaft.

Der Zeitpunkt für die Freiheit der Arbeit war endlich gekommen. Das Recht zu arbeiten, seine Kräfte zu verwerten, um sich zu ernähren, so lehrte schon Adam Smith, sei das erste natürlichste angeborene Recht des Menschen. Wenn der eine gehindert werde, zu arbeiten, was ihm gut dünke, so würden die anderen gehindert, den für sich arbeiten zu lassen, der ihnen am meisten gefällt. Die freie Arbeit sei es allein, die am nachhaltigsten alle Bedürfnisse befriedige, sie möglichst ergiebig zu machen, sei die vorzüglichste Aufgabe der Volkswirtschaft. **)

Die obligatorischen Innungen hatten sich als schädliche, den gesamten Staatsorganismus störende Elemente erwiesen. Als Zwangsverbände mussten sie daher fallen. Die bei Publikation des Gesetzes vorhandenen Innungen blieben als freie gewerbliche Genossenschaften fortbestehen und behielten die Rechte der Gesamtpersönlichkeit. Sie sind zur Förderung der gemeinsamen An-

*) Die Einführung der Gewerbefreiheit in Altenburg geschah nicht ohne scharfen Protest. Das geht aus dem Beschlusse des Handwerkertages vom 5. Januar 1862 zu Gotha hervor, indem es unter anderem heisst: Der Wegfall des Befähigungsnachweises dürfte wohl schwerlich dazu dienen, die Gewerbe im allgemeinen Interesse zu heben. Der Handwerkertag hält nämlich den Befähigungsnachweis für das ureigentliche Fundament der Gewerbe und ist der festen Überzeugung, dass die Niederreissung desselben den völligen Ruin der Gewerbe zur Folge haben müsse, ein Ruin, der in kürzester Zeit in allen bürgerlichen und staatlichen Verhältnissen sich schmerzlich fühlbar machen muss.

**) Böhmert, a. a. O. S. 7.

gelegenheiten und insbesondere folgender Zwecke berufen. *)

1) Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen und Lehrlingen innerhalb der Grenzen der über den Lehr- und Arbeitsvertrag in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen;
2) Beilegung der zwischen den Genossen unter einander oder zwischen ihnen und ihren Gehülfen und Lehrlingen über die in diesem Gesetz oder in den Genossenschaftsstatuten geordneten Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten;
3) Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten;
4) Gründung von Anstalten (Kassen) zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und Gewerbsgehülfen.

Die den Innungen verliehenen Spezialartikel bleiben, soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, als Genossenschaftsstatut in Gültigkeit. So gestalteten sich im Jahre 1864 die Innungen der Bäcker, Klempner und Buchbinder, im Jahre 1866 die der Tuchmacher, Maurer, Strumpfwirker, Glaser und Tischler zu freien gewerblichen Genossenschaften um.

Was die Bildung neuer Gewerbsgenossenschaften betraf, so bestimmte die Gewerbeordnung in § 84, dass das Statut einer derartigen Genossenschaft derGewerbeordnung nicht widersprechen, die Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbetreibender für die Mitglieder nicht beschränken, den Austritt nicht erschweren darf und für den Fall der Auflösung oder des Absterbens der Genossenschaft genügende Vorschriften über die Ordnung der Vermögensverhältnisse enthalten muss. Alle Genossenschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Die gewerblichen Genossenschaften, die das Recht der Gesamtpersönlichkeit erlangt haben, und die Krankenverpflegungskassen unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Obrigkeit (§ 92 der Gewerbeordnung).

Die Gesetze, die in den 60 Jahren von den einzelnen deutschen Bundesregierungen erlassen wurden, und die alle die Einführung der Gewerbefreiheit zu ihrem Gegenstand hatten, waren nicht von langer Dauer. Die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches setzten neue Bundes- resp. Reichs-

**) Gewerbeordnung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg, 1863, § 85.

gesetze an ihre Stelle. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, die auf der Basis der Gewerbefreiheit stand, wurde nach der Aufrichtung des Deutschen Reiches Reichsgesetz. Die beiden nächsten Jahrzehnte brachten einige Abänderungen namentlich über das Korporationswesen. Das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 führte eine neue Aera des Innungswesens in Deutschland herbei. Dieses Gesetz eröffnete den Innungen ein umfangreiches Feld der korporativen Thätigkeit, das die Gesamtheit der gewerblichen Interessen des Handwerks umfasste; insbesondere räumte es ihnen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens eine ausgedehnte Mitwirkung ein. Ergänzt wurde dieses Gesetz durch die Gesetze vom 8. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887. In der Wirkung aller dieser Gesetze hatte man sich aber sehr getäuscht. Man hatte fest geglaubt, dass der grösste Teil der Handwerker sich den Innungen anschliessen würde, um so eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Aber gerade das Gegenteil von dem, was man erwartet hatte, trat ein. Die Reichsstatistik ergab, dass in den Innungen nur ein geringer Teil, etwa ein Zehntel aller Handwerker organisiert war. Es musste deshalb die Wirksamkeit der vorhandenen Innungen nur eine beschränkte sein; sie konnten unmöglich die Kräfte entfalten, die sie vielleicht befähigt haben würde, das Handwerk wieder zu Glanz und Ehren zu bringen. Dieser Umstand rief denn auch bald eine zünftlerisch-reaktionäre Bewegung hervor, die in der Förderung obligatorischer Innungen ihren beredtesten Ausdruck fand. Das neueste Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 trug den Wünschen der Handwerker Rechnung; es führte eine beschränkte und bedingte Zwangsorganisation des Handwerks wieder in das Gewerberecht ein. Sobald die Mehrheit der beteiligten Handwerker sich für die Zwangsinnung aussprach, war sie vorhanden. Mit diesem Gesetz ist ein Stillstand in dem Kampfe um die Handwerksorganisation eingetreten; wie lange dies dauern wird, muss die Zukunft lehren. Wir fürchten aber, dass die Zeit nicht allzufern ist, wo der Kampf auf der ganzen Linie von neuem heftig entbrennen wird, wir meinen den Kampf um den Befähigungsnachweis. Denn die eiserne Konsequenz der Zwangsinnung ist der Befähigungsnach-

weis; *) ohne letzteren kann die erstere auf die Dauer nicht bestehen. Es erübrigt sich wohl, auf die Frage des Befähigungsnachweises, die eine zahlreiche Litteratur hervorgerufen hat, näher einzugehen. Wir wollen nur bemerken, dass die Forderung des Befähigungsnachweises auf einer vollständigen Verkennung der Thatsachen beruht, dass sie den technischen und wirtschaftlichen Umwälzungen, welche die Volks- und Weltwirtschaft im Laufe der letzten hundert Jahre von Grund aus verändert haben, absolut keine Rechnung trägt. Der Befähigungsnachweis verschliesst dem einzelnen Handwerker die Möglichkeit, bei ungünstiger Lage seines Gewerbes zu einem anderen überzugehen oder durch Vereinigung mehrerer Gewerbe seinen Betrieb fortzuentwickeln; **) er hilft nicht gegen den unlauteren Wettbewerb, er schützt nicht gegen Konkurrenz. Er würde nur das Handwerk wieder in das Gewirr der Unfreiheit und der behördlichen Aufsicht zurückführen. Die Erreichung dieses Zieles seitens der Handwerkerpartei würde also zweifellos einen unausbleiblichen schweren Rückschlag in socialer, politischer und wirtschaftlicher Beziehung bedeuten.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten des neuen Handwerkergesetzes einzugehen; es ist schon so oft Gegenstand ausführlicher Erörterungen gewesen, dass es uns ein müssiges Unterfangen scheint, eine nochmalige Besprechung herbeizuführen. Es sei uns nur gestattet, mit wenigen Worten auf das Wesen der Zwangsinnung selbst einzugehen.

Auch in der Stadt Altenburg hat sich ein grosser Teil der Handwerksmeister den Vorteilen, die das Gesetz scheinbar bietet, nicht verschliessen können. Eine grössere Anzahl von Gewerben haben sich zu Zwangsinnungen zusammengeschlossen. Es lässt sich natürlich noch kein abschliessendes Urteil über die Wirksamkeit dieser gewerblichen Verbände infolge ihres kurzen Bestehens fällen. Nur soviel können wir bemerken, dass das Interesse an

*) Eine Handwerkerversammlung in Cleve vom 25. Oct. 1896 erkennt die neue Vorlage dankend an, bedauert aber sehr, dass der obligatorische Befähigungsnachweis darin fehlt, auf den wir selbständige Handwerksmeister niemals verzichten können: sie betrachtet die Vorlage als Abschlagszahlung, s. Huber, Zur Handwerkerfrage, Stuttgart 1893, S. 36 Anm.

**) Philippowich, Grundriss der Politischen Ökonomie, Band II, Teil I, S. 106 ff.

der neuen Institution im allgemeinen nur ein sehr geringes ist; das zeigt sich besonders bei den Quartalversammlungen. Die meisten gehören eben der Innung teils aus Zwang an, teils weil sie als Organisation der Unternehmer gegen die Arbeitnehmer von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein kann.

Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre, Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, durchgreifende Regelung des Lehrlingswesens, Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen, das sind im wesentlichen die Aufgaben einer jeden Zwangsinnung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Zwangsinnungen folgende Einrichtungen und Verwaltungsbehörden geschaffen:

1) Einen Innungsvorstand,
2) Einen Ausschuss für das Herbergs- und Gesellenwesen,
3) Einen Ausschuss für das Lehrlingswesen,
4) Einen Gesellenausschuss.

Einen doppelten Vorteil erhoffen die Anhänger dieser Richtung von der Zwangsinnung: einen idealen Vorteil erblicken sie in der allgemeinen Hebung des Standesbewusstseins, einen materiellen in einer regelmässigen und auskömmlichen Beschäftigung und in einer Beseitigung der verderblichen Unsicherheit und Unstetigkeit ihrer Lage.

Eine kurze Überlegung wird uns lehren, dass die vermeintlichen Vorzüge nur auf Schein beruhen. Denn mit Zwangsinnungen kann den Handwerkern niemals geholfen werden. Die heutige Zeit gerade verlangt von dem Handwerker die höchste Anspannung aller seiner Kräfte, der physischen sowohl wie auch der geistigen. Durch den Zwang wird aber das Gegenteil erreicht, da er die Schaffenskraft eines Menschen erheblich schwächt. Ferner bürgt das zwangsweise Angehören einer Innung nicht, dass einem Meister die Selbstlosigkeit eigen ist, dass er auf das materielle Wohl seiner Genossen ebenso, wie auf das Seine bedacht ist, dass von ihm für die Allgemeinheit Opfer gebracht werden. Und auf der anderen Seite deckt ihn die Innung nicht bei Verlusten, versieht sie ihn nicht mit den nötigen Mitteln, wenn er in bedrängte Lage gekommen ist: und doch lässt sich schwerlich ein anderer Weg als durch Verwirklichung der aufgestellten

Voraussetzungen entdecken, wenn die Selbständigkeit und Kraft eines Handwerksmanns durch den Zwangsverband erhöht werden soll.

Man spricht nur noch von einem notleidenden untergehenden Handwerke; aber dem ist nicht so. Es ist eine unbezweifelte Thatsache, dass an dem Aufschwunge, den das deutsche Volk in den letzten Jahrzehnten genommen hat, auch der Handwerkerstand beteiligt ist, das eine Gewerbe natürlich mehr wie das andere. So redeten, nur um ein Beispiel anzuführen, die Verbandstage der Fleischer in Nürnberg und der Barbiere in Hamburg gar nicht von einem untergehenden, sondern von einem aufstrebenden Handwerke. Eins ist allerdings unbedingt notwendig für den Handwerker, nämlich, dass derselbe sich den Fortschritten und Errungenschaften der Neuzeit anpasse, dass er selbst mit fortschreite und sich nicht überfluten lasse. Wenn das Handwerk diesen Forderungen gerecht wird, dann behält es auch für später seinen goldenen Boden. Und in der That, immer mehr gelangt man auch in den Kreisen der Handwerker selbst zu der Erkenntnis, dass die zünftlerische Gesetzgebung mit samt den Zwangsinnungen dem Handwerk keinen Nutzen gebracht hat. Die Beispiele von der Auflösung von Zwangsinnungen sind gar nicht selten, es vergeht kaum ein Tag, wo nicht von Fehlschlägen der neuen Handwerksorganisation berichtet wird.

Es sei uns nun gestattet, noch in Kürze auf die Vorschläge einzugehen, die von den verschiedensten Seiten zur Hebung der allgemeinen Lage im Handwerk gemacht worden sind.

Die Frage ist, wie man dem Kleinbetrieb am besten helfen kann. Die Antwort kann nur lauten: Man muss die Mittel ausfindig machen, die den kleinen Handwerker in den Stand setzen, erfolgreich mit dem Grossbetriebe zu konkurrieren. Dies kann in erster Linie durch Bildung von gewerblichen Genossenschaften, Vereinen und Innungen geschehen, wenn sie vorwiegend im Auge haben, den Genossen in den Zeiten der Not Beistand zu gewähren, den er ausserhalb derselben nicht haben kann. Wir haben in Deutschland schon viele Beispiele*) zu verzeichnen, die darthun,

*) Einen schlagenden Beweis hierfür bietet die Tischler-Werkgenossenschaft in Osnabrück: 1898 entschlossen sich die Tischlermeister Osnabrücks, ihre bisherige Betriebsweise umzugestalten und die fabrikmässige Betriebsweise

wie segensreich unter Umständen eine solche Genossenschaft wirken kann.

Einen sehr beachtenswerten Vorschlag hat Paul Voigt *) gemacht. Er geht von dem Grundgedanken aus, einen möglichst grossen Teil der jetzigen Handwerker zu industriellen Unternehmungen emporzuheben und gleichzeitig für die ins Proletariat versinkenden unteren Schichten des Handwerkerstandes eine Besserung ihrer materiellen Lebensbedingungen — nicht mehr als Handwerker sondern als Lohnarbeiter — herbeizuführen. Die Erreichung dieses Zieles macht er von dem weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung abhängig, die zweifellos eine Hebung der Arbeiterklasse zur Folge haben würde. Der kleine Meister, der oft nur durch schrankenlose Ausbeutung seiner Lehrlinge und Gesellen ein klägliches

nachzuahmen. Gemeinsam mit den Handwerkern überhaupt gründeten sie zunächst eine Kreditgenossenschaft, eine Handwerkerbank. Sodann gründeten die Tischler für sich eine Tischler-Rohstoff- und Werkgenossenschaft. Sie erkannten ganz richtig, dass der Maschineneinkauf und die Maschinenverwendung viel schuld sei an dem siegreichen Vordringen der Fabrik. Maschinenarbeit ist billiger als Handarbeit; bei Masseneinkauf kauft man besser und billiger, als wenn man Brett für Brett kauft. Sie erkannten auch ganz richtig, dass die Fabrik deshalb billiger ihre Rohstoffe bezieht, weil der Fabrikant bar oder mit kurzfristigen Wechseln bezahlt. In dieser Einsicht gründeten sie vor der Rohstoff- und Werkgenossenschaft die Handwerkerbank, die der Bankier des einzelnen wie der der Genossenschaft ist. Die Zahl der Mitglieder ist 35. In der Maschinenhalle laufen 17 Maschinen. Grossen Vorteil bietet der Trockenraum, der unentgeltlich benutzt werden darf. Die Maschinen werden von den einzelnen Meistern gegen Vergütung im Einzelfalle benutzt. Das Grundstück, die Gebäude der Maschinen haben einen Wert von ungefähr 65,000 Mk. Diese Gelder werden aufgebracht durch einen Vorschuss des preussischen Staates (10000 Mk.), durch Darlehn bei der Hannoverschen Genossenschaftsbank und bei der Osnabrücker Handwerkerbank. Die Genossen helfen mit zur Beschaffung des Kapitals durch die Erwerbung von Geschäftsanteilen (à 300 Mk.) zahlbar in vierteljährlichen Raten à 20 Mk.), durch unkündbare zu 4 % verzinsliche Kapitaleinlagen (1000 Mk.). Diese können bar eingezahlt werden oder können allmählich durch Zuschreibung der Dividende und Reingewinne beschafft werden. An Geschäftsanteilen sind jetzt ungefähr 8000 Mk., an unkündbarer Kapitalseinlage ungefähr 15000 Mk. eingebracht. 1899 wurden von der Genossenschaft 111 Ladungen Holz bezogen. Es wurden sämtliche Hölzer von den leistungsfähigsten Importfirmen bezogen, welche die Geschäftsverbindung mit der Genossenschaft hoch schätzen wegen der

Dasein zu fristen vermag, würde sich denn weit eher entschliessen, Lohnarbeiter zu werden, als heute, wo er sich häufig genug auch materiell verschlechtern würde. Auf der anderen Seite würde den Magazinen mit dem Verschwinden der kapitallosen Kleinmeister das beste Ausbeutungsobjekt genommen und der Schundkonkurrenz, die für das ganze gewerbliche Leben eine schwere Gefahr in sich schliesst, der Boden entzogen. Die energische Durchführung des Arbeiterschutzes würde somit dasselbe Ziel erreichen, das mit dem Befähigungsnachweis erstrebt wird: Verringerung der Meisterzahl. Da nur die kapitalkräftigeren Meister übrig bleiben würden, die imstande wären, sich auf einer Höhe zu halten, bei denen Meister und Gesellen gut bestehen könnten, so wäre damit auch die Preisnormierung der Zwangsinnung zum Teil durchgeführt, ohne dass man Monopolpreise bekäme und auf die günstigen Wirkungen der freien Konkurrenz zu verzichten brauchte. Die Befürchtung, dass nur Riesenbetriebe übrig bleiben würden, würde auf einer durchaus irrigen Annahme beruhen. Denn es würden neben diesen Grossbetrieben auch kleinere Betriebe, die 5–10 Arbeiter beschäftigen noch bestehen können, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie auf einer sicheren Basis ruhen. Wenn es gelungen ist, die lebensfähigen Meister in kleine industrielle Unternehmer zu verwandeln, dann wird man auch in der Lage sein, weitere Verbesserungen zu Gunsten der Arbeiter selbst durchzuführen. Zu diesen sehr beachtenswerten Ausführungen sei uns nur die Bemerkung gestattet,

grossen Abnahmefähigkeit und der prompten Zahlungsweise. Der Reingewinn des Geschäfts betrug 15678 Mk., sodass nach Speisung des Reservefonds mit 4000 Mk. noch 4 % Dividende auf die Geschäftsanteile verteilt werden konnten. Der materielle Erfolg ist demnach ein guter zu nennen. Aber noch höher ist der moralische Gewinn zu veranschlagen. Die Tischlermeister fühlen sich frei und unabhängig. Namentlich sind sie der für so manchen tüchtigen Mann verhängnisvoll gewordenen Abhängigkeit von den sogenannten Holzfabrikanten entrissen. Sonst waren sie gezwungen, auf verhältnismässig weite Ziele Holz zu entnehmen und zugleich die maschinellen Anlagen der Händler zu benutzen. Sie gerieten dadurch in völlige wirtschaftliche Abhängigkeit, die ihre Energie lähmte und jede weitere Entwickelung ihres Geschäftes fast unmöglich machte. Die Osnabrücker Tischlermeister empfinden lebhafte Befriedigung über das durch gemeinsame Thätigkeit Erreichte.

*) Voigt, Das Tischlergewerbe in Berlin, siehe Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. VII, Teil 2, 65 S. 494 ff.

dass der weitere Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung mit den grössten Schwierigkeiten verbunden ist. Das Ziel schwebt wohl klar vor Augen: man will den Arbeitern bessere Lebensbedingungen, vor allem aber eine gesicherte und dauernde Existenz schaffen, aber die Erreichung dieses Zieles ist doch recht schwer.

Noch weit wichtiger als das ganze Associationswesen ist vielleicht das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen. Hier muss der Hebel angesetzt werden, wenn man das Handwerk lebenskräftig erhalten will. „Blühende Genossenschaften nützen doch zunächst nur Einzelnen; das gewerbliche Bildungswesen wendet sich an Alle.“ *)

Die Umwälzungen im gewerblichen Leben haben es heute mit sich gebracht, dass der Kleingewerbetreibende auch zugleich Kaufmann sei. Wir sind gewohnt, in dem Handwerker in erster Linie den Verfertiger einer Sache, eines Tisches, eines Kleidungsstückes, eines Stiefels zu erblicken. Und doch hat das heutige Handwerk noch eine andere Seite, die nicht weniger wichtig ist. Der Handwerker ist oft nicht allein technischer Leiter, er ist auch zu gleicher Zeit kaufmännischer Unternehmer. Er deckt die Kosten des Rohstoffes, der Arbeit, der Arbeitsräume aus seiner eigenen Tasche, die Gefahr auf sich nehmend, an der fertigen Ware Verlust zu erleiden, freilich zieht er auch den dabei erzielten Gewinn selbst ein. Wie der Kaufmann hat auch er bei der Feststellung der Preise mit einer scharfen Konkurrenz zu rechnen. Der Handwerker muss daher ebenso gut wie der Kaufmann berechnen können, wie viel ihm jede seiner Waren kostet, wie viel er demnach für Lohn, Miete, Rohstoff und für seinen eigenen Haushalt aufwenden darf, wenn er bestehen will. Es ist keine willkürliche Behauptung, wenn wir sagen, dass die Zahl der Handwerksmeister, die in technischer wie kaufmännischer Hinsicht genügend geschult sind, nicht allzugross ist. Es kann daher nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass der Handwerker in seiner ganzen Geschäftsthätigkeit mehr Wert auf kaufmännisch rechnendes Wesen, als auf Geschäftskenntnisse und Geschäftsgewandtheit lege. Das, woran es fehlt, und was erst allmählich sich entwickelt, ist ein tüchtiger Fachschulunterricht, in

*) Schmoller, a. a. O. S. 323 ff.

dem die Buchführung einen breiten Raum einnimmt. Hier ist ein reiches Feld für die Innungen und Handwerkervereine. Letztere könnten namentlich unter den Erwachsenen viel zur Beförderung kaufmännischen Wesens beitragen. Aber auch der Staat und die Gemeinde würden hier mit Subventionen sehr viel Nutzen stiften.

Neben dieser gewerblich-kaufmännischen muss die rein gewerbliche einhergehen; mit anderen Worten, es muss eine geregelte Erziehung und tüchtige Ausbildung des Lehrlings zu einem brauchbaren und leistungsfähigen Meister stattfinden.

Es lässt sich die betrübende Thatsache nicht leugnen, dass in der heutigen Zeit das gesamte Lehrlings- und Gesellenwesen sehr im Argen liegt. „Keiner wolle mehr lehren, Niemand mehr lernen und gehorchen. Der selbständige Handwerksmeister sähe in den ihm zur Ausbildung anvertrauten Lehrlingen nur Arbeitskräfte, die er in kürzester Zeit so weit bringen müsse, dass sie ihm die Verwendung höher bezahlter Gesellen ersparen. Der Lehrling aber erweise sich in verfrühter Selbständigkeit unbotmässig, wolle sich strenge Behandlung nicht gefallen lassen und entlaufe bei der ersten Gelegenheit in die Fabriken. Derselben Neigung zum Kontraktbruche mache sich der Geselle schuldig, dessen Ungeschicklichkeit fast ebenso gross sei, wie sein patziges und unbescheidenes Auftreten". *)

Worin liegt die Ursache dieses beklagenswerten Übelstandes? Man hat für das Verlassen des Handwerks und den Eintritt in die Fabrik die schnellere Aussicht auf Erwerb anführen wollen. Dies ist allerdings bis zu einem gewissen Grade richtig. Denn da sich in unseren Tagen der Stand der Handwerker immer mehr und mehr aus den unteren Bevölkerungsklassen zusammensetzt — und das kann nur mit grossem Bedauern zugestanden werden — werden die jüngeren Elemente nicht in der Lage sein, eine mehrjährige Lehrzeit durchzumachen, sie werden sich vielmehr bemühen, so bald wie möglich ihr Brot selbst zu verdienen und dazu bietet ja die Fabrik zu jeder Zeit die beste Gelegenheit. Weit schwerwiegender aber ist der Grund, den man in der mangelhaften Erziehung und Ausbildung des Lehr-

*) Stieda, a. a. O. S. 7 ff.

lings zu suchen hat. Wie oft kann man aus dem Munde vieler intelligenter Meister den Ausspruch vernehmen: „Ein Lehrling bringt mir mehr Nachteil als Vorteil, deshalb nehme ich überhaupt keinen mehr an.“ Einem solchen Meister kann man nur hierauf erwidern, dass in der Ausbildung von Lehrjungen kein materieller Gewinn, sondern vielmehr eine sittliche Aufgabe zu erblicken ist. Wer dieser Aufgabe nicht gewachsen ist, sollte es auch unterlassen die Jugend zu peinigen, wie das aber leider in unseren Tagen oft genug der Fall ist. Wenn die Meister heute über Mangel an tüchtigen Gesellen klagen, so trifft sie dieser Vorwurf in erster Linie selbst. Es muss daher die vornehmste Aufgabe aller Freunde des Handwerks und vor allem der Handwerker selbst sein, dem Handwerk, soll es wirklich gehoben werden, immer tüchtigere Kräfte, möglichst befähigte, talentvolle Leute zuzuführen.

Wenn nun die Zwangsinnungen eine Hauptaufgabe darin sehen, das Lehrlingswesen zu regeln, für die gewerbliche und sittliche Ausbildung Sorge zu tragen, wenn sie zu diesem Zwecke Ausschüsse für das Lehrlingswesen ins Leben rufen, so kann man doch zweifeln, ob diese Ausschüsse auch ihrer hohen Aufgabe vollauf gerecht werden, ob sie den unparteiischen Sinn und die Kraft haben werden, gegen die Meister vorzugehen, die ihre Pflicht als Lehrmeister verletzen.

Es gilt — um es noch einmal in kurzen Worten zusammenzufassen — einen Stamm tüchtiger Handwerksmeister heranzuziehen. Wodurch aber kann man in dem jungen Mann wieder einen gewissen Stolz auf den erwählten Beruf wachrufen, wodurch das Gefühl in ihm erwecken, dass er diesen Beruf freudig ausfülle, dass er ihn in Ehren halte? Durch Gründung von Lehrwerkstätten oder, was noch zweckmässiger wäre, durch die finanzielle Unterstützung und Förderung einer grossen Anzahl tüchtiger Lehrmeister würde gewiss segensreich gewirkt werden können. Aber dies allein würde nicht ausreichen.

In engster Verbindung mit der Werkstattbildung muss das gewerbliche Bildungswesen durch Errichtung von Fach-, Handwerker- und Fortbildungsschulen weiter gefördert werden. Um aber Bestand und Erfolg in dieses Fortbildungswesen zu bringen, um es allgemeiner zu verbreiten, ist ein systematisches Heran-

ziehen der Gemeinden notwendig. Die Selbsthilfe reicht allein nicht aus. „Mögen freiwillige Schulen von Gewerb-, Kunst- und Handwerksvereinen noch so grossen Segen stiften — wie jede rein auf Selbsthülfe basierte Einrichtung einen grösseren Wert hat — für alle kleineren Verhältnisse reichen die freiwilligen Lehrer, reichen zufällige Privatmittel und Anregungen nicht aus.*)

Die geistige Bildung soll also mit der gewerblichen Bildung gleichen Schritt halten. „Die Jugend soll arbeiten lernen; aber die Jugendjahre sollen daneben vor allem eine Bildungs- nicht bloss eine Arbeitszeit sein.“ **)

Es ist eine nicht zu leugnende Thatsache, dass gerade die intelligenten Handwerker einen genossenschaftlichen Drang in sich fühlen, um im gemeinsamen Schaffen und Wirken gemeinnützige Zwecke, wie die technische Ausbildung, Gründung von Fach- und Fortbildungsschulen, gemeinschaftlichen Ankauf von Rohstoffen, Gewährung von Kredit, zu verfolgen. Sie stehen also auf dem Boden der Freiheit, sie verlangen freie Genossenschaften und nicht Zwangsinnungen. „Nicht in der teilweisen Erhaltung der gestorbenen Institutionen, nicht in der scheinbaren Belebung toter Formen liegt hiernach das Heil für den Gewerbestand, sondern in dem Einfügen in die berechtigten Forderungen der Gegenwart, denen sich keine Schicht der Bevölkerung entgegenstemmen kann, ohne das gemeine Wohl zu gefährden“. ***)

*) Schmoller, a. a. O. S. 323.
**) „ a. a. O. S. 355.
***) Mascher, a. a. O. S. 666 ff.

## Schluss.

Für eine Untersuchung über die Frage, welchen Boden das Handwerk in der Stadt Altenburg noch besitzt, reicht das vorhandene statistische Material bei weitem nicht aus, um dem unbefangenen Beobachter eine klare Übersicht hierüber zu geben.

Wir wollen trotzdem den Versuch machen, auf Grund der uns vorliegenden wenigen Zahlen ein Bild von der Lage der wichtigsten Gewerbe, insonderheit der Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe zu entwerfen. Wir beginnen mit dem Schuhmacherhandwerk, einem Gewerbe, das im Laufe der Jahrhunderte die durchgreifendsten Wandlungen erfahren hat. Dieses wichtige und weit verbreitete Gewerbe ist heute nur noch ein Schatten von dem, was es einst gewesen. Der unverkennbare Rückgang der in diesem Gewerbe thätigen Personen ergiebt sich am deutlichsten aus den folgenden Zahlen. Es gab

| im Jahre | Meister | Gesellen | Einwohner |
|---|---|---|---|
| 1834 | 96 | 88 | 12 568 (1832) |
| 1842 | 102 | 123 | 15 241 |
| 1850 | 109 | 153 | 16 121 |
| 1900 *) | 75 | 45 | 35 000 (ungefähr) |

Wir sehen, dass bis zur Mitte des Jahrhunderts die Zahl der gewerbthätigen Personen beständig zugenommen hat, und zwar hat sich die Zahl der Meister relativ, die der Gesellen absolut vermehrt. Leider fehlen uns jegliche Angaben, wie sich die Zahlen**) nach Einführung der Gewerbefreiheit gestellt haben; sicherlich wäre auch nach dieser Zeit eine Vermehrung festzustellen gewesen. Wenn wir dagegen die Jahre 1850 und 1900 vergleichen, so zeigt sich, dass die Zahlen der Meister wie die der Gesellen absolut in starker Weise abgenommen haben. Während im Jahre 1850 auf 147 Einwohner ein Meister kam, fällt jetzt auf 466 Einwohner ein Meister.

Die Ursache in diesem Zurückgehen des Handwerks ist in

---

*) Im Adressbuche von 1900 waren 172 selbständige Schuhmachermeister verzeichnet, ein Beweis wie wenig man sich auf derartige Angaben verlassen kann.

**) Eine im Archiv des Finanzministeriums vorhandene Handwerkertabelle von 1864 war nicht aufzufinden.

dem grossen Fortschritt der technischen Entwicklung zu suchen. Während früher die Herstellung der Schuhwaren mit Hülfe der Werkzeuge durch die Hand geschah, ist jetzt an die Stelle der Handarbeit Maschinenarbeit getreten, wodurch natürlich viele Arbeitskräfte überflüssig geworden sind. Aber trotz des ungeheueren Fortschritts, den die Grossindustrie im Schuhmachergewerbe in den letzten Jahren gemacht hat, braucht man nicht zu fürchten, dass dieses Handwerk vollständig untergehen wird. Auf dem Gebiet der Massarbeit, des Handels mit Schuhwaren und der Reparaturen bleibt diesem Gewerbe immerhin noch ein grosses Arbeitsfeld. Der Kleinbetrieb wird sich wenigstens noch auf eine längere Zeit als lebensfähig erweisen.

In der Stadt Altenburg giebt es zur Zeit, wie schon erwähnt, 75 selbständige Betriebe, die insgesamt 44 Gesellen und 7 Lehrlinge beschäftigen.

Die Gesellen verteilen sich auf die einzelnen Betriebe wie folgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Betrieb | beschäftigt | | 7 Gesellen |
| 2 | Betriebe | „ | je 4 | „ |
| 3 | „ | „ | „ 3 | „ |
| 4 | „ | „ | „ 2 | „ |
| 12 | „ | „ | „ 1 | „ |

Der Einfluss des Grossbetriebes macht sich auch schon in Altenburg geltend. Es befinden sich daselbst 2 Geschäfte, die sich hauptsächlich auf den Handel mit den beliebten Wiener Schuhwaren gelegt haben. Durchschnittlich werden in der Woche 50 kg. derartiger Fabrikate eingeführt.

Von gleicher Bedeutung wie das Schuhmacher- ist das Schneidergewerbe.

Auch dieses Handwerk hat heute einen harten Kampf um seine Existenz zu bestehen. Die Gegner, die ihm hier gegenüber stehen, sind der Kleiderhandel und vor allem die Konfektionsindustrie. In Altenburg giebt es nicht weniger als 5 Geschäfte, die fast ausschliesslich mit Kleiderhandel sich befassen; allein sie fertigen auch nach Mass und führen gleichzeitig noch Reparaturen aus; sie tragen also mehr den Charakter von Massgeschäften. Sie erfreuen sich eines grossen Zuspruchs und werden von den weniger Bemittelten viel benutzt.

Wenn also der selbständige Schneidermeister sich konkurrenzfähig erhalten will, dann darf er sich nicht mehr auf Anfertigung bestellter Waren, auf Kundenarbeit beschränken, er muss vielmehr nebenher mit fertigen Kleidersachen handeln, er muss nicht allein Handwerker, sondern auch gleichzeitig Kaufmann sein. Doch muss man zugeben, dass die Konfektionsindustrie dem Schneiderhandwerk das Arbeitsfeld niemals völlig entreissen kann. Es werden sich auch in Zukunft immer noch Leute finden, die ihre Kleidungsstücke nur nach Mass anfertigen lassen wollen.

Im Gegensatz zu dem Schuhmachergewerbe ist eine Vermehrung der in diesem Handwerk thätigen Personen zu verzeichnen.

Es gab

| im Jahre | Meister | Gesellen | Einwohner |
|---|---|---|---|
| 1834 | 80 | 89 | 12 568 (1832) |
| 1842 | 94 | — | 15 241 |
| 1850 | 97 | 55 | 16 021 |
| 1900 | 98 | 155 | 35 000 (ungefähr) |

Zur Zeit giebt es

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Geschäft | mit | 15—20 | Arbeitern |
| 4 | „ | „ | 10—15 | „ |
| 10 | „ | „ | 5—8 | „ |
| 25 | „ | „ | 1—4 | „ |

Die übrigen Meister arbeiten allein, in Ausnahmefällen helfen sie sich unter einander aus. Die geringe Anzahl von nur 10 Lehrlingen ist sehr auffallend und bietet wohl einen Beweis dafür, dass wenig Neigung mehr vorhanden ist, das Schneiderhandwerk zu erlernen.

In einer ungleich günstigeren Lage befinden sich die Nahrungsmittelgewerbe, das Fleischer- und Bäckerhandwerk.

Diese beiden Gewerbe haben von der Grossindustrie an kleineren und mittleren Orten nicht viel zu befürchten, sie werden sich auch auf die Dauer lebensfähig erweisen.

Die Natur ihrer Waren bringt es mit sich, dass diese nicht in Massen hergestellt werden können, wie dies bei den obengenannten und auch noch bei anderen Gewerben der Fall ist. Sie dienen in der Hauptsache dem individuellen augenblicklichen

Bedarfe. Der Schaden, den diese Gewerbe von Brotfabriken einerseits, von Wurstfabriken andererseits erleiden, ist nicht so bedeutend, dass für die Existenz der genannten Handwerke zu fürchten wäre. Eine Dampfbäckerei besteht zur Zeit in Altenburg noch nicht; dagegen giebt es 2 Wurstfabriken, die elektrische Kraft in Anspruch nehmen. Ausserdem arbeiten noch 4 Fleischereibetriebe mit Elektricität.

Augenblicklich befinden sich in der Stadt Altenburg 86 Bäckermeister, die 50 Gesellen und 34 Lehrlinge beschäftigen. Es giebt Betriebe, die 9 Hilfskräfte beschäftigen. Die grösste Anzahl der Meister begnügt sich jedoch mit 1 Gesellen und 1 Lehrling.

Selbständige Fleischermeister giebt es 50, die insgesamt über 47 Hilfskräfte verfügen und deren Zahl sich auf die einzelnen Betriebe wie folgt verteilt:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Betrieb | mit | 5 | Gesellen | und | — | Lehrlingen |
| 1 | „ | „ | 4 | „ | „ | — | „ |
| 1 | „ | „ | 2 | „ | „ | 3 | „ |
| 2 | „ | „ | 2 | „ | „ | 2 | „ |
| 1 | „ | „ | 1 | „ | „ | 2 | „ |
| 1 | „ | „ | 2 | „ | „ | 1 | „ |
| 1 | „ | „ | 1 | „ | „ | 3 | „ |
| 3 | „ | „ | 2 | „ | „ | — | „ |
| 4 | „ | „ | 1 | „ | „ | 1 | „ |

Die noch übrigen Gesellen verteilen sich auf Meister, welche nur mit 1 Gesellen arbeiten; bei den noch übrigen Lehrlingen ist es dasselbe, sie verteilen sich also auf Meister, die nur mit einem Lehrling arbeiten. In diesem Gewerbe ist eine beständige Zunahme, mit einer einzigen Ausnahme, wahrzunehmen. Die Zahlen lassen sich bis auf 1651 zurückverfolgen; es gab

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre | 1651 | 31 | Fleischermeister |
| | 1773 | 40 | „ |
| | 1834 | 40 | „ |
| | 1842 | 46 | „ |
| | 1850 | 35 | „ |
| | 1900 | 50 | „ |

Die verhältnismässig grosse Zahl von Lehrlingen beweist, dass sich das Fleischergewerbe auch in der Zukunft als ein lebenskräftiges erweisen wird. *)

Es ist noch die Konkurrenz in Betracht zu ziehen, die das Bäcker- wie das Fleischergewerbe vom Lande her erfahren.

Die Zahl der Landbäcker, die ihre Backwaren — in der Hauptsache Brot — nach der Stadt bringen, beläuft sich auf 25—30. Über die Höhe des Absatzes können wir leider keine Angaben machen. Früher wurden die Landbäcker auf Grund ihrer eingeführten Anzahl Wagen besteuert, woraus sich ein gewisser Umsatz erkennen liess; jetzt aber werden die Landbäcker einfach als Forensen behandelt und in Bausch und Bogen je nach der Grösse des Betriebes von der städtischen Einschätzungs-Kommission zur Steuer abgeschätzt. Viele Bäcker fahren nur Werktags in die Stadt, manche aber auch alle Tage; gegen 50 Stück 8pfündige Brote werden auf einen Wagen geladen. Sonst haben die Bäcker nicht mit auswärtiger Konkurrenz zu kämpfen.

Die Zahl der Landfleischer, die den Stadtfleischern Konkurrenz machen, beträgt 12. Der jährliche Umsatz der ersteren beläuft sich auf ungefähr 600 Rinder, 2400 Schweine, 2000 Kälber und 500 Hammel. Diese Zahlen würden uns erst dann einen Begriff von der Grösse der Konkurrenz seitens der Landfleischer geben, wenn wir ihnen die Zahlen über den Absatz der Stadtfleischer vergleichend gegenüberstellen könnten, leider fehlen uns hierüber jegliche Angaben.

Auf einen sehr wichtigen Gewerbszweig wollen wir noch eingehen, der ebenfalls einen harten Kampf mit dem Grossbetrieb zu bestehen hat, und der auf die Dauer nur erhalten werden kann, wenn seine Vertreter in gemeinsamer Arbeit sich fest zusammenschliessen, auf die Tischlerei.

*) Die geplante Einrichtung des Schlachtviehhofes lässt ebenfalls eine allgemeine Hebung des Fleischergewerbes erhoffen. Es wird von Interesse sein zu hören, dass schon 1776 die Erbauung eines gemeinsamen Schlachthauses und einer Eisgrube angeregt wurde und zwar zur Verbesserung des Polizeiwesens. Die Meister verhielten sich aber ablehnend mit der Begründung, dass es 1. bei hiesiger Stadt an Wasser fehle, 2. jeder Fleischer sein eigenes Schlachthaus und auch einen Keller besitze und dass 3mal in der Woche geschlachtet würde und 3. die Mittel sowohl beim Stadtrat als auch beim Handwerk selbst fehlten.

Die Zahl der in der Tischlerei erwerbsthätigen Personen beträgt 52 Meister, 92 Gesellen und 19 Lehrlinge. Die Verteilung der abhängigen Personen stellt sich wie folgt dar:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Betrieb | mit | 29 | Gesellen | und | 1 | Lehrling |
| 1 | „ | „ | 9 | „ | „ | 1 | „ |
| 1 | „ | „ | 6 | „ | „ | 2 | „ |
| 1 | „ | „ | 6 | „ | „ | 1 | „ |
| 1 | „ | „ | 4 | „ | „ | — | „ |
| 1 | „ | „ | 2 | „ | „ | 2 | „ |
| 1 | „ | „ | 3 | „ | „ | — | „ |
| 2 | „ | „ | 2 | „ | „ | 1 | „ |
| 8 | „ | „ | 2 | „ | „ | — | „ |
| 6 | „ | „ | 1 | „ | „ | 1 | „ |
| 4 | „ | „ | — | „ | „ | 1 | „ |
| 7 | „ | „ | 1 | „ | „ | — | „ |

Die übrigen 18 Meister arbeiten ohne Hilfskraft.

Was das Verhältnis des Lehrlings zum Meister anbetrifft, so ist hervorzuheben, dass der Lehrling in der Regel nicht in dem Hause des Meisters wohnt. Die Dauer der Lehrzeit beträgt gewöhnlich 3 Jahre. Ohne Lehrgeld beanspruchen die Meister eine $3^1/_2$—4jährige Lehrzeit. Die Höhe des Lehrgeldes schwankt zwischen 100—120 Mk. Gearbeitet wird wöchentlich 59 Stunden; der Lohn ist in der Hauptsache Zeitlohn und beträgt durchschnittlich 15—18 Mark. Der Minimalsatz ist 12 Mk., der Maximalsatz 24 Mk. Nur selten kommt Stücklohn vor, Accordlohn gar nicht. Ganz besonders der letztere lässt sich schwer durchführen, weil bei den stets wechselnden Formen der Möbel ein fester Tarif sich überhaupt nicht aufstellen lässt. Überstunden, die nur bei Überhäufung von Aufträgen gemacht werden, bezahlt man im Durchschnitt mit 5—10 Pf. Das Gewerbe trägt wie seit Jahrhunderten einen vorherrschend lokalen Charakter. Das Absatzgebiet der Tischlerwaren bilden die Stadt Altenburg und deren Umgegend. Doch kommt es auch oft vor, dass nach auswärts gearbeitet wird. In solchen Fällen geschieht dies für Personen, die ihren früheren Wohnsitz in Altenburg gehabt haben und dem Handwerksmeister treu geblieben sind. Eine Trennung zwischen Bau- und Möbelschreinerei hat nicht stattgefunden. Der Produktionsprozess vollzieht sich nicht wie in den grossen

Städten Deutschlands in spezialisierten Betrieben. Allerdings finden sich auch in Altenburg verschiedene selbständige Produktionszweige, in denen Tischler thätig sind, im Grunde aber haben sie nichts mit dem Tischlerhandwerk zu thun: wir meinen die Hilfsbetriebe in der Tischlerei, wie z. B. die Modell- und Harmonikatischlerei.

Die Mehrzahl der Meister betreibt sowohl die Bau- wie die Möbelschreinerei noch in einer Werkstatt und das wird aller Voraussicht nach hier auch so bleiben, da die Vereinigung beider Arten für die kleineren, weniger kapitalkräftigeren Meister sich rechtfertigt. Der Bedarf an Bauarbeit ist hauptsächlich im Sommer vorhanden, während die Herstellung von Möbeln an keine Jahreszeit gebunden ist. Die Leistungsfähigkeit der altenburger Tischlermeister ist ganz hervorragend. Es werden Zimmereinrichtungen angefertigt, die auf eine hohe künstlerische Ausführung wohlberechtigten Anspruch machen dürfen; auch Kircheneinrichtungen werden mitunter hergestellt. Im allgemeinen herrscht Kundenarbeit vor. Die Meister haben mehrfach unter der Konkurrenz von Möbelmagazinen zu leiden, deren es mehrere giebt; sie befinden sich in den Händen von Tapezierern und Dekorateuren, Personen, die der eigentlichen Tischlerei mehr oder weniger fern stehen. Da es immer Leute giebt, die das Sehen fertiger Gegenstände zum Kaufe reizt und die weniger nach der Güte als nach der Billigkeit fragen, so werden diese Magazine eine beständige Gefahr für die Tischlermeister bleiben. Diese letzteren sehen sich deshalb gezwungen, zu ähnlichen Mitteln zu greifen, indem sie neben ihrer Schreinerei noch ein Möbellager halten, welches zum Teil selbst gefertigte, zum Teil aus Fabriken bezogene Gegenstände enthält, das aber unter Umständen ihre Lage verschlechtern kann.

Als die Hauptfeinde aber, die die Bau- und Möbelschreinereien in eine so bedrängte Lage gebracht haben, sind die modernen Holzbearbeitungsmaschinen zu bezeichnen, als da sind: Kreis-, Band- und Dekoupiersägen, Fräsmaschinen, Abricht- und Hobelmaschinen, Bohr- und Stemmmaschinen. Auch in der altenburger Schreinerei haben diese Maschinen seit Ende der 80er Jahre Eingang gefunden und gelangen in 4 Betrieben zur Anwendung; sie werden teils durch Dampf, teils durch Elektricität

in Bewegung gesetzt. Doch hat die Maschine es nicht vermocht, den ganzen Produktionsprozess in ihren Bereich zu ziehen; der Handarbeit ist noch ein grosses Feld geblieben. Die Maschine verrichtet eigentlich nur Vorarbeiten. So zerteilt die Kreis- und Bandsäge die Bretter auf die erforderlichen Dimensionen, die Fräsmaschine zerschneidet das Holz nach den aufgezeichneten Linien und Konturen, die Abricht-, Hobel-, Bohr- und Stemmmaschinen und die Dekoupiersägen arbeiten die richtige Form eines jeden Stückes aus, stellen die im Innern eines jeden Brettes nötigen Ausschnitte her. Dagegen werden das Abmessen und Aufreissen der einzelnen Teile, das Fournieren, das Zusammenfügen, das Polieren und anderes mehr stets der Handarbeit überlassen bleiben. Der ganze Arbeitsprozess zerfällt also in zwei Teile, die zeitlich und räumlich von einander getrennt sind. Die Einführung von Maschinen in den Kleinbetrieb ist jedoch mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Zwei Faktoren spielen hier eine entscheidende Rolle: das Betriebskapital und die kaufmännische Bildung; beide fehlen sehr oft dem Handwerker. Diese beiden Momente machen sich sowohl beim Einkauf des Rohmaterials als auch beim Verkaufe der fertigen Gegenstände in erhöhtem Masse geltend. Der kleine Tischler wird nie in der Lage sein, den Holzmarkt zu übersehen: er wird stets auf den Holzhändler angewiesen bleiben. Da ihm das notwendige Kapital und der Kredit fehlen, muss er seine Einkäufe auf ein Mindestmass beschränken. In allen diesen Punkten befindet er sich im Nachteil gegenüber dem grösseren Unternehmer, dem die Geldmittel und auch jeder Zeit der Kredit zur Seite stehen. Er ist infolgedessen in der Lage, billig und gut einzukaufen. Das Kapital giebt also für die Existenz eines Tischlers den Ausschlag.

Bei all den Versuchen, die man unternommen hat, eine Besserung in der Lage der heutigen Handwerker herbeizuführen, hat man nur eine Seite der Handwerkerfrage berücksichtigt. Man hat bisher nur die Bedingungen aufgesucht, unter denen die Handwerksmeister den Kampf ums Dasein führen, und man hat dabei ganz vergessen, festzustellen, inwieweit sich der wirtschaftliche Typus der alten Handwerksgesellen unter der kapitalistischen Produktionsweise verändert hat. Und doch ist die Beantwortung dieser Frage ebenso wichtig, wie die der ersteren.

Wie ganz anders steht heute der Geselle und Lehrling seinem Meister gegenüber.

In der Zeit der Blüte des Handwerks umschlang ein enges Band gemeinschaftlicher Interessen Meister und Gesellen: beide gehörten einer Gesellschaftsklasse an. Der Geselle hatte die Aussicht, nach einer bestimmten Zeit selbständig zu werden, der Meister hatte die Gesellenlaufbahn durchschritten. „Ein Widerstreit zwischen ihnen konnte aus den wirtschaftlichen Verhältnissen heraus nicht geboren werden. Wie die Zunft eine amtliche Korporation war, die ihre Funktionen im städtischen Wirtschaftsorganismus kraft öffentlicher Verpflichtung wahrnahm, so war auch das Arbeitsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt und gefestigt.“ *) Heute ist von den patriarchalischen Zuständen nichts mehr zu finden. Der Geselle erblickt in dem Meister nicht mehr den Angehörigen seiner Gesellschaftsklasse, eine tiefe Kluft liegt zwischen ihnen. Jede Klasse verfolgt jetzt ihre eigenen Interessen. Immer geringer wird die Aussicht des Gesellen, der jetzt zum blossen Lohnarbeiter herabgesunken ist, sich zu der Klasse der selbständigen Meister emporzuschwingen. Ist es da nicht natürlich, wenn er in erster Linie rücksichtslos sein eigenes Interesse zu wahren sucht und das seiner Standesgenossen hintansetzt. Und er muss es thun, wenn er, den die Schwankungen im Absatz und Produktion zunächst und am heftigsten treffen, nicht im harten Kampf ums Dasein untergehen will. Will man also die Lösung der Handwerkerfrage zu einem einigermassen befriedigenden Ende bringen, dann muss man auch diese Seite der Handwerkerfrage in ihrer ganzen Bedeutung würdigen.

Erst wenn man die Lohnverhältnisse und Lebenshaltung, die Arbeitszeit und Beschäftigungsdauer, die Gesundheitsverhältnisse und Lebensdauer und die Organisation der Arbeiter im Handwerk genügend klar gelegt hat, kann man die Mittel und Wege ausfindig machen, die eine allgemeine Besserung in der Lage des Handwerks herbeiführen können.

---

*) Burchardt: Die Lage der Arbeiter in der Berliner Tischlerei; s. Schriften des Vereins für Socialpolitik. Untersuchungen über die Lage des Handwerks, Bd. IV, Teil 2, 65 S. 499 ff.

# Anhang.

## Fleyschouwer-Innung.

Wir Cunrad Conwitz Nickel butener burgemeister Alber Woschinsteyn Michael tzymmermann Matthes Sybote Nickel wunschencke Heinrich cluge Hans könig apetz wynknecht apetz tzymmermann Claus Spring gesworene Ratmann zu Aldenburg bekennen an disem offin brive daz wir mit Rate vnd geheysse vnd vestin clugistin burgern vnd mit willen unser gemeine den erbaren frumen luten vnsern Burgern den fleyschouwern yr innunge vnd yr wergk daz sy vor aldir gehabt habin vornuwet vud bestetiget haben vnd bestetigin in disem brive in alle der weyse als hye geschriebin stet.

Der Fleischouwer meister vnd sine gewercken soln dristund des jars yr morginsprache habin der stad vnd yn selber zu nutze.

Der Fleyschouwer meister vnd seyne Scheptin sülln vndir yrn gewercken gerichte habin vmb alle sache ane vmb erbe vnd vmb wunden vnd vmb blutrunst dye drye sol man thedingen vor dem Schultheysin welch man vorbust vor dem meister vnd vor den Scheptin der sal dye busse legin walde her das nicht thun so sal man em das wergk vorbyten also lange bis das her die buss gelegt wurde auch eyne busse gesatzt dy ym schwer wer der mag sich des ziehen vor den Rath dy mögin die buse lichten ab sye zu schwer ist vnd derselben busse sal eyn dreytheil gevallin an dy Stadt dye zweytheil den gewercken Welch fleyschouwer das wergk gewinne wil der sol den gewerckin gebin eyn eymer birs vnd eyn pfundt wachs zu yrn kertzen vnd eyn schock groschn der sal gevallin eyn dritteyl den Burgern an dye stadt vnd dye zweyteil den gewerckin dy syllen von erm teyle dem Schultheyssen gebin eyn Schilling pfundisch pfennige vnser fleyschouwer sullin kein geroubit vyhe kouffin ane in offnne sy sullin auch keyn vyhe kouffin wedir dy siehin noch keyn wolffbeyssig vyhe noch keyn werbilsichtig Schaff. Sy soln auch in der wochin kein pfinnicht fleisch noch kein ölgemestit fleysch veyle habin ane vff den tischen alleine welch fleischouwer eynem bydermanne vmb seynen pfennige sendit vnnecht adir sulbin fleisch der sal das bussen den Burgern mit dryen schilling pfinnig vnd sols dem manne apbiten ader manet nmen dy stadt welch fleischouwer vff dem markte vyhe konfft wil das eyn andir man der Burger ist nemen wenn ers von dem margte brengit zu seyne speyse oder zu nutze in sin huss der sol gebin dem fleyschouwer zu werunge sechspfennige an der ku zwene an dem varche (?) vnd zwene an dem Schaffe wer sich des wert Burgir adir fleischouwer der sal es bussen den burgern als her gnade an yn vindet welch fleischouwer seyn burgerrecht vorbust beyn den burgern der vorlust auch sin wergk bein den gewercken. Der meyster soll auch alle jar geloubin den nuwen rathe das er im antworten wolle vas ym billich geburt. Dy fremdin fleischouwer soln keyn bose fleisch veyle habin vnd solln von ostern byss vff sant Michaelstag nicht lenger zu margkte sten wen bis mittag von Sante

Michaelstag biss vff vassnacht vff vesperzeit vnd soln nicht cleyne schrote hawin wenn eyner vmb vyer heller vnd sollin keyn auch darzu hawen vnd sollin innwennig der meyle keyn vyhe schlachten noch keyn cleynot von dem vyhe in dye stadt fueren vnd soln keyn fleisch in den husern vorkouffin wy das icht brechin so soln sye den burgern bessern mit eyne halbin pfunde pfundisch pfennige. Das alle dese vorgeschreben Gesetze stets bliben vnd gantz gehaldin werden daz gebe wir den gewercken desin keynwertig briff mit vnser stadt insigel der ist gegeben nach gots geburdte viertzenhundert Jar vnd in dem andern Teil am nesten dinstage vor sande gertruden tage der heiligen Jungkfrouwen.

---

**Der Stadtrath zu Altenburg erstattet gutachtlichen Bericht über die zeitgemässe Reform der Innungsverhältnisse, unter specieller Angabe wesentlicher Mängel der Zünfte und der unmassgeblichen Mittel zu deren Beseitigung.**

Herzogliche Hohe Landes-Regierung!

Wir haben uns wegen der bevorstehenden Innungs-Reform auf hohen Regierungsbefehl nach unseren eigenen Ansichten und Erfahrungen über die wesentlichen Mängel der Zünfte mittelst gutachtlichen Berichts darüber zu verbreiten:

1) worin das Mangelhafte derselben in ihrem Verhältnisse zu den übrigen Gliedern des Staatsverbandes bestehe,
2) welche Mängel das Verhältnis der Zunftgenossen unter sich an sich trage,
3) auf welche Weise ohne Nachtheil für das Zweckmässige in den Innungs-Einrichtungen sicher abgeholfen werden können und endlich
4) wie solches auf das Schonendste auszuführen sey.

Dadurch aber eine Aufgabe zu lösen, welche nach sachverständiger Ansicht gewiss nicht zu den leichten gehören dürfte, denn es setzt solche unverkennbar ausser einem gründlichen Studium seiner Geschichte eine noch vieljährige aufmerksame Beobachtung des ganzen Innungswesens in seine Details voraus.

Gehet nun dem gegenwärtigen Rathscollegium, weil es erst seit einem halben Jahre neuorganisiert wurde, jene practische Erfahrung zur Zeit noch natürlich ab, so haben wir gewiss nicht mit Unrecht Anspruch auf eine schonende und nachsichtige Be-

urteilung, wenn folgende Eröffnungen nicht den Erwartungen entsprechen sollten, zu welcher Hohe Landes-Regierung unter anderen Umständen vielleicht berechtigt sein würde.

ad 1.

Das mit der Geburt entstehende Gefühl für natürliche Freiheit im Menschen und der von der Billigkeit längst anerkannte Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetze, welche gerade in gegenwärtiger Zeit von allen Staatsangehörigen begünstigt und unterstützt werden, vertragen sich freilich nicht gut mit Privilegien, Monopolen und singulären Rechten und deshalb ist es kein Wunder, wenn sich der Hass gegen alle derartigen Beeinträchtigungen und Beschränkungen bei dem Vorwärtsschreiten des Zeitgeistes laut ausspricht.

I. Am drückendsten für das Publikum den Innungen gegenüber muss daher der Zunftzwang und das Bannrecht erscheinen, wodurch die Staatsbürger eines gewissen Bezirks oft bei Strafe genöthigt werden, ihre Bedürfnisse von Innungs-Verwandten zu beziehen, die sie bei gleicher Auswahl und bei grösserer Konkurrenz der Verfertiger, weit wohlfeiler, besser und schneller erlangen können, und wenn auch die Zünfte mehr ein negatives, als ein affirmatives Zwangsrecht haben und hiernach die absolute Willkühr der übrigen Stücke nicht die Beschränkung in der Auswahl zu erleiden scheint, so wird doch ein solches jus prohibendi oft indirekt ein affirmatives, was namentlich im hiesigen Lande stattfindet, wo noch die sogenannte Bannmeile existiert, in deren Umkreise ein auswärtiger Zunftgenosse jeder Arbeit und oft solcher, die an Ort und Stelle gefertigt werden kann, sich enthalten muss, wie dieses bei den Maurern, Zimmerleuten pp. der Fall ist.

II. Einen doppelten Nachteil aber erleiden die Staatsbürger ausser von den Innungsverbänden durch eine bestimmte Meisterzahl, der „geschlossenen Innungen“; denn während hierdurch auf der einen Seite die Konkurrenz der Arbeit nicht minder beschränkt wird, erschwert man auf der anderen denjenigen, welche ein Handwerk erlernen, das Fortkommen und die Gelegenheit, dem Staate sobald als möglich ihre schuldigen Dienste zu leisten.

III. Gleiche Unannehmlichkeiten werden aber auch für das Publikum durch die Spezialartikel der einzelnen Zünfte her-

beigeführt, welche oft so unzweckmässig sich äussern, dass das bestellende Publikum in Reibungen mit verwickelt wird, welche zwischen den collidirenden Innungen darüber entstehen.

IV. Auch hat das Publikum unmöglich Vorteil von der eingerissenen Bequemlichkeit vieler Handwerker, dass dieselben anstatt die ihnen zum Verfertigen zugewiesenen Artikel selbst zu fabrizieren anderweit abkaufen und damit Handel treiben, hierdurch aber die Abnehmer in die nachtheilige Nothwendigkeit versetzen, aus der zweyten Hand und oft in Fabriken leichtgegefertigte für bestellte Arbeit theurer kaufen müssen, als wenn sich der betreffende Handwerker die Mühe gäbe, solche selbst anzufertigen.

V. Aus diesem Grunde sowie überhaupt erkennen wir insbesondere noch einen wesentlichen Mangel der gegenwärtigen Innungs-Verfassung darinn, dass die Innungen noch nicht streng genug unter obrigkeitlicher Aufsicht gestellt und von Alters her noch an die Autonomie gewöhnt sind, welche ihre Anmassungen herbeiführte. Beschäftigen wir uns hiernächst

ad 2.

mit der hier aufgestellten anderweiten Frage, so begegnen wir einer Masse von Mängeln, die wir unmöglich alle aufzählen können, weil sie teils zu augenfällig sind, als dass man noch besonders darauf aufmerksam zu machen brauchte, z. B. die recht abgeschmackten und kostspieligen Gebräuche beim Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden, die lächerlichen Ceremonien bei Handwerks-Versammlungen, theils aber zu sehr ins Detail führen würden, was bei der Allgemeinheit der uns gestellten Fragen dem Zwecke dieses brieflichen Vortrages nicht entsprechen dürfte. Wir begnügen uns daher diejenigen herauszuheben, von denen wir überzeugt sind, dass sie zunächst dem Vorwärtsschreiten und dem Gedeihen der Innungen hindernd entgegentreten und den Zunftgenossen unter sich Schaden bringen.

a. Das Fortbestehen der dem Ansehen der Meister sowohl als auch der Polizeigewalt nachtheiligen und oft gefährlichen Wanderschaften der Gesellen,
b. die Verwendung der Lehrlinge zu häuslichen Verrichtungen,
c. das zu zeitige Etablieren der Gesellen als Meister,
d. den Mangel der Prüfung beim Lossprechen der Lehrlinge,

e. die hie und da noch stattfindenden grossen Begünstigungen der Meisterskinder und anderer,
f. die oft unzweckmässige Anwendung der Wanderzeit,
g. die häufigen Schwierigkeiten bei Erlangung des Meisterrechts,
h. die Unzweckmässigkeit der geordneten Meisterstücke,
i. die vielen Abweichungen von den Innungsgesetzen durch Dispensationen aller Art,
k. die verfassungsmässigen Muthungen, welche völlig zwecklos, und Zeitverlust für die Meisterrechts-Candidaten herbeiführen,
l. die unzähligen Prozesse zwischen den Innungen, welche den Wohlstand untergraben,
m. das den Innungen zustehende Strafrecht,
n. der Mangel aller unpartheiischen von obrigkeitlicher Autorität unterstützten Begutachtung der Meisterstücke, wodurch jeder persönlichen Rücksicht vorgebeugt werden könnte.

Würde nun

ad 3 und 4

diesen sämmtlichen und anderen Übelständen in besonderen Handwerks-Gewerbe-Artikeln durch eine zeitgemässe Reform, woran der Landesherr durch Nichts gehindert ist, sobald es das allgemeine Beste erheischt, in der Weyse nicht unbillig abgeholfen, dass hinsichtlich der ad I aufgestellten Gebrechen wenigstens der Meilenzwang für das ganze Land aufgehoben, dass ausser bei solchen Innungen, deren Verkehr sich auf den Umfang der hiesigen Stadt beschränkt, wie bei den Bäckern, Fleischhauern, welche füglich geschlossen bleiben können, eine den Zeitverhältnissen und der Bedürftigkeit des Publikums angemessene Meisterzahl zugelassen, dass mehrere Zünfte als die der Tischler und Zimmerleute, der Schmiede, Schlosser und Zeugschmiede pp. combiniert, dass den Innungsmitgliedern nur der Handel mit selbstgefertigten Fabrikaten nachgelassen, dass die Anzahl der anzunehmenden Lehrlinge beschränkt und deren Beschäftigung genau normiert, dass bei den Handwerkszusammenkünften, bei dem Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden, sowie bei dem Rechnungswesen eine schärfere obrigkeitliche Controle angeordnet, auch die Wahl der Handwerks- und Obermeister und Vorsteher nur unter obrigkeitlicher Genehmigung vorgenommen, die ad 2 namhaft gemachten Mängel aber durch eine anzustellende Re-

vision aller Special-Innungs-Artikel durch bestimmte Normen, durch herzustellende grössere Gleichheit, durch Androhung des Privilegienverlustes für künftige Missbräuche, durch grössere Begünstigung von Handwerks-Schulen von Seiten des Staates beseitigt würden, so wären die Zünfte dem Geiste der Zeit angepasst gewiss von einflussreichen und nützlichen Folgen begleitet für das Ganze und es würden von ihnen zuverlässig keine Klagen vernommen werden, wenn man ihnen für die hierunter eintretenden Beschränkungen einen grösseren Verkehr und sicheren Erwerb sicherte:

a. durch ein strengeres Verbot des Hausierens,
b. durch Abhaltung des Bauernstandes vom Andrange zur Erlernung von Handwerken,
c. durch Beschränkung der Dorf-Kramer und Handwerker,
d. durch Begünstigung des Verkehrs zur Zeit der Wochen- und Jahrmärkte,
e. durch Aussetzung von Prämien auf geschickte Arbeiten,
f. durch vorsichtige Beschränkung von Konzessionsertheilungen,
g. durch Erschwerung aller Dispensationsgesuche.

Glauben wir nun hierdurch unserer Obliegenheit wenigstens insoweit nachgekommen zu seyn, als es wegen Mangel an Zeit und eigener ausreichender Erfahrung möglich war, so unterwerfen wir alle diese unsere Mittheilungen höherer Prüfung und werden uns freuen, wenn man sie wenigstens theilweise der Beachtung und Benutzung wert achten sollte, indem wir noch die Versicherung ungeheuchelter Hochachtung und Ehrerbietung hinzufügen.

Residenzstadt Altenburg, am 29. Januar 1832.

Oberbürgermeister und Rath das.

# Vita.

Joannes Walterus Zeidler natus sum Altenburgi die III. mensis Aprilis a. MDCCCLXXVII, patre Arnone, matre Augusta, e gente Kuntze, quos superstites esse magnopere gaudeo. Fidem profiteor evangelicam. Litterarum primordiis imbutus gymnasium reale Altenburgense adii. Maturitatis testimonium a. MDCCCLXXXXVII assecutus universitates Lipsiam et Halas frequentans studiis oeconomico-politicis operam dedi.

Docuerunt viri doctissimi:

Lipsiae: Bücher, Fricker, Ratzel,

Halis: Conrad, Friedberg, Haym, Heck, v. Liszt, Loening, Riehl, Stammler, Uphues.

Ad exercitationes me benigne admiserunt Conrad et Stammler. Quibus omnibus viris illustrissimis atque doctissimis gratias ago, candidissimas vero Conrado, cui permulta me debere libenter hoc loco confiteor.